This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ant b
17
Cornell

HARVARD UNIVERSITY.

LIBRARY OF THE

Classical Department,

HARVARD HALL.

Transferred from the
College Library.
25 May, 1893.

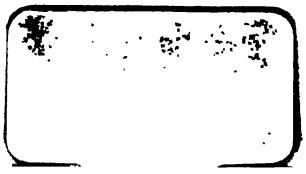

DIE

LEGES ANNALES

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

NEBST ZWEI ANHÄNGEN

I. DIE FÜNFJÄHRIGE AMTSZEIT DER CENSOREN

II. DIE DEM OCTAVIAN 43 VOR SEINER WAHL ZUM CONSUL ERTHEILTEN AUSSERORDENTLICHEN EHREN. DIE ORNAMENTA CONSULARIA u. s. w., DAS SENTENTIAM DICERE UND ALLEGI INTER CONSULARES u. s. w.

VON

KARL NIPPERDEY

ORDENTLICHEM MITGLIED DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° I.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1865.

Am 8
17

Gurney Dupl.
1893, May 25.
Transferred to
HARVARD UNIVERSITY,
Classical Department.

DIE

LEGES ANNALES

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

NEBST ZWEI ANHÄNGEN

I. DIE FÜNFJÄHRIGE AMTSZEIT DER CENSOREN

II. DIE DEM OCTAVIAN 43 VOR SEINER WAHL ZUM CONSUL ERTHEILTEN AUSSERORDENTLICHEN EHREN. DIE ORNAMENTA CONSULARIA u. s. w., DAS SENTENTIAM DICERE UND ALLEGI INTER CONSULARES u. s. w.

VON

KARL NIPPERDEY.

Die leges annales der römischen Republik.

Dass die Geburt des Dictators Cäsar dem Monat Juli seinen Namen gegeben hat, ist durch viele Zeugnisse, und dass sein Geburtstag der zwölfte Juli war, durch die Kalender von Antium und Amiternum, sowie Macrobius Sat. I. 12, 34 festgestellt. Für ebenso sicher hielt man bis in die neuste Zeit, dass sein Geburtsjahr 100 v. Ch. sei. Denn der in solchen Dingen bewährte und durch den grössten Reichthum an Urkunden unterstützte Sueton sagt von ihm Jul. 88 *Periit sexto et quinquagesimo aetatis anno*, Appian b. c. II. 149 *ἐτελεύτησεν ἔτος ἄγων ἕκτον ἐπὶ πεντήκοντα*; und nur eine Bestätigung kann in der ungenauen Angabe des Plutarch Caes. 69 gefunden werden *θνήσκει δὲ Καῖσαρ τὰ μὲν πάντα γεγονὼς ἔτη πεντήκοντα καὶ ἕξ*: endlich berichtet Vellejus I. 41, 2 über ihn *cum habuisset fere XVIII annos eo tempore, quo Sulla rerum potitus est.* Trotzdem behauptet Mommsen in seiner römischen Geschichte III. S. 15 Anm. der dritten Auflage, diese Zeugnisse gingen sämmtlich auf eine Quelle zurück, welche die Geburt Cäsars fälschlich zwei Jahre zu spät gesetzt habe. Dasselbe Urtheil musste er noch über Cäsars eigne Äusserung fällen, welche Sueton Jul. 7 aus seiner Quästur berichtet: *quasi pertaesus ignaviam suam, quod nihil dum a se memorabile actum esset in aetate, qua iam Alexander orbem terrarum subegisset.* Denn dass Cäsar die Quästur vom fünften December 69 bis dahin 68 bekleidete, ergibt sich sicher aus Sueton Jul. 8: *Decedens ergo ante tempus colonias Latinas de petenda civitate agitantes adiit, et ad audendum aliquid concitasset, nisi consules conscriptas in Ciliciam legiones paulisper ob id ipsum retinuissent.* Denn Cilicien war dem Consul des Jahres 68 Q. Marcius Rex mit drei neuen Legionen für 67 ertheilt (Dio XXXVI. 17. 19 [15. 17]. Sall. H. V. 12 Kr., 11 D.); und dass Cäsar in seinem Amtsjahr, nicht als Proquästor, Hispanien verliess, zeigen Suetons Worte *ante tempus*. Nun

starb Alexander bekanntlich im 33sten Jahre; und jener Vergleich, welchen Cäsar zwischen seinem Alter und dem des Alexander anstellte, ist durchaus passend, wenn er am 12ten Juli 68 das 33ste Lebensjahr begann, abgeschmackt dagegen, wenn er zur Zeit jener Äusserung schon zwei Jahre älter war als der sterbende Alexander. Wenn sich Mommsen für seine Ansicht auf Münzen Cäsars beruft, welche die Zahl LII tragen und damit allerdings so gut wie gewiss Cäsars Lebensjahre bezeichnen, so ist nicht abzusehn, weshalb dieselben zwischen dem 12ten Juli 50 und demselben Datum des Jahrs 49 v. Ch. und nicht zwischen denselben Tagen der Jahre 48 und 47 geschlagen sein sollen, da sie sich sämmtlich in Schätzen gefunden haben, von denen keiner vor 43 v. Ch. vergraben ist (Mommsen Geschichte des römischen Münzwesens S. 650 und 416). Dagegen hat Mommsen wohl gethan nicht das Zeugniss Eutrops zu benutzen, obwohl dasselbe ganz mit seiner Annahme übereinstimmt, indem Eutrop VI. 24 (19) den Cäsar in der Schlacht bei Munda bezeichnet als *natus annos sex et quinquaginta:* denn diesem Zeugnisse würde Niemand den oben angeführten gegenüber irgend ein Gewicht beilegen. Sein eigentlicher Grund ist eine schon von Manutius *de legibus* c. 6 (im Thes. Graev. II. 1045) berührte, von Becker Handbuch der römischen Alterthümer II. 2 S. 24 Anm. 40 näher dargelegte, aber nicht gelöste Schwierigkeit, 'dass', wie Mommsen sagt, 'Cäsar 65 v. Ch. die Ädilität, 62 die Prätur, 59 das Consulat bekleidet hat und jene Ämter nach den Annalgesetzen frühstens im 37sten, 40sten und 43sten Lebensjahre bekleidet werden durften'. Denn an eine Dispensation, auf welche Möglichkeit Becker hindeutet, ist bei dem Schweigen aller Quellen, namentlich Suetons, um so weniger zu denken, da dieselbe schon für die Ädilität, als Cäsars Einfluss noch sehr gering war, hätte stattfinden müssen. Aber ist man denn jener Bestimmungen der *leges annales* wirklich so gewiss? Gewiss ist, dass damals die Quästur nicht vor dem 30sten Lebensjahre bekleidet werden durfte; und ich war also vollkommen berechtigt im Rheinischen Museum XX. 289 aus diesem Grunde die Angabe eines, überdies unzuverlässigen Schriftstellers über das Geburtsjahr des Redners Cälius zu verwerfen. Jene Bestimmungen aber über die Ädilität, die Prätur und das Consulat haben Manutius und seine Nachfolger aus mehreren Stellen Ciceros geschlossen, von denen eine aus anderen, von dieser Frage unabhängigen Gründen entschieden verderbt ist, die meisten schon lange mit Recht anders erklärt

sind und eine, welche scheinbar am deutlichsten für die herrschende Annahme spricht, meiner Meinung nach ebenfalls anders aufgefasst werden muss. Wenn aber auch Jemand meine Auffassung dieser Stelle nicht für möglich halten sollte, so müsste er doch zugeben, dass die Änderung einer Zahl in dieser Stelle weit wahrscheinlicher wäre als die Verwerfung der gewichtigsten Zeugnisse über Cäsars Geburt und Ämter. Eine erneute Prüfung wird zeigen, dass alle übrigen Nachrichten, soweit sie an und für sich glaubwürdig sind, mit denen über Cäsar im besten Einklang stehn und dass es nicht einer Verwerfung der Nachrichten über Cäsar, sondern einer Modification der bisherigen Ansichten über die *leges annales* bedarf. Man hat bei der Untersuchung dieses Gegenstandes bisher Manches übersehn, weil man die uns erhaltenen Nachrichten über die Amtscarriere einzelner Personen ungebührlich wenig berücksichtigt hat. Wo ich in dieser Beziehung nicht allgemein Bekanntes erwähne oder selbst die Zeugnisse anführe, verweise ich ein für alle Mal auf die Consularfasten und Drumanns Lebensbeschreibungen der betreffenden Personen. Auf die unbegründeten Hypothesen des Pighius, welche noch jetzt Manche als ausgemachte Dinge nachschreiben und auch Drumann im Anfang seines Werks öfter nachgeschrieben hat, habe ich mich nicht verlassen.

Es wird uns aus der Zeit der römischen Republik nur ein vom Volke beschlossenes Gesetz ausdrücklich erwähnt, welches eine eigentliche *lex annalis* oder *annaria* war, d. h. sich ausschliesslich mit dem für die Ämter erforderlichen Alter (wovon jedoch die Reihenfolge und die Intervalle derselben untrennbar sind) beschäftigte, die *lex Villia* vom Jahre 180 v. Ch. Dass noch ein anderes Gesetz dieser Art beantragt war, berichtet uns Cicero *de orat.* II. 65, 261: *ut olim Rusca cum legem ferret annalem, dissuasor M. Servilius Dic mihi, inquit, M. Pinari, num, si contra te dixero, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti? Ut sementem feceris, ita metes, inquit.* Ein M. Pinarius Posca wird bei Livius XL. 18, 2. 25, 8. 34, 12 als Prätor im Jahre 181 v. Ch. erwähnt; und es kann nicht zweifelhaft sein, dass von beiden Schriftstellern derselbe Name gesetzt und Personen derselben Familie gemeint sind. Glandorp im Onomasticon S. 679 hat es als möglich hingestellt und Wex im Rhein. Museum III. 283 hat mit Bestimmtheit behauptet, dass beide eine Person gemeint hätten. Die Bedenken gegen diese Ansicht sind treffend von Becker a. a. O. S. 20 Anm. 32 dargelegt: sie nöthigt zu der durch Nichts

gerechtfertigten Annahme, dass entweder Livius in seinen Äusserungen über die *lex Villia* oder Cicero geirrt haben. Beides wird vermieden, wenn wir mit Becker der Ansicht des Pighius folgen, dass das Gesetz, welches Cicero erwähnt, von einem andern M. Pinarius Rusca oder Posca als dem von Livius genannten nach der *lex Villia* beantragt sei, nur dass Pighius es ganz willkührlich in das Jahr 131 v. Ch. gesetzt hat. Denn über die Zeit dieses Antrags ergibt sich aus dem, was Livius über die *lex Villia* berichtet, dass sie nämlich die erste *lex annalis* war, welche eingebracht wurde, in Folge wovon die *Villii* den Beinamen *Annales* erhielten (wodurch deutlich auch das Durchgehn der *lex Villia* erwiesen ist), und der angeführten Stelle Ciceros nur so viel, dass er nach der *lex Villia* und ziemlich lange (*ut olim*, sagt Cicero) vor 91 v. Ch. gestellt ist, in welchem Jahre Cicero den Dialog *de oratore* halten lässt Wex beruft sich zur Bestätigung seiner Ansicht darauf, dass auch der Gegner jenes M. Pinarius bei Cicero sich in dem von Livius XL. 27, 4 als *tribunus militum* im Jahre 180 v. Ch. erwähnten M. Servilius wiedererkennen lasse; noch passender, da es ein Mann von grösserem Ansehn war, hätte er hinweisen können auf M. Servilius Pulex Geminus, *magister equitum* 203, Consul 202 v. Ch., welcher nach Livius XLV. 36, 9 im Jahre 167 v. Ch. für den Triumph des Ämilius Paullus sprach, wiewohl ein Beweis so wenig in diesem als jenem Umstande gefunden werden kann. Denn abgesehn davon, dass der bei Cicero erwähnte M. Servilius nicht nothwendig einer dieser beiden zu sein braucht, konnte ein Sohn des M. Pinarius, welcher 181 v. Ch. Prätor war, recht wohl unmittelbar oder länger nach 167 v. Ch. Volkstribun sein und sowohl M. Servilius, Consul 202 v. Ch., als der gleichnamige *tribunus militum* des Jahres 180, wahrscheinlich ein Sohn jenes und derselbe mit dem nach Livius XLIII. 11 (13), 13 im Jahre 170 v. Ch. zum Pontifex gewählten, ihm bei der von Cicero erwähnten Rogation entgegentreten. Ob diese angenommen oder verworfen ist, muss bei dem Mangel anderer Nachrichten dahingestellt bleiben. Nächstdem wissen wir, dass der Dictator Sulla 81 v. Ch. Bestimmungen der erwähnten Art traf, höchst wahrscheinlich in einem allgemeineren Gesetze *de magistratibus*. Das Gesetz des Cn. Pompejus *de iure magistratuum* vom Jahre 52 v. Ch. (Suet. Jul. 28) scheint nichts Neues in dieser Hinsicht enthalten zu haben. Überhaupt findet sich seit Sulla bis zum Ende der Republik keine Spur von Veränderungen in den *leges annales*. Dass Zeiten der Willkühr, wie die

der Herrschaft der Marianer, des Cäsar und der Triumvirn, bei der Bestimmung des Gesetzmässigen nicht maassgebend sein können, versteht sich von selbst. Obwohl es nun möglich ist, dass es noch andere Gesetze über das zu den Ämtern erforderliche Alter während der Republik gegeben hat als die *lex Villia* und die *lex Cornelia de magistratibus*, so genügt doch schon die *lex Villia* allein, um den von Cicero und Ovid gebrauchten Plural *leges annales* zu erklären. Cicero sagt Phil. V. 17, 47 *Legibus enim annalibus cum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adulescentiae temeritatem verebantur: C. Caesar ineunte aetate docuit ab excellenti eximiaque virtute progressum aetatis expectari non oportere. Itaque maiores nostri, veteres illi admodum antiqui, leges annales non habebant; quas multis post annis attulit ambitio, ut gradus essent petitionis aequales.*[1]) *Ita saepe magna indoles virtutis, priusquam rei publicae prodesse potuisset, extincta est. At vero apud antiquos Rulli, Decii, Corvini multique alii, recentiore autem memoria superior Africanus, T. Flamininus admodum adulescentes consules facti tantas res gesserunt, ut populi Romani imperium auxerint, nomen ornarint. Quid? Macedo Alexander, cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Bei Ovid, wo weniger genau dies mit unter den Beweisen angeführt wird, dass in ältester Zeit das Alter besonders geehrt sei, heisst es Fast. V. 65 *finitaque certis Legibus est aetas, unde petatur honos.* An beiden Stellen konnte der Plural sehr wohl von den mehrfachen Bestimmungen eines Gesetzes gebraucht werden, wie aus zahlreichen Beispielen bekannt ist;

1) Die Überlieferung ist *ut gradus essent petitionis inter aequales.* Dies könnte nur heissen, Personen gleichen Alters sollten sich zu verschiedenen Zeiten um dieselben Ämter bewerben. Die *leges annales* machten ja aber die Bewerbung grade von dem gleichen Alter abhängig und hinderten es, dass sehr junge Leute zu Ämtern kamen, welche gewöhnlich erst ältere erreichten. Zwei Änderungen, auf welche man verfallen könnte: *ne gradus essent petitionis inter aequales* oder *ne gradus essent petitionis inaequales*, sind verkehrt. Denn vor den *leges annales* bestanden gar keine Stufen der Bewerbung, sondern es herrschte vollständige Willkühr, und dass von Personen gleichen Alters sich die einen früher, die andern später um dasselbe Amt bewarben, wurde durch die *leges annales* nicht ausgeschlossen, sondern war durch die persönlichen Verhältnisse nothwendig bedingt. Das *inter* ist von einem Unverständigen interpoliert. Es sollten gleichmässige Stufen der Bewerbung vorhanden sein, d. h. gewisse Stufen sollte Jeder bei der Amtscarriere durchmachen müssen; es sollte Niemand, wie früher, ohne Weiteres gleich zum Consulat gelangen können. Dies war Tendenz der *ambitio*, weil die grosse Zahl nicht von Einzelnen so sehr auffällig überholt sein wollte.

und diese Auffassung scheint sich bei Arnobius *adv. nat.* II. 67: *In potestatibus obeundis leges conservatis annarias, in donis, in muneribus Cincias, in cohibendis censorias sumptibus?* durch das unmittelbar folgende *Cincias* zu empfehlen, obwohl sie durch das dann folgende *censorias* wieder unsicher wird. Und in der That ist es mir sehr wahrscheinlich, dass die Bestimmungen über das eigentliche Alter von der ersten *lex annalis*, der *Villia*, an bis zum Ende der Republik nur in einem später näher zu bezeichnenden Puncte verändert sind. Es kann also auch sein, dass es während der römischen Republik nur eine eigentliche *lex annalis*, die *Villia*, gegeben hat und sie nur durch andere Gesetze nebenbei, wie die *Cornelia de magistratibus*, modificiert ist. Dafür will ich mich indess weder auf Cicero *de legg.* III. 3, 9: *Aevitatem annali lege servanto*, noch auf Paulus Diaconus p. 27: *Annaria lex dicebatur ab antiquis ea, qua finiuntur anni magistratus capiendi*, berufen, da der Singular in der erstern Stelle nur das grade geltende, als dessen Theile selbstverständlich auch seine Modificationen in andern Gesetzen gedacht werden, in der zweiten ein Gesetz dieser Art, der Plural dagegen in den vorher angeführten Stellen des Cicero und Ovid alle Bestimmungen über diesen Gegenstand, in welchen Gesetzen sie sich finden mochten, bezeichnet.

Was die *lex Villia* festsetzte, darüber ist uns mit Bestimmtheit nichts Näheres berichtet. Wir haben nur Nachricht über dasjenige, was zur Zeit des Polybius, 40 bis 50 Jahre nach derselben, galt. Dieser sagt VI. 19, 4 *Πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ἢ τετελεκώς.* Die Verpflichtung zum Kriegsdienste begann mit dem siebzehnten Lebensjahre; aber in Nothfällen waren, wie Livius XXV. 5, 5 zeigt, Jüngere ausgehoben, vielleicht auch willkührlich, weshalb C. Gracchus in seinem Gesetz über den Kriegsdienst nach Plutarch C. Gr. 5 wieder bestimmte *νεώτερον ἐτῶν ἑπταικαίδεκα μὴ καταλέγεσθαι στρατιώτην.* Der freiwillige Dienst vor diesem Alter war natürlich nicht ausgeschlossen, sofern Jemand sonst tüchtig befunden wurde, und für solche Freiwillige muss gegolten haben, was in dem von Livius a. a. O. berichteten Falle vom Volke beschlossen wurde, *ut, qui minores septemdecim annis sacramento dixissent, iis perinde stipendia procederent, ac si septemdecim annorum aut maiores milites facti essent.* Überdies sollte dieser Beschluss in dem betreffenden Falle wohl nur darüber beruhigen, dass die Ausgehobenen nicht zu mehr Dienstjahren herangezogen werden sollten, als sie von 17 Jahren an gesetzlich zu

leisten hatten: denn dass zehn wirklich erfüllte Dienstjahre auch dafür galten, verstand sich ja eigentlich von selbst. Besonders wird man es so mit jungen Leuten von hohem Adel gehalten haben, welche um ihren Eintritt in die Amtscarriere zu beschleunigen, früher im Contubernium eines höhern Offiziers ins Feld gingen. Auf einer Münze, über welche ich auf Mommsens Geschichte des römischen Münzwesens S. 634 verweise, heisst es *M. Lepidus an(norum) XV pr(ogressus) h(ostem) o(ccidit), c(ivem) s(ervavit)*. So erklärt es sich, dass Ti. Gracchus, welcher nach Plutarch C. Gr. 1 bei seinem Tode 133 v. Ch. noch nicht 30 Jahre alt war und also frühstens im vorhergehenden das 29ste vollendet hatte, schon am fünften December 138 v. Ch., also höchstens 25 Jahre alt, die Quästur antrat:[2]) er muss daher schon 147 v. Ch. im sechszehnten gedient haben, und wir wissen aus Plutarch Ti. Gr. 4, welcher sich auf des Tiberius Zeitgenossen Fannius beruft, dass er im Contubernium des jüngern Scipio vor Carthago diente und beim Sturme auf die Stadt zuerst die Mauer erstieg. Sein Bruder Gajus, welcher nach Plutarch Ti. Gr. 3. C. Gr. 1 neun Jahre jünger war, wurde Quästor 127 v. Ch., 27 Jahre alt, so dass er seinen Kriegsdienst nicht vor der normalen Zeit begonnen zu haben braucht. Fast alle Frühern haben mit Recht die *πολιτικὴ ἀρχή* bei Polybius von den höhern Ämtern, deren unterstes die Quästur war, verstanden. Und bei der geringen Bedeutung der untern Ämter kann es nicht auffallen, dass Polybius diese überhaupt nicht als unter den Begriff eines Staatsamtes fallend betrachtet hat. Marquardt in der Fortsetzung des Beckerschen Handbuchs III. 2 S. 286 Anm. 81 meint, Polybius setze allgemein 10 Dienstjahre, nach dem Anfange des Kapitels sei dies indessen so zu verstehn, dass 10 Dienstjahre zu Fuss oder, was dem gleich sei, 5 *stipendia equestria* gerechnet würden. Dieser Anfang lautet *Ἐπειδὰν ἀποδείξωσι τοὺς ὑπάτους, μετὰ ταῦτα χιλιάρχους καθιστᾶσι, τεσσαρασκαίδεκα μὲν ἐκ τῶν πέντε ἐνιαυσίους ἐχόντων ἤδη στρατείας, δέκα δ' ἄλλους σὺν τούτοις ἐκ τῶν δέκα.* Wäre diese Ansicht richtig, so müsste Polybius mit dem Ausdruck *πολιτικὴ ἀρχή* auch die *magistratus minores* gemeint haben, zu welchen die vom Volke gewählten *tribuni militum* gehörten. Allerdings ist es wahr, wie wir sogleich an den Bestimmungen der *lex Iulia municipalis* sehn werden, dass ein *stipendium equestre* für zwei *pedestria* gerechnet wurde.[3]) Aber wer

2) Becker a. a. O. S. 21 rechnet ungenau.

3) Deshalb stimme ich auch durchaus Marquardt S. 286 Anm. 80 bei, dass bei

sagt uns, dass die, welche nach 5 Dienstjahren *tribuni militum* wurden, *stipendia equestria*, dagegen die, welche man nach 10 Dienstjahren dazu machte, *pedestria* geleistet hatten? Es ist Nichts als eine Hypothese des Lipsius, welche sich allein auf die Zahl der Dienstjahre gründet, nach der er annimmt, die *tribuni militum* von 5 Dienstjahren seien ritterlichen oder senatorischen Standes gewesen, die von 10 nicht. Aber abgesehn davon, dass Polybius über diesen Punct nicht hätte schweigen können (denn es könnte dies allerdings in dem Auszug, welcher uns hier vorliegt, weggelassen sein) und abgesehn von der Nichtigkeit der Begründung, ist jene Hypothese auch an und für sich unzulässig. Denn die Stellung der *tribuni militum* als höherer Offiziere, welche abwechselnd das Commando der ganzen Legion führten, bringt es mit sich, dass sie von jeher zu Pferde gedient haben, d. h. stets römische Ritter waren. Und dies ist nicht nur für die spätere Zeit der Republik bezeugt, sondern grade von der Zeit des Polybius durch die Angabe des Appian Pun. 104, welche Marquardt S. 277 Anm. 20 nicht übergangen hat, dass die *tribuni militum* im dritten punischen Kriege den goldenen Ring trugen. Für die Theilung der Tribunenstellen aber nach 5 und 10 Dienstjahren ist die allein richtige und für jeden Unbefangenen natürlichste Erklärung die, dass man die Zuverlässigkeit der Führung erhöhn wollte. Aber selbst wenn die Hypothese des Lipsius richtig wäre, so würde doch darum der Schluss, welchen Marquardt für die zehn zum Eintritt in die Amtscarriere erforderlichen Dienstjahre zieht, nicht zulässig sein. Denn Polybius sagt: Zu einem Amte wird Niemand zugelassen, der nicht wenigstens 10 Dienstjahre hat. Wurden nun in dem von Polybius erwähnten Falle bei der Zulassung zu den Ämtern *stipendia pedestria* und

---

Polybius VI. 19, 2 zu lesen ist, wie Schweighäuser wollte: *τοὺς μὲν ἱππεῖς δέκα, τοὺς δὲ πεζοὺς εἴκοσι* (mit Lipsius für *ἓξ οὐ* oder *ἓξ οὕς*) *δεῖ στρατείας τελεῖν κατ' ἀνάγκην ἐν τοῖς τετταράκοντα καὶ ἓξ ἔτεσιν ἀπὸ γενεᾶς, πλὴν τῶν ὑπὸ τὰς τετρακοσίας δραχμὰς τετιμημένων. τούτους δὲ παριᾶσι πάντας εἰς τὴν ναυτικὴν χρείαν· ἐὰν δέ ποτε κατεπείγῃ τὰ τῆς περιστάσεως, ὀφείλουσιν καὶ πεζῇ* (für *οἱ πεζοί*) *στρατεύειν εἴκοσι στρατείας ἐνιαυσίους.* Wenn *οἱ πεζοί* richtig wäre, müsste vorher eine geringere Zahl stehn, weshalb Casaubonus, dem Viele gefolgt sind, *δεκαεξ* statt des *ἓξ οὐ* setzte. Aber abgesehn von dem oben angeführten Grunde, wie hätten bloss die Fussgänger in Zeiten der Gefahr zu einer längern Dienstzeit als der oben angegebenen angehalten werden können und nicht auch die Reiter? Verderbt ist auch das *τῶν λοιπῶν*, was der ganzen Stelle voraufgeht: dafür scheint mir das Beste der Vorschlag des Casaubonus *τῶν γὰρ πολιτῶν.*

equestria unterschieden, so konnte Polybius, wenn er hierauf nicht näher eingehn wollte, recht wohl ohne weitere Bezeichnung die Zahl der letzteren setzen (denn diese war in der That die kleinste, welche verlangt wurde), nimmermehr aber in derselben Weise die der *pedestria*, welche das Doppelte betragen hätte. Wir werden sehn, dass in einem andern Falle oder wenigstens zu anderer Zeit allerdings für den Eintritt in die Amtscarriere beide Arten von Kriegsdiensten unterschieden und von der einen das Doppelte der andern verlangt wurde. Müsste dies also auch für den von Polybius erwähnten Fall angenommen werden, so bliebe nur übrig, entweder, wie schon bemerkt, die Angabe des Polybius so zu verstehn, dass 10 *stipendia equestria* oder 20 *pedestria* erforderlich gewesen sein, oder zu vermuthen, dass seine Worte eine Verstümmelung erlitten und ursprünglich auf 10 *pedestria* oder 5 *equestria* gelautet hätten. Zu jener Annahme ist aber durchaus kein Grund, vielmehr spricht Alles dagegen. Denn wenn auch gesetzlich für die Ämter kein Census bestand, so war doch factisch die höhere Amtscarriere für Jeden, welcher nicht senatorischen Census hatte, so gut wie unmöglich. Denn vorausgesetzt, er hätte den Aufwand eines Amtes tragen können, was konnte dasselbe für ihn Begehrenswerthes haben, wenn er nach demselben nicht im Senate bleiben durfte, sondern vielmehr durch seinen unvermeidlichen Rücktritt noch eine Schmach auf sich nehmen musste? Wenn also für den Eintritt in die höhere Amtscarriere ganz allgemein eine Anzahl Dienstjahre festgesetzt wurde, so waren dies factisch für die bei weitem überwiegende Zahl der in Betracht Kommenden *stipendia equestria*, da es aus den höheren Ständen Niemandem einfallen konnte, wenigstens in der Zeit, von welcher wir reden, zu Fuss zu dienen. Bei der Unterscheidung der *stipendia equestria* und *pedestria* für die Ämter konnte man nur die im Auge haben, deren Vermögen, bei ihrem Eintritt in den Kriegsdienst unter dem ritterlichen, sich erst später so vermehrt hatte, dass sie sich der Amtscarriere widmen konnten. Deshalb war eine solche Unterscheidung angebracht, wo man eine geringere Anzahl Kriegsdienste verlangte, nicht aber bei 10 Dienstjahren, welche in normalen Verhältnissen ein Alter für den Eintritt in die Amtscarriere voraussetzten, welches sich kaum von dem unterschied, in welchem man nach Erfüllung einer weit geringeren Zahl *stipendia pedestria* Jeden ohne Unterschied des Standes zu den Ämtern zuliess, wenigstens seit Sulla und, wie ich glaube, auch schon seit der *lex Villia*.

Denn es scheint mir nicht glaublich, dass die Nachricht des Polybius, wie sie uns vorliegt, richtig ist. Niemand (*οὐκ ἔξεστιν οὐδενί*) soll vor Erfüllung von 10 Dienstjahren zu einem Amte zugelassen sein. Man kann zugeben, dass zur Zeit der *lex Villia* und des Polybius ein Kriegszustand war, welcher es möglich machte jene Bedingung zu erfüllen, ohne in einem unverhältnissmässig hohen Alter zu den Ämtern zu gelangen. Ebenso kann man sagen, dass damals noch nicht so grosser Werth auf die Ausbildung der Jugend auf dem Forum gelegt wurde, um sie nicht derselben in den geeignetsten Jahren fast ganz zu entziehn. Befremdlich muss es aber erscheinen, dass die Leute der höhern Stände, welche das Contingent der Beamten stellten, schon ihre gesammte Kriegspflicht erfüllt haben sollten (denn man hatte eben nur 10 *stipendia equestria* zu leisten), bevor sie ein Amt bekleideten, zumal da eben die Zahl dieser *stipendia* im Vergleich zu den *pedestria* nicht ein so grosses Bedürfniss verräth, die höhern Stände zum Dienste heranzuziehn. Endlich aber, und das ist die Hauptsache, wird in allen von uns oben angeführten Stellen, welche von den *leges annales* oder *annariae* im Allgemeinen sprechen, als das für sie Charakteristische allein das Lebensalter hervorgehoben; und ebenso äussert sich Livius XL. 44 über die *lex Villia: Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio, tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. Inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur.* Ja schon der Name dieser Gesetze, *annales* oder *annariae*, und der davon entlehnte Beiname der Villier, *Annalis*, weist mit der grössten Entschiedenheit hierauf hin. Nun geben zwar die 10 Dienstjahre auch eine Altersbestimmung, nach normalen Verhältnissen das 27ste Lebensjahr; aber diese Bestimmung war doch, wie wir an dem Beispiel des Ti. Gracchus sahn, eine schwankende, und wenn in der That, wie die Nachricht des Polybius jetzt lautet, wenigstens für den Beginn der Amtscarriere die Kriegsdienste das allein Bestimmende waren, warum wird denn in allen den angeführten Stellen dieser Kriegsdienste auch nicht mit einem Worte gedacht? Man entgegne mir nicht, die *leges annales* haben sich wesentlich auf die *magistratus curules* bezogen. Diese allerdings öfter vorgebrachte Ansicht ist rein aus der Luft gegriffen oder vielmehr zu Gunsten einer verderbten Stelle Ciceros ersonnen; sie widerspricht allen angeführten Stellen: denn *magistratus* kann nun und nimmermehr für *magistratus curulis* stehn. Muss man also annehmen, dass seit der ersten *lex annalis* für den Beginn

der Amtscarriere ein Lebensalter festgesetzt war, so könnte die Stelle des Polybius uns nur in dem Falle richtig überliefert sein, wenn zu diesem Beginn das Lebensalter noch ausser den 10 Dienstjahren erforderlich gewesen wäre: denn in diesem Falle hätte Polybius jenes als die Militärverfassung nicht berührend weglassen können; seine Behauptung 'Kein Amt ohne 10 Dienstjahre' wäre richtig, wenn das Gesetz auch 10 Dienstjahre und ein bestimmtes Alter verlangt hätte. Dass dies aber nicht so war, zeigt uns das Beispiel der Gracchen. Denn hätte das Gesetz von Jedem 10 Dienstjahre und ein bestimmtes Alter verlangt, so hätte dieses Alter natürlich höher sein müssen, als es sich durch die 10 Dienstjahre von selbst ergab. Folglich muss das Gesetz eine Alternative gestellt haben; man muss zu den Ämtern haben gelangen können entweder durch 10 Dienstjahre oder durch ein bestimmtes Lebensalter ohne 10, aber darum noch keineswegs ohne alle Dienstjahre. Gegen dieses Resultat sprechen nicht etwa die Worte des C. Gracchus, welche Plutarch C. Gr. 2 aus einer 124 v. Ch. von ihm gehaltenen Rede anführt: *Ἐστρατεῦσθαι μὲν γὰρ ἔφη δώδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δέκα στρατευομένων ἐν ἀνάγκαις*. Denn hier können die 10 Dienstjahre gar nicht als Erforderniss für den Beginn der Amtscarriere bezeichnet werden, da C. Gracchus schon 127/126 v. Ch. Quästor gewesen war; sondern er meint, wie man auch richtig erklärt hat, die Verpflichtung der Leute seines Standes überhaupt zu 10 *stipendia equestria*. Vielmehr gibt diese Stelle einen neuen Beweis für meine Ansicht. Denn wenn Jeder schon 10 Dienstjahre geleistet haben musste, ehe er ein Amt erlangte, wie hätte sich C. Gracchus seiner 12 rühmen können, da die 2 mehr nur eben Folge seiner Quästur waren und Jeder, welcher ein Amt in einer Provinz verwaltete, in der ein Heer stand (und wo war das damals nicht der Fall?), nothwendig die Zahl von 10 Dienstjahren hätte überschreiten müssen? Welches war aber dieses Lebensalter? Gewiss ist nur, dass es grösser sein musste als das, was in normalen Verhältnissen durch 10 Dienstjahre erreicht wurde. Sowohl diesem Erforderniss aber wird genügt, als der Eintritt in die Amtscarriere nicht unverhältnissmässig hinausgerückt, wenn wir dasselbe annehmen, welches seit Sulla sicher verlangt worden ist.

Dass seit Sulla die höhere Amtscarriere mit dem dreissigsten Lebensjahre begonnen werden konnte, hat man mit Recht daraus geschlossen, dass die *lex Iulia municipalis* dasselbe Alter für die Municipalämter

verlangt und Cicero die Quästur den fünften December 76 v. Ch. im 31sten Lebensjahre antrat. Denn ein geringeres Alter als für die Municipalämter kann für die höhern Staatsämter nicht verlangt sein; dass es aber nicht höher war, zeigt Ciceros Beispiel, und auch in der Kaiserzeit ist für die Municipalämter und die höhern Staatsämter gleicherweise ein Alter von 25 Jahren erforderlich. Mit dem Namen der *lex Iulia municipalis* bezeichne ich mit Göttling in den Funfzehn römischen Urkunden S. 61 nur den letzten Theil der Heracleenser Tafel oder, wie man auch zu sagen pflegt, indem man die beiden Bruchstücke dieser ursprünglich einen und jetzt ungeschickt wieder vereinten Tafel als zwei Tafeln zählt, der Heracleenser Tafeln von Zeile 83 an. Über die ganze Tafel werde ich hernach noch ein Wort sagen. Dass nun dieser Theil ein Gesetz des Dictators Cäsar ist, gegeben 45 v. Ch., hat Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft IX. 300 aus zwei Bestimmungen der Tafel dargethan, welche von den Ämtern und dem Decurionat ausschliessen 94 und 104 *eum, quei praeconium, dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet,* und 122 den, *quei ob caput c(ivis) R(omani) referundum pecuniam, praemium aliudve quid cepit ceperit,* indem er in der letzteren einen deutlichen Hinweis auf die Sullanischen Proscriptionen fand und mit der ersteren eine Stelle aus einem 45 v. Ch. geschriebenen Briefe Ciceros zusammenhielt, *ad fam.* VI. 18, 1: *Simul accepi a Seleuco tuo litteras, statim quaesivi e Balbo per codicillos, quid esset in lege. Rescripsit eos, qui facerent praeconium, vetari esse in decurionibus; qui fecissent, non vetari. Quare bono animo sint et tui et mei familiares; neque enim erat ferendum, cum, qui hodie haruspicinam facerent, in senatum Romae legerentur, eos, qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere.* Diese Beweisführung ist durchaus nicht erschüttert worden von Büchner in einem 1858 zu Schwerin in Mecklenburg erschienenen Programm: *dissertatio, qua legis Iuliae de civitate sociis ac Latinis donanda reliquias tabula Heracleensi esse servatas demonstratur.* Denn wenn Büchner daran erinnert, dass schon auf die Köpfe des C. Gracchus und M. Fulvius Flaccus ein Preis gesetzt und jener gegen Gold eingeliefert wurde, so hat er damit doch weder gezeigt, was ihm oblag, dass vor Sulla dieser ruchlose Preis von so Vielen gewonnen wurde, dass es einen Sinn hatte diese Menschen von den Ämtern und dem Decurionat auszuschliessen, noch es irgend glaublich gemacht, dass im Jahre 90 v. Ch., in welches er die Heracleenser Tafel setzt, von Staatswegen

über jene Werkzeuge der Aristokratie eine solche Schmach verhängt sei, während diese Bestimmung Niemandem passender zugeschrieben werden kann als dem Cäsar, von welchem Sueton Jul. 11 aus der Zeit nach seiner Ädilität, als er *iudex quaestionis* war, berichtet: *in exercenda de sicariis quaestione eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata civium Romanorum capita pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus.* Auch kann unsere ungläubige Verwunderung darüber, dass man sich 45 v. Ch. über den Inhalt eines Gesetzes des Jahres 90 v. Ch. an Balbus, den Vertrauten Cäsars, wenden musste, nicht durch die Vermuthung Büchners beschwichtigt werden, Balbus habe von seinem Prozess her, aus welchem wir Ciceros Rede für ihn haben, alle Gesetze sorgfältig gesammelt gehabt, welche sich auf das *fundum fieri* der Gemeinden in Sachen des Bürgerrechts bezogen. Die *lex Iulia de civitate sociis ac Latinis danda* vom J. 90 war ganz sicher in Rom und allen Städten, welche sie betraf, öffentlich angeschlagen, so dass Alle, welche sie anging, sich ohne Umwege aus den Exemplaren selbst über ihre Bestimmungen unterrichten konnten. Ist also die bezeichnete Partie der Heracleenser Tafel unzweifelhaft ein Gesetz des Dictators Cäsar, so ist doch darum die aus ihrer Bestimmung und dem Alter, in welchem Cicero die Quästur erlangte, oben gezogene Schlussfolgerung ebenso sicher. Sie wäre es nur dann nicht, wenn eine Steigerung der Bedingungen für die Erlangung der Ämter zu Cäsars Zeit glaublich wäre; dass diese Zeit aber weit eher zum Gegentheil neigte, ist nicht zweifelhaft, und dass die Bestimmungen des Augustus dieser Neigung folgten, bekannt. Mazochi hat zu dieser Bestimmung der Heracleenser Tafel S. 412 gezeigt, dass römische Staatsmänner, welche griechischen Peregrinengemeinden Gesetze gaben, dasselbe festsetzten; und Wex im Rheinischen Museum III. 282 hat zwei der von ihm angeführten Fälle für unsere Untersuchung benutzt, nämlich dass der Prätor C. Claudius Pulcher 95 v. Ch. nach Cicero Verr. II. 49, 122 für den Rath der Halesiner und Pompejus in Pontus und Bithynien nach Plinius *ad Trai.* 79 (83). 80 (84)[4])

4) 79, 2 heisst es: *Secutum est dein edictum divi Augusti, quo permisit minores magistratus ab annis duobus et viginti capere*, und 80 *existimo hactenus edicto divi Augusti novatam esse legem Pompeiam, ut magistratum quidem capere possent ii, qui non minores duorum et viginti annorum essent, et qui cepissent, in senatum cuiusque civitatis pervenirent.* Ich glaube, dass an beiden Stellen *II et viginti* verschrieben ist für *u* (d. i. *V*) *et viginti*. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Augustus hier ein anderes

für den Rath und die Ämter das dreissigste Lebensjahr verlangte. Aber dass diesen Fällen für die römischen *leges annales* keine beweisende Kraft zukommt, zeigt der dritte von Mazochi angeführte. Denn dieselben Bestimmungen wie Claudius hatte schon Scipio 205 v. Ch., als die Römer noch gar keine *leges annales* hatten, den Agrigentinern gegeben, wie Cicero Verr. II. 50, 123 berichtet. Dieser letztere also war jedenfalls nicht der römischen, sondern einer andern Regel gefolgt, und zwar, wie mir unzweifelhaft scheint, einer griechischen; ja wir dürfen mit Fug und Recht annehmen, dass die Römer in ihren *leges annales* diese Bestimmung von den Griechen entlehnten. Denn dasselbe Gesetz bestand für den Rath in Athen: und ebenso finden wir das in Athen für die Epheben bestimmte Alter in Rom für die Anlegung der *toga virilis*, die Theilnahme an den Staatsgeschäften und die Verpflichtung zum Kriegsdienst; das ebendort für die Richter festgesetzte hier in der *lex (Acilia) repetundarum* wieder. Ich verweise für Athen auf C. Fr. Hermanns griechische Staatsalterthümer § 121, 8. § 123, 3. 4 und Wachsmuths Hellenische Alterthumskunde I S. 476, 40. 478, 60. 480, 4.

Die betreffenden Stellen der *lex Iulia municipalis* lauten nun nach Ritschls *Priscae Latinitatis monumenta epigraphica XXXIII. XXXIV* (C. I. L. I n. 206), mit Verbesserung jedoch der offenbaren, schon von Anderen berichtigten Schreibfehler, von denen ich nur die bedeutenderen ausdrücklich erwähne, folgendermaassen. Zeile 89: *Quei minor annos XXX natus est erit, neiquis eorum post k(alendas) Ianuar(ias) secundas in municipio colonia praefectura II vir(atum), IIII vir(atum) neve quem alium mag(istratum) petito neve capito neve gerito,* und 98: *Queiquomque inmunicipio colonia praefectura post k(alendas) Quinct(iles) prim(as) comitia II vir(is), IIII vir(is) aleive quoi mag(istratu) rogando sub rogandove habebit, is nequem, quei minor anneis XXX natus est erit, II vir(um), IIII vir(um), queive ibei alium mag(istratum) habeat, renuntiato neve renuntiarei iubeto.* In der zweiten Stelle fehlt *XXX* und statt *queive* heisst es *quei*. Das *petito* in der ersten Stelle ist ungenau gesagt: die Bewerbung vor dem dreissigsten Jahr war sicher nicht verboten, sondern sich zu bewerben um ein Amt, welches früher anzutreten war. Mit diesen Bestimmungen, welche uns ein Bild der *lex annalis* für die höhern Ämter Roms geben können, war das

---

Alter als für die Ämter in Rom und den Municipien sollte bestimmt haben. Dass in der erstern Stelle *minores* nicht zu *magistratus* gehört, ist von den Auslegern bemerkt.

vollendete dreissigste Jahr gefordert. Aber es war bei der Amtscarriere Grundsatz, dass das begonnene Lebensjahr als vollendet galt. Ulpian sagt Dig. L. 4, 8 *Annus autem vicesimus quintus coeptus pro pleno habetur: hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est, ut pro plenis inchoatos accipiamus.* Wex im Rheinischen Museum III. 281 möchte diese Bestimmung nur von der Zeit der Bewerbung gelten lassen. Aber dies ist unmöglich: denn wir wissen ja, dass in der Kaiserzeit das 25ste Lebensjahr für den Antritt des Amtes festgesetzt war, und Ulpian sagt vorher ausdrücklich *Ad rem publicam administrandam ante vicesimum quintum annum admitti non oportet.* Wegen dieser Worte, und da der ganze Titel *de muneribus et honoribus* handelt, ist es auch unbegreiflich, wie Becker S. 24 Anm. 40 sagen konnte, jene Bestimmung gehe nur auf die Majorennität, und wenn er sich auf die folgenden Worte *sed in his honoribus, in quibus rei publicae quid iis non committitur,* beruft, so hätte er nur noch die nächsten *ceterum cum damno publico honorem ei committi non est dicendum, etiam cum ipsius pernicie minoris* hinzuzufügen gebraucht, um zu sehn, dass die Stelle von *sed in his honoribus* an verderbt ist. Dass nun dieser Grundsatz überdies alt ist, zeigen die Fälle des berühmten Redners M. Antonius und des Cato Uticensis, von denen jener 143 v. Ch., dieser 95 geboren, jener am fünften December 114, dieser 66, beide also 29 Jahre alt Quästoren wurden. Auch werden wir denselben Grundsatz, das begonnene Jahr als vollendet zu betrachten, bei der Berechnung des gesetzlichen Intervalls zwischen den Ämtern wiederfinden; und da er hier bei einem so kleinen Zeitraum galt, so kann es um so weniger zweifelhaft sein, dass er für das zum Beginn der Amtscarriere erforderliche Alter gegolten hat.

Darin aber irren unsere Vorgänger, dass sie meinen, zum Beginn der höhern Amtscarriere habe das dreissigste Lebensjahr allein genügt. Man musste ausserdem einen Theil seiner Militärpflicht erfüllt haben. Denn von allen römischen Staatsmännern, über deren Leben wir nähere Nachrichten haben, ist uns überliefert, dass sie vor der Bekleidung der Ämter Kriegsdienste thaten, sogar von Cicero; und die *lex Iulia municipalis* hat dieselben ebenfalls für die Municipalämter vorgeschrieben. Die Stellen lauten im Anschluss an die oben angeführten: *Quei minor annos XXX natus est erit, neiquis eorum post k(alendas) Ianuar(ias) secundas in municipio colonia praefectura II vir(atum), IIII vir(atum) neve quem alium mag(istratum) petito neve capito neve gerito, nisei quei eorum stipendia equo*

in legione III aut pedestria in legione VI fecerit, quaestipendia incastreis inve provincia maiorem partem sui quoiusque anni fecerit aut bina semestria, quae ei pro singuleis annueis procedere oporteat, aut ei vocatio rei militaris legibus pl(ebei) ve sc(itis) exve foidere erit, quoqirca eum inveitum merere non oporteat, und hernach: *Queiquomque inmunicipio colonia praefectura post k(alendas) Quinct(iles) prim(as) comitia II vir(is), IIII vir(is) aleive quoi mag(istratu) rogando sub rogandove habebit, is nequem, quei minor anneis XXX natus est erit, II vir(um), IIII vir(um), queive ibei alium mag(istratum) habeat, renuntiato neve renuntiarei iubeto, nisi quei stipendia equo inlegione III aut stipendia pedestria in legione VI fecerit, quaestipendia incastreis inve provincia maiorem partem sui quoiusque anni fecerit aut bina semestria, quae ei pro singuleis annueis procedere oporteat, cum eo, quod ei legibus pl(ebei) ve sc(itis) procedere oportebit, aut ei vocatio rei militaris legibus pl(ebei) ve sc(itis) ex ve foedere erit, quo circa eum invitum merere non oporteat.* In der ersten Stelle hat die Tafel *pro singuleis anneis.* Allerdings, wie das Gesetz auf der Tafel lautet, hätte man die Ämter erlangen können entweder mit dem dreissigsten Lebensjahr allein oder, sobald man die genannten Kriegsdienste geleistet, noch jünger. Aber dass dies nicht richtig sein kann, zeigen die Worte *aut ei vocatio rei militaris* u. s. w. Denn hiernach hätte für den, welcher zu dienen nicht verpflichtet war, gar keine Bedingung bestanden; er wäre für die Erlangung der Ämter weder an ein Alter noch an sonst Etwas gebunden gewesen. Folglich kann die Forderung des Gesetzes nur gelautet haben: dreissig Jahre und die genannten Kriegsdienste; Erlass der letzteren für den zum Dienst nicht Verpflichteten: auf der Tafel muss an beiden Stellen vor *nisi quei* Etwas ausgefallen sein. An der zweiten Stelle würden sprachlich zur Ergänzung die Worte *neve quem* genügen, an der ersten fordert das nach *nisei quei* hinzugefügte *eorum* eine speziellere Bezeichnung: sprachlich würde hier *neve maior* oder *neve quei maior* genügen; aber die sollenne Umständlichkeit des Curialstils macht es so gut als gewiss, dass an beiden Stellen folgende Worte ausgefallen sind: *neve quei maior annos* (oder an der zweiten Stelle *anneis*) *XXX natus est erit.* Dieser Ausfall kann bei der Beschaffenheit der Heracleenser Tafel nicht auffallen. Sie enthält drei äusserlich nicht gesonderte, aber ihrem Inhalte nach durchaus verschiedene Abschnitte: 1—19 sind Bestimmungen über die Getraideempfänger in Rom, und zwar ist dieses Stück offenbar nur der Schluss dieses Abschnittes, dessen anderer Theil auf einer verlore-

nen Tafel vorherging; 20—82 handeln von der Strassenpolizei, ebenfalls in Rom; 83 bis zu Ende endlich von der Verfassung der Gemeinden römischer Bürger ausserhalb Rom. Savigny hat mit Recht bemerkt, dass alle Versuche, eine Zusammengehörigkeit, eine innere Verbindung dieser drei Theile zu entdecken, vergeblich sind; Niemand hat bis jetzt auf annehmbare Weise erklärt, welchen Bezug die beiden ersten Theile auf die Gemeinden römischer Bürger ausserhalb Rom oder der letzte auf die römischen Bürger in Rom hätten haben sollen.[5]) Seine eigne Ansicht aber, dass man, um Zeit und Mühe zu sparen, d. h. um Alles durch eine Abstimmung beschliessen zu lassen, die disparatesten Gegenstände in ein Gesetz, eine *lex satura*, vereinigt habe, bürdet dem Gesetzgeber eine zu grosse Absurdität auf, von der irrigen Meinung, welche Savigny von der Beseitigung der *lex Caecilia Didia* hat, nicht zu reden, da Cäsar diese allerdings an und für sich zu umgehn im Stande gewesen wäre. Aber nur, um das Volk nicht mehrmals abstimmen zu lassen (und ein anderer Grund ist bei der damaligen Abhängigkeit des ganzen Staates vom Dictator nicht denkbar), sollte man ein Gesetz geschaffen haben, bei dem Jeder eine Menge Bestimmungen in den Kauf nehmen musste, die ihn gar Nichts angingen? War die Zeit denn damals so unerhört kostbar? Jene Vereinigung so verschiedener Gegenstände lässt nur die schon von Mazochi gegebene, von Savigny ganz ohne Grund, namentlich seiner Ansicht gegenüber, verspottete Erklärung zu, dass die Heracleenser Tafel der Rest einer Gesetzsammlung ist. Zu welchem Zwecke dieselbe angelegt ist, wissen wir nicht: mir ist es, trotz des Materials und der Grösse der Tafel, wegen der Beschaffenheit des letzten Theils, von der ich sogleich reden werde, wahrscheinlich, dass wir es nur mit der Sammlung eines Privatmannes zu thun haben. Die Eingänge und die nähere Bezeichnung der einzelnen Gesetze sind weggelassen: es wird indess auf der oder den verlorenen Tafeln der ganzen Sammlung eine nähere Angabe der Gesetze, deren Bestimmungen sie enthielt, vorausgegangen sein, wodurch dann auch Stellen wie *post ka-*

5) Dieses Urtheil muss ich auch der neusten Ansicht Mommsens C. I. L. I p. 124 gegenüber aufrecht erhalten, Cäsar habe durch jene Vereinigung Rom zu einem Municipium herabdrücken wollen. Denn einmal wäre der Weg hierzu eine Verkehrtheit gewesen, und dann lässt sich auch dem Cäsar diese Tendenz einer Erniedrigung Roms, von welcher wir in der ersten Kaiserzeit nirgends eine Spur finden, gar nicht zutrauen.

lendas Ianuarias primas 56 und *post kalendas Ianuarias secundas*, *post kalendas Quinctiles primas* in den von uns angeführten Abschnitten ihre Erklärung erhalten konnten. Die Übertragung der Gesetze ist sehr nachlässig gemacht. Abgesehn von den vielen sonstigen Schreibfehlern ist besonders Vieles aus Versehn ausgelassen, wie 18 *non*,[6]) 44 *iudicem*, 50 *mille* (20 und 26 fehlt es nicht, wie Ritschls Facsimile zeigt, sondern ist nur undeutlich geschrieben); in der zweiten der von uns angeführten Stellen *XXX*; 132 *habeto* (statt *creatum est* hat Dirksen mit Wahrscheinlichkeit *creatumve* vermuthet,[7]) 160 *addiderit commutaverit*

6) Mommsens Vertheidigung der Überlieferung, 1—19 bezögen sich wahrscheinlich nicht auf die gegenwärtigen Getraideempfänger, sondern auf die Exspectanten (Suet. Jul. 41), ist nicht zulässig. Denn einmal zeigen die Worte über das Album 15 *idque aput forum, et quom frumentum populo dabitur, ibei, ubei frumentum populo dabitur, cottidie maiorem partem diei propositum habeto*, dass von den gegenwärtigen Empfängern, nicht von den Exspectanten die Rede ist; und dann wie kann man dem Gesetzgeber die Verkehrtheit zutrauen, dass er bestimmt habe, die auf der Exspectantenliste Stehenden sollten kein Getraide empfangen, welche Bestimmung nothwendig ergänzt werden musste durch die andere, dies solle auch für die auf keiner Liste Stehenden gelten, statt die natürlichste, einfachste, kürzeste und klarste Form zu wählen, welche nach allen Seiten hin genügte, wer nicht auf der Liste der Getraideempfänger stehe, solle kein Getraide empfangen? A. W. Zumpts Bemerkungen *Comm. epigr.* I. 85 Anm. 1 bedürfen keiner Widerlegung.

7) Die Tafel hat *Neve quis eius rationem comitieis conciliove creatum est renuntiato*. Mommsen schreibt *Neve quis eius rationem comitieis conciliove* [*habeto et, si creatus erit, eum adversus hanc legem ieis comitieis conciliove*] *creatum esse renuntiato*. Ebenso 139, wo die Tafel hat *Neive quis, quei adversus ea creatum renuntiatum erit, ibei II vir, IIII vir esto* und man früher *creatus renuntiatus* schrieb, verwandelt er *quei* in *quem*. Das Muster hierfür sind offenbar die Stellen der *lex municipii Malacitani* des Domitian gewesen c. LVI: *uti quisque curiae cuiius plura quam alii suffragia habuerit, ita priorem ceteris eum pro ea curia factum creatumque esse renuntiato;* LVII: *eum — factum creatumque renuntiato* und *priorem quemque creatum esse renuntiato;* LIX: *priusquam eum factum creatumque renuntiet;* und ich will nicht leugnen, dass die Construction des *renuntiare* in dieser Bedeutung mit dem Acc. c. Inf. auch in älterer Zeit so vorgekommen sein kann, obwohl mir ein Beispiel dafür fehlt. Aber der die Comitien haltende Magistrat hatte nicht die Ungültigkeit der Wahl zu verkünden, sondern die Wahl als eine nichtige gar nicht zu berücksichtigen, den Gewählten nicht zu renuntiiren. Dass dies römisches Staatsrecht war, zeigen folgende von Becker und Marquardt im Handbuche II. 2 S. 38, 3 S. 96 mit vielen anderen über das *rationem non habere* angeführte Stellen: Livius III. 21, 8 *edicunt* (*consules*), *ne quis L. Quinctium consulem faceret; si quis fecisset, se id suffragium non observaturos*. Valerius Maximus III. 8, 3 *pro rostris Piso conlocatus, cum hinc atque illinc ambissent, ac Palicanum, suffragiis populi consulem creatum* (d. h. wenn er gewählt wäre). *renuntiaturus esset, interrogaretur, primo respondit non existimare se tantis tenebris offusam esse rem*

conrexerit. Auch glaube ich nicht, dass das, was in der zweiten von uns angeführten Stelle steht: *cum eo, quod ei legibus plebeive scitis procedere oportebit,* im Gesetze an der frühern entsprechenden Stelle gefehlt hat;[8]) aber es ist unsicher, ob es auf der Tafel aus Versehn oder als unwesentlich mit Absicht ausgelassen ist, gegen welche letztere Annahme nicht die Inconsequenz spricht, dass die Worte an der zweiten Stelle beibehalten sind, da Consequenz keine Eigenschaft des Compilators gewesen zu sein braucht. Denn es ist eine meines Wissens noch nicht erörterte Frage, ob der Compilator die Gesetze, welche er zusammengestellt hat, vollständig wiederzugeben überhaupt die Absicht hatte. Savigny hat, wie wir gesehn haben, bewiesen, dass der letzte Theil der Heracleenser Tafel einem Gesetz des Dictators Cäsar angehört, und da es die Gemeinden römischer Bürger ausserhalb Rom betrifft, so hat er gewiss mit Recht seinen Namen wiedergefunden in der Inschrift von Padua bei Orelli 3676, welche einen *IIII vir aediliciae potestatis e lege Iulia municipali* nennt. Ebenso einleuchtend ist sein Nachweis, dass die in den Pandecten und dem Codex mehrfach erwähnte und von Paulus commentierte *lex municipalis* eben diese *lex Iulia municipalis* war. Nun enthält aber die Heracleenser Tafel das nicht, was in jenen Stellen aus der *lex municipalis* angeführt wird, wie über die zu einem Beschluss der Decurionen erforderliche Zahl (Dig. L. 9, 3), über die Freilassung der Gemeindesclaven (Cod. VII. 9, 1). Und wer wird glauben, dass, wenn man einmal ein allgemeines Gesetz über die Verfassung der Gemeinden römischer Bürger ausserhalb Rom gab, man sich auf die Bestimmungen der Heracleenser Tafel beschränkt hätte, welche nur die Fähigkeit zum De-

publicam, ut huc indignitatis veniretur; deinde, cum perseveranter instarent ac dicerent Age, si ventum fuerit? Non renuntiabo, inquit. Vellejus II. 92, 4 (Der Consul Sentius) *Egnatium, florentem favore publico sperantemque, ut praeturam aedilitati, ita consulatum praeturae se iuncturum, profiteri vetuit, et cum id non obtinuisset, iuravit, etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum;* wozu noch die zweite oben von uns aus der Tafel angeführte Stelle kommt, 99 *is nequem — renuntiato neve renuntiarei iubeto.* Hiermit stehn die angeführten älteren Verbesserungen im besten Einklange. Wollte man an der ersteren Stelle eine grössere Lücke annehmen, so könnte kaum anders als so ergänzt werden: *Neve quis eius rationem comitieis conciliove [habeto neve eum, si comitieis conciliove] creatus erit, renuntiato.* Dem ist aber Dirksens Vorschlag entschieden vorzuziehn.

8) Dies ist auch Mommsens Ansicht, der aber mit Unrecht *cum eo* in *dum taxat* verwandeln will. *Cum eo* ist 'das eingerechnet': es soll ihm noch alles das angerechnet werden, was u. s. w.

curionat und den Ämtern, die Aufnahme des Census in den italischen Städten und eine Clausel zu Gunsten der für die Spezialgesetzgebung in den einzelnen Orten abgeordneten Commissarien umfassen; Nichts über die Comitien der Gemeinde, die Befugnisse der Decurionen und der Beamten enthalten? Savigny sagt daher mit Recht, dass wir in der Tafel von Heraclea nur einen Theil der *lex Iulia municipalis* besitzen. Aber er scheint geglaubt zu haben, der fehlende Theil habe auf einer folgenden Tafel gestanden. Allein einmal ist es klar, dass jene Clausel über die Commissarien den Schluss des Gesetzes bildete, und dann konnten die Bestimmungen. welche wir vermissen, nicht von den ersten Abschnitten (83—141) durch das getrennt werden, was diesen jetzt auf der Tafel unmittelbar folgt. Ebenso wenig konnten sie der ganzen Tafel vorhergehn, da wir deren erste Theile (1—82) anderen Gesetzen zuweisen mussten. Folglich ist die Heracleenser Tafel (denn was von der *lex Iulia municipalis* gilt, kann unbedenklich auch auf die andern Gesetze, welche die Tafeln enthielten, übertragen werden) der Rest einer Sammlung nicht vollständiger Gesetze, sondern von Auszügen aus Gesetzen; und zu einer solchen Zusammenstellung von Auszügen passt auch weit mehr das Fehlen der Eingänge und der nähern Bezeichnungen der Gesetze. Die von uns oben ergänzten Worte *neve quei maior annos XXX natus est erit* mögen darum an beiden Stellen ausgelassen sein, weil der flüchtige und unverständige Compilator den Unterschied zwischen *maior* und *minor* übersah und deswegen diese Worte für überflüssig hielt. Wie wir nun annehmen mussten, dass die *lex Iulia municipalis* in der Festsetzung des Alters mit dem Gesetz für die höhern Ämter in Rom übereinstimmte, so gilt dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach auch von den mit jenem eng verbundenen Kriegsdiensten. Denn so viel ist wenigstens auch hier zu sagen, dass unmöglich die Bedingungen für die Municipalämter schwerer sein konnten als die für die höheren in Rom.

Demnach ist unser Resultat, dass der Eintritt in die höhere Amtscarriere nach 3 Dienstjahren zu Pferde oder 6 zu Fuss mit dem dreissigsten Lebensjahre oder vor diesem Alter nach 10 Dienstjahren, gleichviel ob zu Pferde oder zu Fuss, erlangt wurde, und dass dies wahrscheinlich die Bestimmungen der *lex Villia* waren. War dies aber so, so konnte, wie schon bemerkt, Polybius nicht sagen *Πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ἢ τετελεκώς*. Wir haben bekanntlich diese Partie des Polybius nur im Aus-

zuge, und ich glaube daher, dass seine Worte ebenso wie die der *lex Iulia municipalis* durch den Epitomator verstümmelt auf uns gekommen sind und etwa so gelautet haben: *Πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ἢ τετελεκώς, πλὴν τοῖς τριάκοντα ἔτη ἀπὸ γενεᾶς ἔχουσι, καὶ τούτους δὲ ἱππεῖς μὲν τρεῖς, πεζοὺς δὲ ἓξ στρατείας ἐνιαυσίους δεῖ τετελεκέναι.* Die *lex Iulia municipalis* gestattet es nicht durch 10 Dienstjahre vor dem dreissigsten Lebensjahre die Ämter zu erlangen, und wir dürfen hieraus schliessen, dass diese von Polybius erwähnte Möglichkeit später aufgehoben wurde, und zwar geschah dies wahrscheinlich schon vor Sulla. Denn nach den Gracchen findet sich kein Beispiel, dass Einer im ordentlichen Wege ein höheres Amt vor dem dreissigsten Lebensjahre erlangt hätte. Die *stipendia equo in legione III* leisteten die jungen Leute seit der Zeit, als die römischen Ritter nicht mehr als gemeine Reiter dienten, bald nach dem dritten punischen Kriege, im Contubernium eines höhern Offiziers, d. h. in der Stellung von Adjutanten oder im Stabe desselben, und wahrscheinlich schon im zweiten oder dritten Jahre als *tribuni militum* und Präfecten verschiedener Art.

Im Widerspruch sowohl mit den bisher besprochenen als mit andern sichern Nachrichten über die *leges annales* steht, was wir über Pompejus bei Cicero *de imp. Cn. Pomp.* 21, 62 lesen: *Quid tam singulare, quam ut ex senatus consulto legibus solutus consul ante fieret, quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset.* Denn Pompejus stand im 36sten Jahre, als er 70 v. Ch. Consul wurde. Zwar wollen die, welche annehmen die Ädilität habe nicht vor dem 37sten Jahre erlangt werden können, glauben machen jene Stelle stimme mit ihrer Annahme überein, indem sie behaupten *magistratum* stehe hier für *curulem magistratum*. Aber dies ist sprachlich durchaus unmöglich, und Niemand hat eine andere Stelle dafür beigebracht. Es ist also unzweifelhaft, dass uns Ciceros Worte unrichtig überliefert sind. Ich glaube, dass *per leges* ein verkehrtes Glossem ist: Cicero setzte voraus, dass sich Jeder von selbst die kriegerische Beschäftigung des Pompejus als das Hinderniss denken werde, welches ihm bis dahin ein Amt zu erlangen nicht gestattet habe. Auch 19, 58 derselben Rede ist *licere* von dem gesagt, was die Umstände gestatten: *neque praeter intercessionem quicquam audiam, de qua, ut arbitror, isti ipsi, qui minantur, etiam atque etiam, quid liceat, considerabunt:* denn dass die Intercession gesetzlich gestattet war, ist an und

für sich und noch besonders aus den ersten Worten Ciceros selbst klar. Pompejus wurde, wie wir sehn werden, davon dispensiert, die Quästur und Prätur in den gesetzlichen Intervallen vor dem Consulat zu bekleiden, was richtig bemerkt wird von Appian *b. civ.* I. 121: *Ἐς ὑπατείαν ἄμφω* (Pompejus und Crassus) *παρήγγελον, ὃ μὲν ἐστρατηγηκὼς κατὰ τὸν νόμον Σύλλα, ὁ δὲ Πομπήιος οὔτε στρατηγήσας οὔτε ταμιεύσας*, und Livius nach der Perioche XCVII: *Pompeius, antequam quaesturam gereret, ex equite Romano.*

Seit der *lex Villia* bis zum Ende der Republik galt ferner für die ordentlichen Ämter die Bestimmung, dass man ein anderes Amt erst zwei Jahre, nachdem man das vorher bekleidete niedergelegt hatte, antreten durfte. Dieses zweijährige Intervall ist für die Zeit nach Sulla ausdrücklich bezeugt zwischen Ädilität und Prätur von Cicero *ad fam.* X. 25, 2; zwischen denselben Ämtern und zwischen Prätur und Consulat von demselben, indem er *de off.* II. 17, 59. Brut. 94, 323. *de leg. agr.* II. 2, 3 u. 4 sagt, er habe Prätur und Consulat *suo anno* erlangt, von welchem Ausdruck später noch genauer geredet werden wird. Dass es vor der *lex Villia* nicht gefordert wurde und erst durch diese eingeführt ist, zeigen folgende Beispiele bei Livius aus den letzten 20 Jahren vor jenem Gesetz. Q. Minucius Rufus war plebejischer Ädil 201, Prätor 200 (XXXI. 4, 7); L. Valerius Flaccus und L. Quinctius Flamininus curulische Ädilen 201, Prätoren 199 (XXXI. 4, 5, wo mit Sigonius offenbar *L. Quinctio* statt *T. Quinctio* zu lesen ist. 49, 12); Cn. Bäbius Tamphilus plebejischer Ädil 200, Prätor 199 (XXXI. 50, 3); M. Claudius Marcellus curulischer Ädil 200, Prätor 198 (XXXI. 50, 1. XXXII. 7, 13), Consul 196; M. Porcius Cato und C. Helvius plebejische Ädilen 199, Prätoren 198 (XXXII. 7, 13); C. Sempronius Tuditanus und M. Helvius plebejische Ädilen 198, Prätoren 197 (XXXII. 27, 7); Q. Minucius Thermus und Ti. Sempronius Longus curulische Ädilen 198, Prätoren 196 (XXXII. 27, 8. XXXIII. 24, 2), letzterer ausserdem 194 Consul; C. Lälius und M'. Acilius Glabrio plebejische Ädilen 197, Prätoren 196 (XXXIII. 24, 2. 25, 2); Cn. Manlius Vulso curulischer Ädil 197, Prätor 195 (XXXIII. 25, 1. 42, 7); Cn. Domitius Ahenobarbus plebejischer Ädil 196, Prätor 194 (XXXIII. 42, 10. XXXIV. 42, 4), Consul 192; L. Ämilius Paullus und M. Ämilius Lepidus curulische Ädilen 193, Prätoren 191, der letztere Candidat des Consulats für 189 (XXXV. 10, 11. 24, 6. XXXVII. 47, 4. XXXVIII. 43, 1. XXXIX. 56, 4); P. Claudius

Pulcher curulischer Ädil 189, Prätor 188 (XXXVIII. 35, 2); Q. Marcius Philippus Prätor 188 (XXXVIII. 35, 2), Consul 186; Ap. Claudius Pulcher Prätor 187 (XXXVIII. 42, 4), Consul 185; A. Postumius Albinus curulischer Ädil 187, Prätor 185 (XXXIX. 7, 8. 23, 2); Cn. Sicinius und L. Pupius Ädilen 185 und Candidaten der Prätur für 184 (XXXIX. 39, 2); Q. Fulvius Flaccus curulischer Ädil 183, Prätor 182 (XXXIX. 39, 2. 56, 5). Dass aber seit der *lex Villia* das gesetzliche Intervall zwischen Ädilität und Prätur und Prätur und Consulat 2 Jahre nicht überstieg, beweisen folgende Fälle aus der Zeit bis auf Sulla. Q. Fulvius Flaccus war, wie eben bemerkt, Prätor 182 v. Ch., Consul 179; C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus Prätoren 180 (Liv. XL. 35, 2. 37, 4), Consuln 177; Cn. Cornelius Scipio Hispallus und C. Valerius Lävinus Prätoren 179 (Liv. XL. 44, 2), Consuln 176; M. Popillius Länas Prätor 176 (Liv. XLI. 14 [18], 4), Consul 173; A. Atilius Serranus Prätor zum zweiten Mal 173 (Liv. XLI. 28 [33], 5), Consul 170; M. Claudius Marcellus und C. Sulpicius Gallus Prätoren 169 (Liv. XLIII. 11 [13], 7), Consuln 166; Cn. Octavius Prätor 168 (Liv. XLIV. 17, 5), Consul 165; Q. Cassius Longinus Prätor 167 (Liv. XLV. 16, 3), Consul 164; Q. Metellus Macedonicus Prätor 148, Candidat des Consulats für 145; P. Mucius Scävola Prätor 136 (Cic. *ad Att.* XII. 5, 3), Consul 133; C. Sempronius Tuditanus Prätor 132 (Cic. *ad Att.* XIII. 30, 3. 32, 3), Consul 129; L. Opimius Prätor 125 (Liv. *ep.* LX. Vell. II. 6, 4. Obsequens 30), Candidat des Consulats für 122 (Plut. C. Gr. 8. 11); C. Claudius Pulcher Prätor 95 (Cic. Verr. II. 49, 122), Consul 92; Q. Pompejus Rufus Prätor 91 (Cic. *de or.* I. 67, 168), Consul 88. Über das Unterfangen des C. Servilius Glaucia, sich als Prätor 100 v. Ch. für das folgende Jahr zum Consul wählen zu lassen, sagt Cicero Brut. 62, 224 *Is ex summis et fortunae et vitae sordibus in praetura consul factus esset, si rationem eius haberi licere iudicatum esset.* Ein Beispiel des zweijährigen Intervalls zwischen Ädilität und Prätur gibt für dieselbe Zeit Cn. Cornelius Dolabella, Ädil 165 (*Did. Hec. Ter.*), Consul 159 und folglich Prätor 162. Dasselbe weist der später noch näher zu besprechende Fall des C. Julius Cäsar Strabo nach, welcher 90 Ädil war und sich für 87 ums Consulat statt um die Prätur bewarb. P. Cornelius Scipio Nasica und P. Cornelius Lentulus, Ädilen 169 (Liv. XLIV. 18, 8), Consuln 162; M. Fulvius Nobilior, Ädil 166 (*Did. Andr. Ter.*), Consul 159; L. Cornelius Lentulus, Ädil 163 (*Did. Heaut. Ter.*), Consul 156; L. Postumius Albinus, Ädil

161 (*Did. Eun. et Phorm. Ter.*), Consul 154, können sowohl zwei als drei Jahre nach der Ädilität Prätoren gewesen sein. Für die Zeit nach Sulla ist es überflüssig Beispiele anzuführen, sowohl wegen ihrer grossen Zahl als wegen des ausdrücklichen Zeugnisses Ciceros. Kleinere Intervalle zwischen Ädilität, Prätur und Consulat kommen nach der *lex Villia* nur in Folge einer Dispensation vor. Die Neuern folgen in dieser Hinsicht öfter falschen Hypothesen: ich erwähne nur folgende Fälle. Cicero *p. Sest.* 54, 116 sagt zu M. Scaurus von Clodius *nec tuos ludos aspexit in illo ardenti tribunatu suo nec ullos alios nisi eos, a quibus vix vivus effugit.* Hieraus schliesst Pighius, welchem Drumann und Mommsen in der Geschichte des römischen Münzwesens S. 627 Anm. 467 folgen, dass Scaurus und folglich auch sein College in der curulischen Ädilität Hypsäus dieses Amt 58 v. Ch. bekleidet haben. Aber Scaurus war 56 Prätor. Also ist seine und des Hypsäus Ädilität 59 zu setzen, und sie fiel mit dem Tribunat des Clodius nur vom 10ten bis zum letzten December dieses Jahres zusammen. In dieser Zeit wurden am 15ten Dec. an den Consualien Circusspiele, am 19ten an den Saturnalien vielleicht Gladiatoren gegeben (Friedländer bei Marquardt IV. 490. 556 Anm. 49); Cicero meint aber wahrscheinlich ausserordentliche Spiele des Scaurus, wie sie von den Ädilen öfter gegeben wurden. Ebensowenig durfte Drumann annehmen, dass M. Claudius Marcellus, Consul 51, welcher deshalb spätestens 54 Prätor gewesen sein muss, 56 Ädil gewesen sei. Er führt dafür an Cicero *ad Att.* IV. 3, 5 *Marcellus candidatus ita stertebat, ut ego vicinus audirem,* welcher Brief 57 geschrieben ist. Aber Cicero sagt weder, dass es dieser Marcellus war, noch um welches Amt er sich bewarb, noch ob er gewählt wurde, im Gegentheil deuten seine Worte auf schlechte Aussichten. Manutius hat wegen des geringen Intervalls schon bemerkt, dass eher an C. Marcellus, Consul 50 oder 49, zu denken sei. Es kann aber immerhin jener M. Marcellus gemeint sein und er sich auch damals um die Ädilität beworben haben, nur muss er dann entweder die Bewerbung aufgegeben haben oder nicht gewählt sein und die Ädilität übergangen haben, von welcher Möglichkeit hernach. Auch dass L. Ämilius Paullus, Quästor 60/59, Prätor 53, Consul 50, im Jahre 55 Ädil war, wie Drumann wieder nach Pighius annimmt, ist eine Hypothese, welche durch den Bau der *basilica Aemilia,* der um diese Zeit stattfand, durchaus nicht gestützt werden kann. War er überhaupt Ädil, so kann er es nach seiner sonstigen Amtscarriere nur

57 oder 56 gewesen sein. Der Fall des L. Lucullus, welcher 79 v. Ch. Ädil und 77 Prätor war, wird durch Ciceros Worte *Acad. pr.* 1, 1: *absens factus aedilis, continuo praetor* (*licebat enim celerius legis praemio*) ausdrücklich als abnorm bezeichnet. Er kann nur als eine Dispensation, ein *solvi legibus*, gefasst werden. Wahrscheinlich hatte Sulla in der *lex Cornelia de magistratibus* oder einem besondern Gesetz denjenigen, welche 88 bis 82 während der Herrschaft der Marianer unter ihm gedient hatten und deshalb in ihrer Amtscarriere zurückgeblieben waren, Vortheile für die spätere Bewerbung verliehn: dies ist das *legis praemio* bei Cicero. So im Wesentlichen schon Manutius *de legibus* c. 5 (Thes. Graev. II. 1041). Eine gemeinsame Beurtheilung verlangen folgende drei Fälle. Cn. Pompejus Strabo, Consul 89, wird im Jahre 91 als *praetor* bezeichnet von Orosius V. 18: *Cn. Pompeius praetor cum Picentibus iussu senatus bellum gessit et victus est;* ingleichen L. Porcius Cato, Consul ebenfalls 89, als *praetor* im Jahre 90 von demselben V. 18: *Porcius Cato praetor Etruscos, Plotius legatus Umbros plurimo sanguine impenso et difficillimo labore vicerunt*, und in der Perioche LXXIV des Livius: *A. Plotius legatus Umbros, L. Porcius praetor Etruscos, cum uterque populus defecisset, proelio vicerunt.* Endlich wird M. Crassus, Consul 70, als Oberbefehlshaber gegen Spartacus *praetor* genannt in der Perioche XCVI und XCVII des Livius: *idque bellum M. Crasso praetori mandatum est* und *M. Crassus praetor primum cum parte fugitivorum, quae ex Gallis Germanisque constabat, feliciter pugnavit* u. s. w.; und alle Neuern sind in Folge dessen der Ansicht, Crassus habe die Prätur bekleidet, als er jenen Krieg übernahm und führte. Wahrscheinlich glaubten sie aber noch die Auctorität des Appian *b. c.* I. 118 und Plutarch Crass. 10. Pomp. 21 für sich zu haben; allein diese setzen dort, wie eine Einsicht jener Stellen leicht ergibt, στρατηγός und στρατηγεῖν nur in der Bedeutung des Oberbefehls. Dagegen heisst es bei Eutrop VI. 7 (6) *victique sunt* (*gladiatores*) *in Apulia a M. Licinio Crasso proconsule.* Über die Zeit, wann Crassus den Oberbefehl gegen Spartacus übernahm, hat Mommsen R. G. III. 82 eine neue Ansicht aufgestellt Er schliesst aus der von Plutarch Crass. 10 berichteten Beseitigung der Consuln des Jahres 72 und der eben dort bei dem Durchbruch des Spartacus durch die Umwallung des Crassus erwähnten Winternacht (*νὺκτα νιφετώδη καὶ πνεῦμά τι χειμέριον παραφυλάξας*), dass Crassus jenen Oberbefehl schon 72 angetreten habe. Aber dass den Consuln in ihrem Amtsjahre die ihnen übertragene Pro-

vinz entzogen wäre, ist etwas so Unerhörtes, dass man die Worte des Plutarch *Ταῦθ' ἡ βουλὴ πυθομένη τοὺς μὲν ὑπάτους πρὸς ὀργὴν ἐκέλευσεν ἡσυχίαν ἄγειν, Κράσσον δὲ τοῦ πολέμου στρατηγὸν εἵλετο* nur so verstehn kann, dass den Consuln des Jahrs 72 das Imperium für 71 nicht verlängert sei, welcher Beschluss sehr gut schon 72 gefasst sein kann. Überdies sagt Appian *b. c.* I. 118, als Crassus den Oberbefehl übernimmt, *τριέτης ἦν ἤδη ὁ πόλεμος*, der doch nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Orosius V. 24 im Jahre 73 begann; und wenn auch Appians Bericht sonst vielfach verwirrt ist, so ist doch diese Zeitangabe offenbar nicht seine Erfindung. Endlich setzen alle Quellen die Niederlage des Proconsuls C. Cassius und des Prätors Cn. Manlius zwischen die letzte Niederlage der Consuln des Jahres 72 und die Übernahme des Oberbefehls durch Crassus; und in der Perioche XCVI des Livius werden zwischen die Niederlagen der Consuln und des Cassius noch die diesjährigen Ereignisse in Hispanien eingeschoben, so dass die Ersetzung der Consuln keineswegs, wie man nach Mommsens Ansicht erwarten sollte, unmittelbar ihrem Unglück folgte. Es muss daher bei der bisherigen Annahme bleiben, dass Crassus den Oberbefehl 71 übernahm. Das von Plutarch beim Durchbruch des Spartacus geschilderte Wetter aber passt hierzu ganz gut, wenn Crassus, was die drängenden Umstände natürlich machten, schon im Januar ausrückte: die neuen Rüstungen konnten schon Ende 72 geschehn sein. Crassus brauchte nach Appian c. 121 sechs Monate den Krieg zu beendigen, und konnte also im Juli, der gewöhnlichen Zeit der Consularcomitien, zurück sein; die Comitien konnten aber auch später gehalten werden. Was nun die Prätur des Cn. Pompejus Strabo betrifft, so hat auf ihn Pighius in seinen Annalen III. 208, welchem Drumann folgt, die Worte Ciceros Verr. III. 16, 42 bezogen: *magnum te fecisse arbitrare, si (decumas) pluris vendideris quam L. Hortensius, pater istius Q. Hortensii, quam Cn. Pompeius, quam C. Marcellus, qui ab aequitate, ab lege, ab institutis non recesserunt?* und demselben die ebendort V. 66, 169 erwähnte *via Pompeia* bei Messana zugeschrieben. Wäre dies richtig, so hätten wir einen sichern Beweis, dass diese Verwaltung Siciliens und also auch die Prätur des Pompejus Strabo vor 91 fiele, da er in diesem Jahre nach der *lex Varia* angeklagt wurde und seitdem ohne Unterbrechung bis zum Ende des Krieges gegen die Bundesgenossen befehligte. Aber der Umstand, dass Cicero zu *Cn. Pompeius* nicht einen ähnlichen Zusatz wie zu *L. Horten-*

sius fügt, zeigt, dass Manutius Recht hatte den grossen Pompejus, Sohn des Strabo und damals Consul, zu verstehn, welcher 82 als Proprätor in Sicilien war. Dass Pompejus Strabo *praetor urbanus* gewesen sei, hat Drumann mit Vaillant im Vertrauen auf eine Goltzische Münze, wie in andern Fällen Ähnliches, angenommen. S. Thesaur. Morell. I. 608. IV. Wollten wir also aus den oben angeführten Stellen des Orosius und der Periochen des Livius den Schluss ziehn, dass Cn. Pompejus Strabo 91, L. Porcius Cato 90, M. Crassus 71 Prätoren gewesen sein, so müssten wir annehmen, dass alle drei für die Wahl zum Consulat von dem gesetzlichen Intervall dispensiert sein. Dies ist aber in Betreff der beiden ersteren sehr unwahrscheinlich; glaublicher wäre es an und für sich in Betreff des Crassus, der einen gefährlichen Krieg beendet hatte und dessen College im Consulat Pompejus, wie wir sicher wissen, dispensiert wurde. Um so bedenklicher muss es aber wiederum gegen diese Annahme machen, dass die Quellen der Dispensation des Pompejus gedenken, über eine Dispensation des Crassus aber schweigen, ja dass Appian dies thut, der doch *b. c.* I. 121 im Gegensatz zu den Worten *ὁ δὲ Πομπήιος οὔτε στρατηγήσας οὔτε ταμιεύσας* vom Crassus hervorhebt *ὃ μὲν ἐστρατηγηκὼς κατὰ τὸν νόμον Σύλλα.* Überdies war Crassus 71 v. Ch. über 44 Jahre alt, so dass es bei einem so thätigen Parteigänger Sullas Wunder nehmen müsste, wenn er nicht schon früher Prätor gewesen wäre. Es ist also vielmehr anzunehmen, dass Cn. Pompejus Strabo und L. Porcius Cato vor ihrem Consulat gegen die Bundesgenossen und, wofür wir das ausdrückliche Zeugniss des Eutrop haben, M. Crassus gegen die Gladiatoren als Proprätoren oder Proconsuln kommandierten. Dass Schreibfehler in den Stellen des Orosius und der Periochen des Livius vorliegen, ist wegen der Übereinstimmung beider in Betreff Catos und der wiederholten Angabe über Crassus nicht sehr wahrscheinlich; ebensowenig, dass beide in ihren Exemplaren des Livius, ihrer gemeinsamen Quelle, dieselben Schreibfehler vorfanden. Cicero, Livius und Andere bezeichnen bekanntlich mit dem Worte *praetor* nicht selten Jeden, der ein *imperium* hat, selbst Consuln, aber diese nur dann, wenn sie dieselben mit Anderen, welche ein *imperium* haben, unter einer Bezeichnung zusammenfassen. Besonders häufig ist dies in den Verrinen, aus denen ich nur *in Caec.* 14, 46. 19, 61. Verr. I. 25, 65. II. 4, 12. 16, 39. III. 14, 37. 15, 39. 16, 42. 17, 43. 44. V. 33, 86. 36, 95. 37, 96. 38, 100 anführe: ferner verweise ich auf *p. Font.* 5,

11 [1, 1]. 7, 16 [3, 6]. *p. Cael.* 4, 10. *p. Planc.* 11, 28. *p. Flacc.* 12, 27 ff. 19, 45. 34, 85. 37, 91. Nep. Att. 6, 4. Sen. Contr. 25, 5—11. Prop. III. 16, 1; Manutius zu Cicero *ad fam.* II. 17, 6; Duker zu Livius XXXIX. 29, 4, Weissenborn zu XXIII. 40, 1 und Marquardt in der Fortsetzung des Beckerschen Handbuchs III. 1 S. 277 Anm. 9. So, denke ich, wird sich Livius auch in diesen Fällen, nachdem er vorher die Stellung der betreffenden Personen genauer bezeichnet hatte, des Wortes *praetor* bedient haben und dies von Orosius und dem Epitomator misverstanden sein, welche allerdings wirkliche Prätoren gemeint zu haben scheinen. Übrigens finden sich in den Periochen auch in nächster Nähe ähnliche Ungenauigkeiten. Heisst es doch in der Perioche LXXIV *Cn. Pompeius consul Marsos acie vicit,* dann wird LXXV der Tod des L. Porcius Cato in seinem Consulat, in welchem eben Cn. Pompejus Strabo sein College war, erwähnt und dann heisst es LXXVI kurz vor der Eroberung Asculums wieder *Cn. Pompeius proconsul Vestinos et Paelignos in deditionem accepit,* während es an der ersten Stelle wahrscheinlich *proconsul* (dies konnte Pompejus vor dem Consulat so gut sein als Proprätor), an der letzten jedenfalls *consul* heissen musste. Ebenso lesen wir in der Perioche XCVI kurz vor den oben angeführten Stellen über Crassus *Q. Arrius praetor Crixum, fugitivorum ducem, cum XX milibus hominum cecidit. Cn. Lentulus consul male adversus Spartacum pugnavit. Ab eodem L. Gellius consul et Q. Arrius praetor acie victi sunt.* Aber Borghesi *della gente Arria* p. 20 (*Oeuvres de Borghesi* I. 65) hat nachgewiesen, dass Arrius nicht, wie man nach jenen Worten angenommen, 72, sondern 73 Prätor und also 72 Proprätor war. Somit glauben wir, dass Cn. Pompejus Strabo und L. Porcius Cato nicht nach 92, Crassus nicht nach 73 Prätoren waren; und die Darstellung des Appian *b. c.* I. 118: *Προτεθείσης τε στρατηγῶν ἄλλων χειροτονίας ὄκνος ἐπεῖχεν ἅπαντας καὶ παρήγγελλεν οὐδείς, μέχρι Λικίνιος Κράσσος, γένει καὶ πλούτῳ διαφανής, ἀνεδέξατο στρατηγήσειν,* passt ganz zu der Annahme, dass Crassus als Privatmann zum Befehlshaber gegen Spartacus gewählt wurde. Der Fall des M. Cälius Rufus, welcher 50 Ädil und 48 Prätor war, gehört einer Zeit an, welche wir wegen der damals herrschenden Willkühr von vorne herein von unserer Betrachtung ausgeschlossen haben.

Eine besondere Bewandtniss, welche bisher übersehn ist, hat es mit dem Intervalle nach der Quästur und dem Tribunat. Die Quästur wurde bekanntlich am fünften, das Tribunat am zehnten December an-

getreten; und es konnte ihnen kein anderes Amt folgen, welches mit demselben Tage begann. Die strenge Durchführung des zweijährigen Intervalls musste also nach diesen Ämtern nothwendig zu einem Überschreiten desselben führen, und in den meisten Fällen finden wir auch nach ihnen ein längeres Intervall. Aber eine genügende Anzahl von Beispielen zeigt uns deutlich, dass hier wieder das begonnene zweite Jahr als vollendet angesehn wurde. So finde ich ein sicheres Beispiel eines Intervalls von einem Jahre und 5 Tagen zwischen der Quästur und dem Tribunat, dem sich mit Wahrscheinlichkeit noch andere hinzufügen lassen. M. Antonius, welcher am 10ten Dec. 50 v. Ch. Volkstribun wurde, kann seine Quästur nicht, wie Drumann will, am 5ten Dec. 53 angetreten haben. Denn im Spätsommer des Jahres 52 wird er von Cäsar als sein Legat bezeichnet *b. G.* VII. 81, 6: ***M. Antonius et C. Trebonius legati.*** Dagegen nennt ihn Hirtius zu Ende Decembers dieses Jahres und bis Ende 51 stets *quaestor* (*b. G.* VIII. 2, 1. 24, 2. 38, 1), dann wieder Legat (46, 4); und wenn es im Jahre 50 c. 51, 1 von Cäsar heisst ***in Italiam est profectus, ut municipia et colonias appellaret, quibus M. Antonii, quaestoris sui, commendaverat sacerdotii petitionem,*** so ist das offenbar die Bezeichnung eines vergangenen Verhältnisses, wie Pompejus bei Cicero *ad Att.* VII. 8, 5 den Antonius noch nach dem 22sten Dec. 50, als er schon Volkstribun war, ***quaestor infirmus et inops*** des Cäsar nennt. Also war M. Antonius Quästor vom 5ten Dec. 52 bis dahin 51. Und damit steht Ciceros Darstellung Phil. II. 20 durchaus nicht im Widerspruch. Antonius kam aus Gallien sich um die Quästur zu bewerben und wollte während dieser Bewerbung den P. Clodius auf dem Forum tödten (vgl. *p. Mil.* 15, 40). Es nöthigt uns Nichts anzunehmen, dass dies vor der Zeit vom 1sten bis 20sten Jan. 52 geschehn sei, an welchem Tage Clodius von Milo getödtet wurde; sollte es aber auch schon 53 geschehn sein, so könnte es nicht auffallen, dass sich Antonius 53 um die Quästur beworben hätte, welche er Ende 52 antreten wollte, da sich Cicero schon im Juli 65 um das Consulat für 63 bewarb. Dann sagt Cicero ***Quaestor es factus: deinde continuo sine senatus consulto, sine sorte, sine lege ad Caesarem cucurristi.*** Antonius reiste also gleich nach den Comitien, in welchen er designiert war, etwa im Juli 52 zu Cäsar, wohnte hier als dessen Legat dem Ende des Krieges gegen Vercingetorix bei und trat in Gallien am 5ten Dec. seine Quästur an. Cn. Plancius, Volkstribun 57/56, wird von Cicero *p. Planc.* 25, 61. *cum sen. gr. eg.* 14, 35 als

Quästor im Jahre 58 bezeichnet; es wäre indess möglich, dass diese Bezeichnung nicht ganz genau und Plancius 59/58 Proquästor gewesen wäre. Vielleicht war Q. Cassius Longinus, der College des Antonius im Tribunat, zu derselben Zeit, wie jener in Gallien, Quästor des Cn. Pompejus in *Hispania ulterior* (Hirt. *b. Alex.* 48. 50). Ich vermuthe dies, weil Cicero *ad Att.* VI. 6, 4 ihn mit Antonius verbindet: *Pompeius, eo robore vir, iis radicibus, Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium.* Auch Sallust, Volkstribun 53/52 (Ascon. zur Mil. p. 38. 45. 49. 50. 51), war wahrscheinlich 55/54 Quästor. Die *declamatio in Sallustium* sagt 5, 15 *Primum honorem in quaestura adeptus hunc locum et hunc ordinem despexit, cuius aditus sibi quoque, sordidissimo homini, patuisset. Itaque timens, ne facinora eius clam vos essent, cum omnibus matribus familiarum vestris opprobrio esset, confessus est vobis audientibus adulterium neque erubuit ora vestra.* Schwerlich ist dieser Ehebruch ein anderer als der durch seinen drastischen Ausgang berüchtigt gewordene, von Varro und Asconius bezeugte mit Fausta, der Gemahlin des Milo (Gell. XVII. 18. Acro zu Hor. Sat. I. 2, 41). Milo heirathete aber die Fausta erst einige Tage nach dem 16ten Dec. 55 (Cic. *ad Att.* IV. 13, 1).[9] Für ein Intervall zwischen Quästur

9) Bei dieser Gelegenheit ein Wort über die unmittelbar vorhergehende Stelle der *declamatio: At Hercules lapsus aetatis tirocinio postea se correxit. Non ita est, sed abiit in sodalicium sacrilegii Nigidiani: bis iudicis ad subsellia attractus extrema fortuna stetit et ita discessit, ut non hic innocens esse, sed iudices peierasse existimarentur,* an welcher noch zuletzt Klein in den *quaestiones Nigidianae* p. 22 besondern Anstoss genommen hat, weil sich dem berühmten Nigidius Figulus kein *sacrilegium* zutrauen lasse. Als ob die Anklage wahr gewesen zu sein brauchte und nicht jene Stelle selbst zeigte, dass ein freisprechendes Urtheil erfolgte. Licht verbreiten über die Sache Cicero *in Vat.* 6, 14: *volo, ut mihi respondeas, tu, qui te Pythagoreum soles dicere et hominis doctissimi nomen tuis immanibus et barbaris moribus praetendere, quae te tanta pravitas mentis tenuerit, qui tantus furor, ut, cum inaudita ac nefaria sacra susceperis, cum inferorum animas elicere, cum puerorum extis deos manes mactare soleas* u. s. w., und die Bobienser Scholien zu dieser Stelle p. 317: *Hoc ipsum plenissime purgavit atque defendit et non sine laude protulit in ea oratione, quam pro ipso Vatinio scribere aggressus est. Fuit autem illis temporibus Nigidius quidam, vir doctrina et eruditione studiorum praestantissimus, ad quem plurimi conveniebant. Haec ab obtrectatoribus veluti actio minus probabilis iactitabatur, quamvis ipsi Pythagorae sectatores existimari vellent,* womit zu verbinden ist, dass Hieronymus *contra Rufinum* III. 39 (Vol. II p. 565 Vallars.) als Quelle über Pythagoras nennt: *Lege (Ciceronis) pro Vatinio oratiunculam et alias, ubi sodaliciorum mentio fit,* die Bezeichnung des Nigidius als *Pythagoricus et magus* im *Chronicon* des Hieronymus, und was uns sonst über die Weissagungen, Zeichendeuterei und das mystische Wesen dieses Mannes berichtet wird. Es gab also ein Pythagorisch sein wollendes *sodalicium* des Nigidius, dessen Mitglieder Vatinius und Sallust

und Ädilität von einem Jahr und 27 Tagen finde ich ebenfalls ein Beispiel. M. Lucullus war Ädil 79 v. Ch. mit seinem Bruder Lucius, dem Besieger des Mithridates, welcher sich nicht eher beworben hatte, weil Marcus es nicht konnte. Marcus wurde 66 belangt, weil er in seiner Quästur auf Sullas Befehl ungesetzlich gehandelt habe. Drumann setzt nun diese seine Quästur in Sullas erstes Consulat 88, in welcher Zeit (88/87) Lucius dieses Amt bekleidete (Mommsen Gesch. d. röm. Münzwes. S. 595). Was hätte aber dann den Marcus abhalten sollen sich früher um die Ädilität zu bewerben? Drumann ist auf jene Zeitbestimmung gekommen, weil er glaubte, M. Lucullus müsse vor der Ädilität auch Volkstribun gewesen sein, indem ihm entging, dass man dieses letztere Amt überhaupt nicht zu bekleiden brauchte und damals nicht bekleiden durfte, wenn man die höhern Ämter erlangen wollte, da Sullas Gesetz den Volkstribunen die weitere Amtscarriere verschloss. Der Grund, weshalb M. Lucullus die Ädilität nicht vor 79 erlangen konnte, war offenbar der, dass nicht früher das gesetzliche Intervall nach seiner Quästur verflossen war. Da er in derselben nun auf Sullas Befehl handelte, so kann er sie nur vom 5ten Dec. 82 bis dahin 81 unter Sullas Dictatur bekleidet haben, welcher gegen Ende 82 die Wahlcomitien abhielt (App. *b. c.* I. 100). Für ein Intervall von einem Jahr und 22 Tagen zwischen Tribunat und Ädilität führe ich fünf Beispiele an. C. Cosconius war Volkstribun 60/59, Ädil 57 (Cic. *in Vat.* 7, 16); P. Clodius Volkstribun 59/58, Ädil 56; Cn. Plancius und A. Plautius oder Plotius Volkstribunen 57/56, Ädilen 54 (Mommsen a. a. O. S. 630); M. Cälius Rufus Volkstribun 53/52, Ädil 50. Endlich bringe ich ebenfalls fünf Beispiele bei für ein geringeres als zweijähriges Intervall zwischen Tribunat und Prätur. M. Claudius Marcellus war Volkstribun vom 10ten Dec. 172 bis dahin 171 und trat die Prätur an 169 (Liv. XLII. 32. XLIII. 11. 15, 2. 4 und Perizonius zu XLIII. 14, 3) am 15ten März, auf welchen Tag in jener Zeit der Amtsantritt der Consuln, Prätoren und Ädilen fiel (Becker Handbuch der Alterthümer II. 2 S. 100. Mommsen Chrono-

waren. Dieses kam in den Verdacht und erlitt die Anklage wegen der Dinge, welche Cicero *in Vatinium* als baare Münze erwähnt, während er *pro Vatinio* den entgegengesetzten Standpunct einnahm. Möglich, dass einzelne Mitglieder der Genossenschaft wirklich zu solchem Unfug, wie ihn Cicero schildert, fortschritten: der Richtung des Nigidius lag dies nahe genug. Das Gericht sprach aber die Angeklagten frei, und alles von Cicero Erwähnte kann ebenso gut eine Erdichtung sein.

logie S. 102), also nach einem Intervall von einem Jahr und etwas über drei Monaten. Dieser Fall ist besonders interessant, da er zeigt, dass der Grundsatz, das begonnene zweite Jahr des Intervalls als voll zu rechnen, nicht erst der Zeit nach Sulla angehört, sondern seit der *lex Villia* galt. Die Ansicht Drumanns (II S. 403 No. 21), der Volkstribun sei ein jüngerer Bruder des Prätors, ist wegen des gleichen Vornamens ganz unzulässig und wahrscheinlich nur durch die schnelle Folge der Ämter veranlasst. Hierzu kommen folgende Fälle eines Intervalls von einem Jahr und 22 Tagen. Q. Metellus Nepos, Q. Fufius Calenus (Drumann II. 208. III. 195), L. Flavius (Dio XXXVII. 50. Cic. *ad Att.* I. 18, 6. 19, 4. *Q. fr.* I. 2, 10. Ascon. *in Mil.* p. 47), T. Annius Milo waren Volkstribunen 63/62, 62/61, 61/60, 58/57 und Prätoren 60, 59, 58, 55: denn in diesem zuletzt genannten Jahre muss Milo nothwendig Prätor gewesen sein, da er sich für 52 ums Consulat bewarb. Hier würde auch P. Antistius, Volkstribun 89/88, zu nennen sein, wenn Plutarch Pomp. 4 richtig berichtete, dass er 86 die *quaestio peculatus* als Prätor geleitet habe. Da aber Antistius 82 bei seiner Ermordung nach Vellejus II. 26, 2 nur Ädilicier war, so nimmt Drumann I. 55 mit Recht an, dass er 86 *iudex quaestionis* oder *quaesitor* war, nur nicht nach der Ädilität, wie Drumann zu glauben scheint; dieses Amt konnte er wegen der Zeit seines Tribunats 86 noch nicht bekleidet haben: aber ein Tribunicier konnte eben so wohl *iudex quaestionis* sein, da der Sohn des bekannten P. Clodius es nach Orelli 578 als Quästorier war. Eine Bemerkung verlangt an diesem Orte eine Stelle Ciceros *ad Att.* XII. 5, 3: *Tubulum praetorem video L. Metello Q. Maximo consulibus* (142 v. Ch.). *Nunc velim, P. Scaevola, pontifex maximus, quibus consulibus tribunus pl. Equidem puto proximis, Caepione et Pompeio* (141): *praetor enim L. Furio Sex. Atilio* (136). *Dabis igitur tribunatum et, si poteris, Tubulus quo crimine.* Die Anfrage geschah für die Bücher *de finibus*, in welchen wir II. 16, 54 Folgendes lesen: *An tu me de L. Tubulo putas dicere? qui cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem iudicandam, ut anno proximo P. Scaevola tr. pl. ferret ad plebem, vellentne de ea re quaeri. Quo plebi scito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni; profectus in exilium Tubulus statim nec respondere ausus: erat enim res aperta.* Wir sehn aus dieser letztern Stelle, dass die Vermuthung Ciceros über das Tribunat des Scävola von Atticus bestätigt wurde, jedenfalls auf Grund sicherer Ermittelung, wie das Detail zeigt, welches

er über die Angelegenheit des Tubulus dem Cicero lieferte. Es ist klar, dass die Worte *praetor enim L. Furio Sex. Atilio consulibus* die Vermuthung Ciceros begründen sollen. Musste also zwischen Tribunat und Prätur ein Intervall von vier Jahren sein, wie Manutius zu dieser Stelle meint? Denn ausser diesem hat sich, so viel ich weiss, Niemand darüber geäussert. Dies wird nicht bloss durch die eben angeführten Beispiele widerlegt, sondern auch durch eine grosse Zahl anderer eines zwar mehr als zweijährigen, aber geringeren als vierjährigen Intervalls, von denen wir mehrere später anführen werden, wenn wir von der Möglichkeit, die Ädilität zu übergehn, handeln. Die Sache ist vielmehr diese. Cicero glaubte zu wissen, dass Scävola als Tribun seinen Antrag gestellt habe wegen Vergehen, deren sich Tubulus in seiner Prätur schuldig gemacht hatte. Darum vermuthete er, dass Scävola in dem Jahre nach der Prätur des Tubulus Tribun gewesen sei. Die Bemerkung über die Prätur Scävolas fügte er hinzu, um zu zeigen, dass so zwischen dem Tribunat und der Prätur des Scävola eine mehr als genügende Zeit bleibe, um nicht gegen die *leges annales* zu verstossen, zugleich aber nicht eine so lange, um auffällig zu erscheinen.

Die Censur aber ist nicht nur im zweiten Jahre nach dem Consulat bekleidet worden, wie (ich verweise auf Clinton *Fasti Hellenici* III, *Appendix* X: *Lustra Romana*) von L. Marcius Censorinus, Consul 149, Censor 147; L. Cassius Longinus Ravilla, Consul 127, Censor 125; M. Antonius, Consul 99, Censor 97; L. Gellius und Cn. Lentulus Clodianus, Consuln 72, Censoren 70 (welche Fälle man ebenfalls so erklären könnte, dass das begonnene zweite Jahr als voll gerechnet wäre), sondern auch im nächsten Jahre nach dem Consulat, wie von L. Julius Cäsar, Consul 90, Censor 89, und L. Aurelius Cotta, Consul 65, Censor 64. Auch Ap. Claudius Pulcher, Consul 143, bewarb sich um die Censur für 142. Auch in diesem letztern Falle folgte zwar die Censur nicht unmittelbar auf das Consulat, da die Censoren bekanntlich erst in dem Jahre, in welchem sie antraten, gewählt wurden, um unmittelbar nach der Wahl anzutreten. Aber dass für die Censur das zweijährige Intervall nicht erforderlich war, dass Cicero *p. Planc.* 25, 60 sagt *honorum populi finis est consulatus*, dass die Censorier im Senat nicht besonders rangierten, sondern mit den Consularen vermischt sassen und befragt wurden, endlich die unregelmässige Wahl der Censoren und die schwankende Dauer der Lustra, worüber noch im ersten Anhange gesprochen werden wird, alle

diese Umstände zeigen, dass Zonaras VII. 19 (p. 72, 10 der Bonner Ausg.) Recht hat, wenn er die Censur zu den ausserordentlichen Ämtern zählt. Es musste jedesmal bestimmt werden, ob Censoren gewählt werden sollten, wie Ciceros Worte *ad fam.* III. 10, 3 zeigen *Si vero efficis, ut censores creentur;* und dass diese Bestimmung dem Senate zustand, ist an und für sich wahrscheinlich und lässt sich aus Livius XXIV. 10, 1 abnehmen. Cicero bestimmt in seinem Verfassungsentwurf *de legg.* III. 4, 7 *eaque potestas* (*censorum*) *semper esto,* kennzeichnet diese Bestimmung aber selbst als eine neue 20, 47: *Haec detur cura censoribus, quando quidem eos in re publica semper volumus esse.* Dadurch würde die Censur zu einem ordentlichen Amte geworden sein. Indess auch wie sie war, näherte sie sich allerdings sehr diesem Charakter, sowohl wegen ihres häufigen Erscheinens im Staatsleben überhaupt, als weil sie geraume Zeiten hindurch ziemlich regelmässig alle fünf Jahre eintrat. Daher wird auch die bewusste oder unbewusste Ansicht, dass sie ein ordentliches Amt sei, im Alterthum ihre Vertreter gehabt haben, und zu diesen scheint der Zeitgenosse Ciceros, der Augur Messalla, Consul 53, gehört zu haben, welcher bei Gellius XIII. 15 von den Auspicien der Consuln, Prätoren und Censoren zusammen handelt, ohne die Dictatoren zu erwähnen. Wegen dieses zweideutigen Charakters werden wir auch im Folgenden die Censur berücksichtigen.

Seit der *lex Villia* und wohl schon einige Zeit vorher war die Rangordnung der höhern Ämter, obwohl dieselbe in Betreff des Tribunats und der Censur keineswegs mit den Machtverhältnissen übereinstimmte, von unten auf folgende: Quästur, Volkstribunat, Ädilität, Prätur, Consulat, Censur. Dies ist, abgesehn davon, dass nach der oben angeführten Stelle Ciceros die Censur nicht zur eigentlichen Amtscarriere gerechnet wurde, der *certus ordo magistratuum,* welchen Cicero *de leg. agr.* II. 9, 24 erwähnt; hiernach rangierten die gewesenen Beamten im Senat, nur dass zwischen Consularen und Censoriern, wie schon bemerkt, kein Unterschied gemacht wurde; nach dieser Reihenfolge pflegten die Ämter bekleidet zu werden. Zwar war das Letzte nur insofern gesetzlich bestimmt, dass die Censur nur nach dem Consulat, das Consulat nur nach der Prätur, seit Sulla ausserdem die Prätur nur nach der Quästur bekleidet werden konnte, worüber hernach genauer zu reden ist; im Übrigen stand gesetzlich Nichts im Wege in der Rangordnung niedere Ämter nach den höhern zu bekleiden. Aber es lag in der Natur der Sache,

dass, nachdem einmal eine bestimmte Rangordnung theils durch die Gesetze und noch weiter durch das Sitzen im Senat anerkannt war, man nicht von einer höhern zu einer niedern Stufe herabsteigen wollte. Nur das Consulat ist zum zweiten Male auch nach der Censur gemäss dem wahren Charakter der letzteren und dem Verfahren, welches man in Betreff dieser Ämter im Senat beobachtete, bekleidet worden. Sonst wird ein niederes Amt nach einem höhern nur bekleidet, wenn Jemand aus dem Senat gestossen ist, und seinen Sitz in demselben durch ein Amt wiedergewinnen will, wie bekanntlich P. Cornelius Lentulus Sura, Consul 71, 63 zum zweiten Mal Prätor war. Ein besonderer Fall, welcher eine ganz specielle Ursache hat, ist der des M. Agrippa, welcher nach seinem ersten Consulate 33 v. Ch. die Ädilität übernahm, um die öffentlichen Werke, besonders die Wasserleitungen und Kloaken zu restaurieren: an dieser Ädilität wird aber der Umstand, dass sie dem Consulat folgte, als ungewöhnlich hervorgehoben (Dio XLIX. 43. Plin. *h. n.* XXXVI. 15, 104. 121. 121. Frontin. *de aq.* 9). Ähnlich, *ut parva magnis comparentur*, verhält es sich mit P. Paquius Scäva, welcher in seiner Grabschrift bei Henzen 6450 bezeichnet wird als *quaestor, decem vir stlitibus iudicandis ex s. c. post quaesturam, quattuor vir capitalis ex s. c. post quaesturam et decem viratum stlitium iudicandarum*, wo ebenfalls die ungewöhnliche Reihenfolge sehr eindringlich hervorgehoben und als Grund der Beschluss des Senats beigefügt wird. Aus dem Elogium des C. Claudius Pulcher, Consuls 92, C. I. L. I p. 279 X: *q(uaestor), III vir a(uro) a(rgento) a(ere) f(lando) f(eriundo), aed(ilis) cur(ulis), iudex q(uaestionis) veneficIs, pr(aetor) repetundis, curator vIs sternundis, co(n)s(ul) cum M. Perpena,* hat Mommsen mit Recht wegen der abnormen Stellung des Münzmeisteramts geschlossen, dass dieses damals ein ausserordentliches gewesen sei. Sehr verdächtig ist mir die Angabe einer schlechten Quelle, der *viri illustres* 66, dass M. Livius Drusus, Volkstribun 92/91, Ädil gewesen sei, wobei seine Ämter noch dazu in dieser Reihenfolge aufgezählt werden: Ädil, Quästor, Volkstribun, um so verdächtiger, da das Elogium C. I. L. I p. 279 VII lautet *M. Livius, M. f., C. n., Drusus, pontifex, tr(ibunus) mil(itum), $\overline{X}$ vir stlit(ibus) iudic(andis), tr(ibunus) pl(ebei), Xvir a(gris) d(andis) a(dsignandis) lege sua et eodem anno $\overline{V}$ vir a(gris) d(andis) a(dsignandis) lege Saufeia. In magistratu occisus est,* also weder seine Quästur noch seine Ädilität kennt. Da er in seinem Tribunat getödtet wurde, müsste er die Ädilität vor demselben bekleidet haben.

Wäre die Quelle für dieselbe eine bessere, so liesse sich die Sache so erklären, dass Drusus anfangs das Tribunat habe übergehn wollen, weil er seine bekannten politischen Pläne erst nach dem Antritt der Ädilität gefasst habe, und dass dieser Sinnesänderung die spätere Bewerbung um das Tribunat zuzuschreiben sei. So aber ist es mir wahrscheinlicher, dass in den *viri illustres* eine Verwechselung mit einem andern Livius Drusus stattgefunden hat. Auch dass Jemand dasselbe Amt mehrmals bekleidet, beschränkt sich, abgesehn von den aus dem Senat Gestossenen, seit der *lex Villia* fast nur auf das Consulat, da es für die Censur nicht gestattet war. Ausserdem sind agitatorische Volkstribunen, wie C. Gracchus und Saturninus, ungesetzlicher Weise zu diesem Amte wiedergewählt; und M. Marius Gratidianus war nach Asconius zur Rede *in toga candida* p. 84 zweimal Prätor, aber wahrscheinlich vor dem gesetzlich bestimmten Intervall von 10 Jahren unter der Herrschaft der Marianer.

Wer nun sämmtliche genannte Ämter bekleidete, die Quästur mit dem vollendeten dreissigsten Lebensjahre und die übrigen Ämter immer nach einem vollen zweijährigen Intervall erlangte, wurde Quästor im 31sten, Volkstribun im 34sten, Ädil im 37sten, Prätor im 40sten und Consul im 43sten Lebensjahre; wenn man dagegen schon im dreissigsten Lebensjahre begann und die Intervalle in der oben erörterten Weise abkürzte, so konnte man sämmtliche Ämter so durchlaufen, dass man Quästor im 30sten, Volkstribun im 32sten, Ädil im 34sten, Prätor im 37sten, Consul im 40sten Lebensjahre wurde. Wie viel ungünstiger sich die Carriere Jemandes gestalten konnte als in dem zuerst bezeichneten Falle, und in wie weit sie günstiger als in diesem, aber ungünstiger als im zweiten sein konnte, näher zu erörtern ist ohne Interesse. Cäsar war Quästor im 32sten, Ädil im 35sten, Prätor im 38sten, Consul im 41sten Lebensjahre; und seine Carriere erreicht also noch nicht die möglichst günstige desjenigen, welcher alle Ämter bekleidete, obwohl Cäsar als Patricier das Volkstribunat nicht bekleiden durfte. Auch ging es, soweit die *leges annales* in Betracht kamen, ganz mit rechten Dingen zu, dass P. Autronius Pätus, Ciceros *condiscipulus in pueritia, familiaris in adulescentia*, 76/75 desselben College in der Quästur war (Cic. *p. Sull.* 6, 18) und doch 2 Jahre früher für 65 zum Consul gewählt wurde. Hätte er, wie Wex im Rheinischen Museum III. 283 meint, durch die Umtriebe der Catilinarischen Partei die *leges annales* umgehn wollen, so wäre er,

so gut wie Catilina zu derselben Zeit aus andern Gründen, von dem die Comitien haltenden Consul zurückgewiesen worden: er wurde aber nach der Wahl wegen *ambitus* verurtheilt, und dies ist ein ganz anderes Verbrechen als Verletzung der *leges annales*. Auch P. Lentulus Sura war Quästor 82/81 und Consul 71, bekleidete also beide Ämter ganz innerhalb der gleichen Anzahl Jahre wie Autronius; ja bei Cäsar und L. Ämilius Paullus, welcher Quästor 60/59 (Cic. *in Vat.* 10, 25: dass er es schon ein Jahr früher gewesen, nimmt Drumann ohne allen Grund an), Consul 50 war, liegt noch ein Jahr weniger dazwischen. Consul neun Jahre nach der Quästur zu werden war, wie bemerkt, möglich, wenn man selbst alle der Rangordnung nach dazwischen liegenden Ämter bekleidete.

Es brauchte aber gesetzlich Niemand alle Ämter zu bekleiden, um zu den höchsten zu gelangen. Censoren konnten nur Consulare, Consuln nur Prätorier werden. Beides ist sicher Gesetz gewesen seit der *lex Villia*, vielleicht aber schon etwas früher. Denn die letzten Censoren, welche nicht vorher Consuln waren, sind die des Jahres 209 (Liv. XXVII. 11); und die letzten Consuln, welche nicht die Prätur bekleidet hatten, sind T. Quinctius Flamininus, welcher 198 als Quästorier Consul wurde (Liv. XXXII. 7. Plut. Flam. 2. Polyb. XVII. 12. Cic. Phil. V. 17, 48), und Sex. Älius Pätus und C. Cornelius Cethegus, welche als Ädilicier, jener mit Flamininus, dieser 197, das Consulat erlangten (Liv. XXXI. 50. XXXII. 7); seitdem können wir ununterbrochen bis zum Jahre 163 die Consuln aus den uns bei Livius erhaltenen Prätorenlisten als Prätorier nachweisen, und es kommt überhaupt kein Fall mehr vor, wo Jemand im ordentlichen Wege Consul geworden wäre, ohne vorher Prätor gewesen zu sein. Hierzu kommen die Äusserungen über den bekannten Versuch des C. Julius Cäsar Strabo, das Consulat als Ädilicier zu erlangen: Ciceros Brut. 63,226 *P. Antistius contra C. Iulii illam consulatus petitionem extraordinariam veram causam agens est probatus; de har. resp.* 20, 48 *Sulpicium ab optima causa profectum Gaioque Iulio consulatum contra leges petenti resistentem;* Phil. XI. 5, 11 *Alter Caesar Vopiscus ille, summo ingenio, summa potentia, qui ex aedilitate consulatum petit, solvatur legibus,* und des Asconius *in Scaur.* p. 24 *Nam et sperabat et id agebat Caesar, ut omissa praetura consul fieret; cui cum primis temporibus iure Sulpicius resisteret, postea nimia contentione ad ferrum et ad arma processit.* Sulla fügte hinzu, dass man vor der Prätur Quästor gewesen sein

musste, wie Appian berichtet *b. c.* I. 100: *στρατηγεῖν ἀπεῖπε, πρὶν ταμιεῦσαι, καὶ ὑπατεύειν, πρὶν στρατηγῆσαι:* derselbe bemerkt 121 in Bezug auf die Wahl des Crassus und Pompejus zu Consuln für 70 *ἐς ὑπατείαν ἄμφω παρήγγελον, ὃ μὲν ἐστρατηγηκὼς κατὰ τὸν νόμον Σύλλα, ὁ δὲ Πομπήιος οὔτε στρατηγήσας οὔτε ταμιεύσας.* Der Grund hierfür war nicht die Absicht die Amtscarriere zu erschweren, was dadurch wahrscheinlich, wie wir sehn werden, auch gar nicht geschah, sondern das Bedürfniss. Sulla hatte bekanntlich die Zahl der Quästoren von 8 auf 20 erhöht[10]) und zwar zu Gunsten einer Hauptmaassregel seiner Reaction, damit die Senatoren ausreichten für die Criminalgerichte, in welchen sie nach seinem Gesetze allein richten sollten. Dies sagt uns ausdrücklich Tacitus XI. 22 *Post lege Sullae viginti creati supplendo senatui, cui iudicia tradiderat.* Es musste also Fürsorge getroffen werden, dass es für so viele Stellen nicht an Candidaten fehlte. Die Bekleidung des Tribunats und der Ädilität war nach keinem Gesetz, vor Sulla auch die der Quästur nicht nöthig. Für das Letztere führt Cicero *p. Planc.* 21, 52 ein Beispiel an, das des C. Cölius Caldus, Consuls 94. Ich begreife nicht, wie Drumann sagen konnte, man habe diese Stelle unrichtig so gedeutet, als sei Cölius nicht zum Quästor gewählt. Dieselbe lautet *Tribunus militum L. Philippus, summa nobilitate et eloquentia, quaestor C. Coelius, clarissimus ac fortissimus adulescens, tribuni pl. P. Rutilius Rufus, C. Fimbria, C. Cassius, Cn. Orestes facti non sunt, quos tamen omnes consules factos scimus esse.* Schon der Gegensatz zu dem *consules factos esse* macht es unzweifelhaft, dass das vorhergehende *facti non sunt* nicht etwa eine Abweisung, welcher später die Wahl zu den betreffenden Ämtern folgte, bezeichnet, sondern dass die genannten Personen jene Ämter nie erlangten. Dasselbe zeigen die vorhergehenden Worte *Sed quid ego aedilicias repulsas colligo? quae saepe eius modi habitae sunt, ut iis, qui praeteriti essent, benigne a populo factum videretur.* Denn diese Wohlthat kann doch keine andere sein, als dass die Kosten der Ädilität erspart wurden; dies wäre aber nicht geschehn, wenn der Abgewiesene später doch Ädil geworden wäre. Cicero hätte uns sicher mehrere Beispiele für das Übergehn der Quästur aus der Zeit vor Sulla anführen können, wenn er nicht hier bloss solche nennen wollte, welche sich um das Amt

10) Mommsen R. G. II. 353 Anm. * hat für seine Ansicht, dass es 'sicher' schon vor Sulla mehr als 8 Quästoren gegeben habe, keinen stichhaltigen Beweis beigebracht, und dieselbe widerspricht der Darstellung des Tacitus XI. 22.

beworben hatten und später Consuln wurden. Dass Livius Drusus nach dem Elogium Volkstribun wurde, ohne Quästor gewesen zu sein, sowie die abweichende Angabe der *viri illustres* ist oben bemerkt. Die Bekleidung des Tribunats war den Patriciern unmöglich, darum aber auch die Plebejer dazu zu verpflichten eine Unbilligkeit gegen diese; auch war dies nicht im conservativen Interesse, aus welchem offenbar die *leges annales* hervorgegangen sind, da bei vermehrter Concurrenz um dieses Amt das Streben nach Popularität gesteigert werden musste, abgesehn davon, dass von Sullas Gesetz, welches den Tribunen die weitere Amtscarriere verschloss, bis zum Jahre 75, in welchem die *lex Aurelia* dies aufhob, eine solche Verpflichtung sich von selbst verbot. Den von Cicero in der eben angeführten Stelle genannten Männern, P. Rutilius Rufus, Consul 105, C. Flavius Fimbria, Consul 104, C. Cassius Longinus, Consul 96, Cn. Aufidius Orestes, Consul 71, fügen wir vor Allen ihn selbst hinzu: er hat sich nie um das Tribunat beworben; ebenso wenig sein Bruder Quintus, welcher *de legg.* III. 8, 19 ff. so bitter gegen dieses Amt eifert. L. Piso, Consul 58, war, wie Cicero *in Pis.* 1, 2 zeigt, vor dem Consulat nur Quästor, Ädil und Prätor; und dass er sich um das Tribunat nicht beworben, ergibt sich aus Ciceros ausdrücklichen Worten *Is mihi etiam gloriatur se omnes magistratus sine repulsa assecutum?* Auch C. Octavius, der Vater des Augustus, war nach dem Elogium C. I. L. I p. 278 VI nur Quästor, Ädil und Prätor. Ähnliche Gründe der Billigkeit und des conservativen Interesses konnten in Betreff der Ädilität maassgebend sein: Niemanden zu dem Aufwande für die Spiele zu zwingen und das Erkaufen der Volksgunst durch dieselben nicht zu befördern. Cicero *p. Planc.* 21, 51 führt folgende an, welche nicht zu Ädilen, aber später zu Consuln gewählt wurden: P. Scipio Nasica, Consul 111, C. Marius, über welchen Plutarch Mar. 5 zu vergleichen ist, L. Cäsar, Consul 90, Cn. Octavius, Consul 87, M. Tullius Decula, Consul 81, Ap. Claudius, Consul 79,[11]) L. Volcatius Tullus, Consul 66, M. Pupius Piso,

11) Die Ap. Claudius betreffende Stelle lautet in den Hss. so: *Vidit enim pater tuus Appium Claudium, nobilissimum hominem, vivo patre suo, potentissimo et clarissimo civi, C. Claudio, aedilem non esse factum et eundem sine repulsa factum esse consulem.* Borghesi Oeuvres II. 176 ff. hat unwiderleglich bewiesen, dass Ap. Claudius, Consul 143, nicht ein C. Claudius, der Vater des hier von Cicero erwähnten Ap. Claudius, Prätors 89, Consuls 79, war; dass dieser aber einen Bruder C. Claudius, Ädil 99, Prätor 95, Consul 92, hatte, dessen *singularis potentia* Cicero Brut. 45, 166 erwähnt. Er verwandelt daher in der angeführten Stelle *patre* in *fratre*. Diese Verbes-

Consul 61. Hierzu fügen wir folgende. P. Vatinius, Volkstribun 60/59, bewarb sich vergeblich um die Ädilität für 56 (Cic. *p. Sest.* 53, 114. *in*

---

serung, welche wir in der neusten Ausgabe vergebens suchen, obwohl sie aus Orellis Onomasticon S. 149 u. 150 entnommen werden konnte, ist unzweifelhaft richtig. Denn die anderen denkbaren Verbesserungsversuche, für *C. Claudio* zu schreiben *Ap. Claudio*, worauf Orelli im Onomasticon verfiel, oder *C. Claudio* als falsches Glossem zu streichen, sind unzulässig, da Ap. Claudius, Consul 143, im J. 129 schon todt war (Cic. *de rep.* I. 19, 31. App. *b. c.* I. 18. 19). Gesetzt nun selbst, sein Sohn Appius hätte sich 130 im 30sten Lebensjahre mit Übergehung der Quästur um die Ädilität beworben (wiewohl er auf Münzen, über welche Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens S. 561 handelt, als *quaestor urbanus* vorzukommen scheint), so wäre er doch erst im 71sten Lebensjahre Prätor, im 81sten Consul geworden, was um so mehr unmöglich ist, da er nach dem Consulat in seiner Provinz Macedonien einen bedeutenden Krieg führte, und als er dort 76 starb, seine beiden Töchter unverheirathet hinterliess. Nun war aber dieser Ap. Claudius, Consul 79, Vater des Ap. Claudius, Prätors 57, Consuls 54, des C. Claudius, Prätors 56, und des berüchtigten Volkstribunen P. Clodius; und der letzte wird bei Cicero *de har. resp.* 12, 26 so angeredet: *Istius modi Megalesia fecit pater tuus? istius modi patruus? Is mihi etiam generis sui mentionem facit, cum Athenionis aut Spartaci exemplo ludos facere maluerit quam C. aut Appii Claudiorum?* Damit diese Stelle der oben angeführten nicht widerspreche, erklärt Borghesi nach dem Vorgange des Pighius die Worte *vivo fratre suo* u. s. w. so, dass App. Claudius, Consul 79, zwar nicht bei Lebzeiten, wohl aber nach dem Tode seines Bruders zum Ädilen gewählt sei. Aber dies ist unmöglich. Denn da er 89 Prätor war, so hätte er nicht später als 92 Ädil sein können; dass aber damals sein Bruder C. Claudius noch lebte, zeigt dessen Consulat. Wie es aber feststeht, dass der durch Inschriften und Münzen als Vater des P. Clodius bezeugte Appius der Consul des Jahres 79 ist, da nach Cicero *p. Cael.* 14, 34 (wo übrigens *abavum* vor *atavum* ausgefallen ist: denn dass, wie Borghesi a. a. O. 175 meint, Cicero diesen Ap. Claudius, Consul 212, ausgelassen habe, ist nicht glaublich) der Vater des P. Clodius Consul war, sich aber in dieser Zeit kein anderer Consul Ap. Claudius findet als der des Jahres 79, ebenso ist der Prätor Appius des Jahrs 89 (Cic. *p. Arch.* 5, 9) sicher dieselbe Person. Denn von dem Vater des Clodius sagt Cicero *de domo* 31, 83 *cum de eo tribunus pl. promulgasset, adesse propter iniquitatem illius Cinnani temporis noluit eique imperium est abrogatum.* Das Heer vor Nola aber, welches Cinna 87 gewann, stand unter Appius Claudius (Vell. II. 20, 4. App. *b. c.* I. 65. Liv. *ep.* 79 *corruptum Appi Claudi exercitum in potestatem suam redegit:* Drumann II. 184 hat dies übersehn), und dass er selbst sich dem Cinna nicht anschloss, war jedenfalls die Ursache der von dessen Partei gegen ihn ergriffenen Maassregeln. Somit wird Nichts übrig bleiben als in der Rede *de har. resp.* einen Irrthum Ciceros anzunehmen, der drei Jahre später, als er die Rede *p. Plancio* hielt, besser unterrichtet war. Denn ein Fehler der Abschreiber ist schwerlich anzunehmen, da sich keine annehmbare Änderung findet. Auch hier *frater* für *pater* zu schreiben ist unzulässig, da Ap. Claudius, Consul 54, wie wir sehn werden, nicht Ädil war; *avus* ist unwahrscheinlich, und ob Ap. Claudius, Consul 143, Ädil war, wissen wir nicht.

Vat. 7, 16. 15, 36. 16, 38) und wurde Prätor 55. Den C. Furnius ermahnt Cicero *ad fam.* X. 25, 2 im Jahre 43 seine Bewerbung um die Prätur zu verschieben und bemerkt dazu *Quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Da nun Furnius schon 51/50 Volkstribun war (Cic. *ad Att.* V. 2, 1. 18, 3 und öfter), so folgt aus jenen Worten, dass sich Furnius für 44 um die Ädilität beworben hatte und durchgefallen oder von seiner Bewerbung zurückgetreten war. Erwähnt sei auch M. Cölius Vinicianus, welcher nach C. I. L. I n. 641 nur Quästor, Volkstribun und Prätor war, obwohl seine Prätur in die Zeit Cäsars oder der Triumvirn fallen kann: er war (man sehe Mommsen zu der Inschrift) Volkstribun 54/53 und bewarb sich für 50 vergeblich um die Ädilität. Von denen, welche die höhern Ämter erlangten, ohne sich je um die Ädilität beworben zu haben, nennen wir als den bekanntesten Sulla (Plut. Sull. 5). Ferner L. Marcius Philippus, C. Scribonius Curio, C. Aurelius Cotta, Consuln 91, 76. 75. Von ihnen sagt Cicero *de off.* II. 17, 59 *L. quidem Philippus, Q. f., magno vir ingenio in primisque clarus, gloriari solebat se sine ullo munere adeptum esse omnia, quae haberentur amplissima. Dicebat idem Cotta, Curio. Nobis quoque licet in hoc quodam modo gloriari: nam pro amplitudine honorum, quos cunctis suffragiis adepti sumus, nostro quidem anno, sane exiguus sumptus aedilitatis fuit.* Abgesehn von diesen letzten Worten und davon, dass schon vorher von § 57 an fast durchaus von der Ädilität geredet wird, ergibt sich schon aus dem *sine ullo munere*, dass die Genannten nicht Ädilen waren. Denn Spiele musste jeder Ädil geben, und zwar, da der Staatsbeitrag gering war, stets mit eignem Zuschuss. Da nun Philippus, Curio und Cotta *pro Plancio* a. a. O. unter den bei der Bewerbung um die Ädilität Abgewiesenen nicht genannt werden, obwohl von Philippus berichtet wird, dass er mit seiner Bewerbung ums Kriegstribunat durchfiel, so folgt daraus, dass sie sich nie um die Ädilität bewarben; auch konnten sie sich nur in diesem Falle dessen rühmen, was Cicero berichtet. Cicero sagt *de off.* II. 17, 58 *Mamerco, homini divitissimo, praetermissio aedilitatis consulatus repulsam attulit.* Drumann I. 4 hält diesen Mamercus richtig für Mamercus Ämilius Lepidus Livianus, Consul 77: denn dieser wird auch von Sallust mit dem einen Namen Mamercus bezeichnet, H. I. 52. III. 61, 10 D. (I. 55. III. 82 Kr.): *Curionem quaesit* (d. i. *quaesiit*, wie *audit* für *audiit*), *uti adulescentior et a populi suffragiis integer aetati concederet Mamerci,*

wo überdies, um jeden Zweifel zu heben, offenbar auf die von Cicero erwähnte *consulatus repulsa* hingewiesen wird, und *Tumultus intercessit Bruto et Mamerco consulibus*. Ser. Sulpicius, Prätor 65 (Cic. *p. Mur.* 17, 35. 19, 41 ff.), Consul 51, und L. Valerius Flaccus, Prätor 63, waren weder Ädilen, wie sich aus dem ergibt, was Cicero *p. Mur.* 8, 18—20, 42 und *p. Flacc.* 3, 6. 40, 100. 101 über ihre Ämter sagt, indem er in Betreff des Sulpicius *p. Mur.* 19, 40 noch besonders hervorhebt *tibi, qui casu* (weil ihn nicht das Loos der *praetura urbana* traf) *nullos* (*ludos*) *feceras* und § 41 *sit idem magnificentissimos et nullos umquam fecisse ludos*, noch bewarben sie sich je um die Ädilität, da die Zurückweisung des Sulpicius sicher nicht von Cicero, die des Flaccus nicht von seinem Ankläger wäre verschwiegen worden und auf diesen Angriff Cicero hätte antworten müssen. A. Gabinius, Volkstribun 68/67, Consul 58, konnte sich nicht um die Ädilität bewerben, da er wahrscheinlich schon 66, spätestens aber 65 Legat des Pompejus, welche Stellung er gleich nach seinem Tribunat verlangte, in Asien war und dort noch 63 sich befand, spätestens 61 aber wegen der Zeit seines Consulats Prätor gewesen sein muss. Cicero sagt *de domo* 43, 111 *Hoc* (*simulacrum Tanagraeae meretricis*) *quidam homo nobilis, non alienus ab hoc religioso Libertatis sacerdote, ad ornatum aedilitatis suae deportavit. Etenim cogitarat omnes superiores muneris splendore superare. Itaque omnia signa, tabulas, ornamentorum quod superfuit in fanis et communibus locis, ex tota Graecia atque insulis omnibus honoris populi Romani causa sane frugaliter domum suam deportavit. Is posteaquam intellexit posse se interversa aedilitate a L. Pisone consule praetorem renuntiari, si modo eadem prima littera competitorem habuisset aliquem, aedilitatem duobus in locis, partim in area, partim in hortis suis collocavit* u. s. w. Pighius in den *Annales* III. 370 hat richtig bemerkt, dass diese Person Ap. Claudius, Prätor 57, Consul 54 ist. Denn da alle übrigen Prätoren des Jahres 57 für Ciceros Rückkehr wirkten, der ihnen *c. sen. gr. eg.* 9, 22. 23 namentlich dankt, so konnte er nur Appius, den Bruder des P. Clodius, in dieser Weise verletzen. M. Cato Uticensis, Prätor 54, bewarb sich nie um die Ädilität. M. Claudius Marcellus, Q. Metellus Nepos, Q. Fufius Calenus, L. Flavius, T. Annius Milo können sich wegen des kurzen Intervalls, welches zwischen ihrem Tribunat und ihrer Prätur war, wovon oben gehandelt ist, nicht um die Ädilität beworben haben. Cn. Domitius Calvinus und Q. Ancharius, Volkstribunen 60/59, Prätoren 56, Domitius auch Consul

53, können wegen der Nähe des Tribunats und der Prätur nicht Ädilen gewesen sein; dass sie sich auch nicht um die Ädilität bewarben, was allerdings für 57 möglich war, und durchfielen, geht aus der Art hervor, wie Cicero *p. Sest.* 53, 113. *in Vat.* 7, 16 von ihnen im Gegensatz zu dem mit seiner Bewerbung um die Ädilität zurückgewiesenen Vatinius spricht. Von folgenden ist es sicher, dass sie nicht Ädilen waren, ungewiss, ob sie sich um die Ädilität bewarben oder nicht. Jenes zeigt der Zwischenraum zwischen Tribunat und Prätur oder Consulat für M'. Juventius Thalna, Tribun 170, Prätor 167 (Liv. XLIII. 8. XLV. 16), Consul 163; Q. Cornificius, Tribun 70/69 (Cic. Verr. 10,33), Prätor spätestens 66, da er sich für 63 ums Consulat bewarb (Cic. *ad Att.* I. 1, 1. Ascon. *in or. in tog. cand.* p. 82); P. Servilius Globulus, Tribun 68/67 (Ascon. *in Cornel.* p. 57, 61), Prätor wahrscheinlich 64, jedenfalls nicht später, da er Vorgänger des L. Valerius Flaccus in Asien war (Cic. *p. Flacc.* 31, 76. 34, 85. *Schol. Bob.* p. 245); Q. Metellus Scipio, Tribun 60/59 (Cic. *ad Att.* II. 1, 9), Consul 52 und also Prätor spätestens 55. C. Antonius, Prätor 66, Consul 63, ist nie Ädil gewesen, wie sich aus Cicero *p. Mur.* 19, 40 ergibt: *Quod si ego, qui trinos ludos aedilis feceram, tamen Antonii ludis commovebar, tibi, qui casu nullos feceras, nihil huius istam ipsam, quam irrides argenteam scaenam adversatam putas?* Drumann I. 533, 81 sagt richtig, diese Stelle beweise, dass Cicero seine Spiele früher gegeben habe als Antonius. Wenn er aber meint, Antonius habe die Ädilität nach 69 verwaltet, in welchem Jahre Cicero Ädil war, so ist dies unmöglich, weil Antonius 66 Prätor war. Antonius gab seine Spiele als *praetor urbanus*, ebenso wie Murena; und nur so wird passend das Verhältniss des Antonius und Cicero dem des Murena und Sulpicius gegenübergestellt. Das Elogium C. I. L. I p. 278 V zeigt, dass C. Julius Cäsar, der Vater des Dictators, nur Quästor und Prätor war; die Grabschrift C. I. L. I n. 639, dass L. Cäcilius Rufus, Volkstribun 64/63, Prätor 57, ausser diesen Ämtern nur die Quästur bekleidete: auch Q. Sanquinius war nach C. I. L. I n. 640 nur Quästor, Volkstribun und Prätor, seine Ämter fallen aber, wenigstens zum Theil, wahrscheinlich in die Zeit der Triumvirn oder des Augustus. Das Nähere findet man bei Mommsen. Endlich bekleideten weder das Tribunat noch die Ädilität (abgesehn natürlich von den Patriciern, welche jenes nicht bekleiden durften) folgende. M. Juventius Laterensis gab seine Bewerbung um das Tribunat für 59/58 auf, ohne sie zu wiederholen (Cic. *ad Att.* II.

18, 2. *p. Planc.* 5, 13. 22, 52), fiel mit seiner Bewerbung um die Ädilität für 54 durch, wie wir aus Ciceros Rede *pro Plancio* wissen, und wurde Prätor 51 (Cic. *ad fam.* VIII. 8, 2). C. Verres, Prätor 74, und L. Murena, Prätor 65, Consul 62, bewarben sich gar nicht um das Tribunat oder die Ädilität, wie sich aus Ciceros Reden gegen und für sie ergibt, in welchen er ausser den Ämtern, die wir als von ihnen bekleidet schon genannt haben, nur die Quästur und keine Bewerbung um ein anderes Amt erwähnt. Für Verres verweise ich ausser der ausführlichen Darstellung Ciceros auf *in Verr.* I. 12, 33. 34 *Omne illud tempus, quod fuit, antequam iste ad magistratus remque publicam accessit, habeat per me solutum ac liberum. — Quaestor Cn. Papirio consule fuisti abhinc annos quattuordecim. Ex ea die ad hanc diem quae fecisti, in iudicium voco: hora nulla vacua a furto, scelere, crudelitate, flagitio reperietur. Hi sunt anni consumpti in quaestura et legatione Asiatica et praetura urbana et praetura Siciliensi.* Für Murena ist Ciceros Darstellung *pro Mur.* 8, 18 beweisend und in Betreff der Ädilität besonders 18, 37: *Sed tamen, si est reddenda ratio, duae res vehementer in praetura* (d. h. bei der Bewerbung um die Prätur) *desideratae sunt, quae ambae in consulatu Murenae profuerunt: una, expectatio muneris, quae et rumore nonnullo et studiis sermonibusque competitorum creverat* u. s. w. und *munus amplissimum, quod petitio praeturae desiderabat, praetura restituit.* Drumann glaubt wegen Plinius *h. n.* XXXV. 14, 173 *Lacedaemone quidem latericiis parietibus excisum opus tectorium propter excellentiam picturae ligneis formis inclusum Romam deportavere in aedilitate ad comitium exornandum Murena et Varro,* dass der Consul des Jahres 62 Ädil gewesen sei, aber, da aus den angeführten Stellen Ciceros hervorgeht, dass er vor der Prätur keine Spiele gab, ohne Spiele zu geben. Aber eine Ädilität ohne Spiele ist ein Ding der Unmöglichkeit, ganz abgesehn davon, dass, wenn dieser Murena Ädil gewesen wäre, Cicero ordentlich von seinem Amte geredet haben würde. Das *munus,* welches nach Cicero vor der Prätur vergeblich von ihm erwartet wurde, sollte er als Privater geben, wie dergleichen öfter von Candidaten gegeben wurden, besonders vorgeblich zu Ehren oft längst Verstorbener *ludi funebres,* was die *lex Tullia de ambitu* 63 sehr beschränkte. Der von Plinius erwähnte Murena ist eben ein anderer, vielleicht der Vater des Consuls, welcher 81 als Prätorier über Mithridates triumphierte; sein College in der Ädilität könnte der Prätorier Terentius Varro sein, welcher, nachdem er Asien verwaltet hatte, von Hortensius

vertheidigt wurde (Drumann III. 86). Erst Augustus machte es obligatorisch, dass man zwischen Quästur und Prätur entweder das Tribunat oder die Ädilität bekleiden musste, wie Dio LII. 20 und die Honorarinschriften der Kaiserzeit bezeugen. Und obwohl er das Alter für die Quästur auf das 25ste Lebensjahr, die Intervalle auf ein Jahr herabsetzte, war doch der Grund für jene Maassregel nicht die Absicht diese Beschleunigung der Amtscarriere anderseits wieder zu ermässigen (denn dies wurde in den meisten Fällen durch andere Umstände in weit stärkerem Grade bewirkt), sondern der Mangel an Bewerbern um jene Ämter, welchem selbst so nicht völlig abgeholfen wurde (Dio XLIX. 16. LIII. 3. LIV. 26. 30. LVI. 87. LX. 11). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Annahme Langes in den römischen Alterthümern I. 514 (600 der zweiten Auflage) irrig ist, man habe sich um die Ämter, welche man übergehn durfte, wenigstens bewerben müssen. Er selbst bemerkt, indem er das eine Beispiel Sullas anführt, 'um die Ädilität habe man sich wohl nicht einmal nothwendig zu bewerben gebraucht.' Was nun für Tribunat und Ädilität erwiesener Maassen nicht erforderlich war, wie hätte das vor Sulla für die Quästur gelten sollen?

Es ist durchaus nicht wahrscheinlich, dass für das Tribunat und die Ädilität durch das Gesetz ein höheres Alter verlangt wurde als das für den Beginn der höhern Amtscarriere überhaupt, also auch für die Quästur, erforderliche. Beide Ämter brauchte man, wie wir sahn, nicht zu bekleiden, um zur Prätur und dem Consulat zu gelangen. Die untergeordnete Bedeutung der Ädilität bedarf keines Nachweises und ist besonders deutlich bezeichnet in Ciceros Äusserung *in Verr.* 1 3, 37 *Erit tum consul Hortensius cum summo imperio et potestate; ego autem aedilis, hoc est paulo amplius quam privatus.* In Betreff des Tribunats freilich könnte man seine ausserordentliche Macht geltend machen. Aber dass dieses Bedenken nicht maassgebend war, zeigt seine Stellung in der Reihe der Ämter zunächst der Quästur und geradezu unter der Ädilität, so dass, wer Tribunat und Ädilität bekleidete, jenes wenigstens über ein Jahr vor dieser erlangte. Charakterisiert doch Sallust Cat. 38, 1 die Tribunen nach der Wiederherstellung ihrer Gewalt durch Pompejus eben als *homines adulescentes summam potestatem nacti, quibus aetas animusque ferox erat.* Es ist also bei diesem wesentlich demokratischen Amte auch die demokratische Anschauung herrschend geblieben, dass es weniger der Besonnenheit und Erfahrung als des Muthes

und der Rücksichtslosigkeit bedürfe. Es ist gar Nichts überliefert, was uns in Betreff dieser beiden Ämter zu einer andern als der vorher ausgesprochenen Annahme veranlassen könnte. Nur so viel steht fest, dass das Tribunat von Tiberius Gracchus im 30sten, von Gajus im 31sten Jahre bekleidet, von Cato Uticensis im 33sten, von Sallust im 34sten angetreten; die Ädilität von Cäsar im 35sten erlangt wurde. So lange man also durch 10 Dienstjahre im 27sten Lebensjahre und noch früher zu den Ämtern gelangen konnte, wurde höchstens für das Tribunat das 30ste; nachher für jenes höchstens das 33ste, für die Ädilität höchstens das 35ste Jahr verlangt: dass aber diese Ämter nicht früher erlangt werden konnten, dafür enthalten jene Fälle durchaus keinen Beweis. In Betreff des Tribunats gibt man auch zu, dass Nichts für eine besondere Altersbestimmung vorliege: dagegen glaubt man im Widerspruch mit den Nachrichten über Cäsar Beweise zu haben, dass die Ädilität nicht habe vor dem 37sten Jahre erlangt werden können. Aber Alles, was dafür beigebracht ist, fällt bei näherer Betrachtung in Nichts zusammen. Die Nichtigkeit der Berufung auf Cicero *de imp. Cn. Pomp.* 21, 62 ist von uns schon oben nachgewiesen. Wenn sich Scipio Ämilianus im 37sten Jahre um die Ädilität für 147 bewarb, so folgt doch daraus nicht, dass er es nicht früher hätte thun können; man ist ja selbst so freigebig, das 37ste für die Erlangung des Amtes, also für die Bewerbung das 36ste zuzugestehn, und Beckers allerdings, wie wir später sehn werden, nicht unwahrscheinliche Annahme (Handbuch II. 2 S. 24 Anm. 39), Scipio habe am ersten Januar 147 das 37ste Jahr noch nicht vollendet gehabt, würde hierin nur dann etwas ändern, wenn uns überliefert wäre, dass er sich um die Ädilität so zeitig, als gesetzlich möglich, beworben habe. Es hat Leute gegeben und gibt deren auch wohl noch, welche meinen, Cicero sage, er habe alle Ämter *suo anno* erlangt. Das wäre allerdings ein Beweis: denn Cicero trat die Ädilität im 37sten Jahre an. Aber er sagt dies nirgends; er sagt nur, er habe Prätur und Consulat *suo anno* erlangt, und dies bezeichnet, wie später nachgewiesen werden wird, nicht in dem Jahre, in welchem Jemand überhaupt zuerst jene Ämter bekleiden konnte, sondern ganz etwas Anderes. Aber zugegeben einmal, man habe die Prätur nicht vor dem 40sten Jahre erlangen können, wie man aus jener Äusserung Ciceros schliessen will, so würde daraus doch nur folgen, dass, wer die Prätur so früh als möglich erlangen und überhaupt vor der Prätur die Ädilität bekleiden wollte, wegen

des erforderlichen zweijährigen Intervalls die Ädilität spätestens im 37sten Jahre erlangen musste, keineswegs aber, dass er sie nicht früher bekleiden und ein mehr als zweijähriges Intervall bis zur Prätur verstreichen lassen durfte. Dass uns Ciceros Angabe, das 43ste Jahr sei das consularische Alter, selbst wenn sie so aufgefasst werden dürfte, wie man sie bisher aufgefasst hat, zu keinem andern Resultate führen würde, werden wir noch erörtern. Unsere Ansicht ist also diese: man konnte (abgesehn von der frühern Zeit, als 10 Dienstjahre vor dem 30sten Lebensjahre den Zugang zu der Amtscarriere öffneten) gesetzlich im 30sten Jahre sowohl Quästor als Volkstribun als Ädil werden. Wer aber im 30sten Jahre Quästor wurde, konnte wegen des gesetzlichen Intervalls frühestens im 32sten Volkstribun oder Ädil werden; wer alle drei Ämter bekleiden und die übliche Ordnung beobachten wollte, frühestens im 34sten Ädil. Da nun seit Sulla die Bekleidung der Quästur zur Erlangung der Prätur unumgänglich war, ein Abweichen von der üblichen Reihenfolge aber vielleicht nie vorgekommen ist, so werden seitdem nur die im 30sten Jahre Tribunen oder Ädilen geworden sein, welche von vorne herein auf die Prätur und die noch höheren Ämter verzichteten. Dies ist aber nur wahrscheinlich für die, welche nach Sulla bis zur *lex Aurelia*, in der Zeit, als den Tribunen die weitere Amtscarriere verschlossen war, Tribunen wurden, und auch für diese kaum, da man nie das Bestreben und die Hoffnung aufgab, jene Bestimmung Sullas bald zu beseitigen. Weit eher kann es vorgekommen sein, dass Leute im 30sten Jahre Volkstribunen oder Ädilen wurden, so lange noch die Bekleidung der Quästur zur Erlangung der Prätur und des Consulats nicht nöthig war, und zwar auch in der Zeit, als die Möglichkeit durch zehnjährige Kriegsdienste vor dem 30sten Lebensjahre zu den Ämtern zu gelangen schon aufgehoben war, vor welcher wir ein sicheres Beispiel jenes Vorfalls in Tiberius Gracchus haben. Denn bis auf Sulla, so lange es nur 8 Quästorenstellen gab, war es wegen der Zahl der Tribunen- und Ädilenstellen gradezu unmöglich, dass alle, welche sich um das Volkstribunat oder die Ädilität bewarben, vorher die Quästur bekleidet hatten. Indess ist seit der *lex Villia* in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle, wie ich hernach noch erörtern werde, die Praxis strenger gewesen als das Gesetz, und man wird nicht irre gehn, wenn man in der Praxis für die Bekleidung des Tribunats und der Ädilität durchschnittlich das 32ste bis 37ste Lebensjahr annimmt.

Anders verhielt es sich mit der Prätur. Das Gewicht, welches man auf dieses Amt legte, ist durch seine Stelle in der Reihenfolge der Ämter und dadurch bezeichnet, dass, so lange es Annalgesetze gab, durch dasselbe der Zutritt zum Consulat bedingt war. Die Jurisdiction, die Provinzialverwaltung, der militärische Oberbefehl, welches die Attribute oder Consequenzen dieses Amtes waren, mussten Besonnenheit und Erfahrung wünschenswerth erscheinen lassen. Es ist also schon an sich wahrscheinlich, dass für die Prätur ein höheres Alter als für den Beginn der Amtscarriere überhaupt verlangt wurde, und zwar noch mehr in der Zeit vor Sulla, als man vor dem Consulat nur die Prätur zu bekleiden brauchte. Die Fälle des Cäsar, welcher die Prätur im 38sten, und des berühmten Redners M. Antonius, der sie im 39sten Jahre antrat, zeigen, dass dieses Alter nicht über das zuerst genannte Lebensjahr hinausging. Dagegen behaupten die Vertreter der herrschenden Ansicht über die Annalgesetze, die Prätur habe nicht vor dem 40sten Jahre erlangt werden können. Sie folgern dies aus der wiederholten Äusserung Ciceros, welcher die Prätur im 40sten, das Consulat im 43sten Jahre antrat, dass er Prätor und Consul *suo anno* geworden sei, indem sie unter diesem Ausdruck das Lebensjahr verstehn, in welchem man frühstens nach den Gesetzen zu jenen Ämtern gelangen konnte. Aber schon Gruchius *de comitiis* I. 3 (Graev. thes. I. 573) und Aug. Friedr. Schott in der *dissertatio de lege Villia annali* p. 19 und 30 seiner *opuscula iuridica* haben es kurz ausgesprochen, und Wex im Rheinischen Museum III. 276 und in seiner Ausgabe des Agricola S. 202 hat es eingehend dargethan, dass jener Ausdruck in den betreffenden Stellen Ciceros sich nicht auf das Lebensalter, sondern auf das Intervall bezieht, welches zwischen Ädilität und Prätur und Prätur und Consulat verflossen sein musste. Ich habe seiner Darstellung, welcher ich in der Hauptsache folge, nur Weniges beizufügen. Es ist dabei zu bemerken, dass es für uns, die wir die Äusserungen Ciceros in Einklang mit den Nachrichten über Cäsar bringen, genügt, wenn unsere Erklärung an den betreffenden Stellen zulässig ist: die Gegner, welche sich in Widerspruch mit jenen Nachrichten über Cäsar setzen, müssten erweisen, dass ihre Erklärung die allein mögliche sei. Während die Gegner nun für die sprachliche Zulässigkeit ihrer Erklärung keine Beweisstelle beizubringen vermogt haben, womit jedoch durchaus nicht geleugnet werden soll, dass die Worte *suo anno* an und für sich in jenem Sinne gebraucht werden konnten, hat Wex durch

mehrere Beispiele gezeigt, dass dieser Ausdruck in der von uns angenommenen Bedeutung gebräuchlich war. Ich beschränke mich auf eine Stelle, aus welcher sich dies am Unzweideutigsten ergibt, bei Cicero *ad fam.* X. 25, 2: *Multi clarissimi viri, cum rei publicae darent operam, annum petitionis suae non obierunt. Quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Nöthig wäre die Erklärung der Gegner allerdings dann, wenn Cicero sagte, wie Einige gemeint haben, dass er alle Ämter *suo anno* erlangt habe. Aber dies sagt er, wie schon oben bemerkt, nirgends. *De off.* II. 17, 59 heisst es *L. quidem Philippus, Q. f., magno vir ingenio in primisque clarus, gloriari solebat se sine ullo munere adeptum esse omnia, quae haberentur amplissima. Dicebat idem Cotta, Curio. Nobis quoque licet in hoc quodam modo gloriari: nam pro amplitudine honorum, quos cunctis suffragiis adepti sumus nostro quidem anno, quod contigit eorum nemini, quos modo nominavi, sane exiguus sumptus aedilitatis fuit.* Diese letzten Worte zeigen deutlich, dass die vorher erwähnten *honores* nur die Prätur und das Consulat sind. Dies wird zum Überfluss bestätigt durch Cicero *in Pis.* 1, wo er seine Wahl zu sämmtlichen Ämtern bespricht, und dass er *cunctis suffragiis* gewählt sei, allerdings von der Prätur und dem Consulat rühmt, von der Quästur und Ädilität aber nur, dass er zu jener *in primis,* zu dieser *prior* gewählt sei. Die von uns gebilligte Erklärung also, dass Cicero sage, er habe die Prätur und das Consulat so zeitig erlangt, als es nach dem gesetzlichen Intervall zwischen diesen beiden Ämtern und zwischen der Ädilität und Prätur möglich war, ist hier durchaus angemessen. Die beiden andern Stellen reden nur vom Consulat. Brut. 94, 323: *cum ego anno meo consul factus essem,* welchen Worten 93, 321 die Erwähnung der Wahl Ciceros zum Prätor vorausgegangen ist, kann ebenso wenig irgend eine Einwendung gegen unsere Erklärung gemacht werden. Becker im Handbuch II. 2 S. 23 hat es daher aufgegeben sich auf diese beiden Stellen zu stützen; er hält nur noch an der folgenden fest, *de lege agr.* II. 2: *Nam profecto, si recordari volueritis de novis hominibus, reperietis eos, qui sine repulsa consules facti sunt, diuturno labore atque aliqua occasione esse factos, cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret; qui anno suo petierint, sine repulsa non esse factos; me esse unum ex omnibus novis hominibus, de quibus meminisse possimus, qui consulatum petierim, cum primum licitum sit, consul factus sim, cum*

primum petierim, ut vester honos ad mei temporis diem petitus, non ad alienae petitionis occasionem interceptus, nec diuturnis precibus efflagitatus, sed dignitate impetratus esse videatur. Est illud amplissimum, quod paulo ante commemoravi, Quirites, quod hoc honore ex novis hominibus primum me multis post annis affecistis, quod prima petitione, quod anno meo u. s. w. Bemerkenswerth zu Gunsten unserer Erklärung sind hier die Worte *multis annis post, quam praetores fuissent.* Ihnen gegenüber legt Becker, welchen Wex in seinem Agricola a. a. O. nicht richtig widerlegt hat, zuerst Gewicht auf die folgenden *aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret.* An und für sich freilich könnten diese Worte auch Personen bezeichnen, welche zwei Jahre nach der Prätur Consuln wurden, aber später, als es erlaubt war, Prätoren gewesen waren. Aber hier ist dies ganz unmöglich: denn diese Personen wären eben andere gewesen als die, welche sich ums Consulat bewarben *multis annis post, quam praetores fuerant*, und Cicero hätte also statt des zweiten Gliedes setzen müssen *aut aliquanto serius praetores fuissent, quam per aetatem ac per leges liceret.* Folglich bezeichnen hier beide Ausdrücke dasselbe: das zweite Glied soll nur die Bedeutung des ersteren klarer und eindringlicher machen. Mit mehr Schein stützt sich Becker auf die Worte *cum primum licitum sit.* 'Wenn', sagt er, 'das nur auf die gesetzlich zwischen Prätur und Consulat liegenden zwei Jahre gehn sollte, so hätte dasselbe auch der von sich sagen können, der mit 50 Jahren Prätor, mit 53 Consul war'. Dieser Einwand würde schlagend sein, wenn wir es mit einem zuverlässigen Historiker zu thun hätten; aber wir haben einen Redner vor uns, der seine Amtscarriere im möglichst besten Lichte erscheinen lassen will, wir haben Cicero vor uns, bei welchem die Neigung zum Selbstlob zur Schwäche geworden war. Wir treten also weder ihm noch den Gesetzen einer gesunden Interpretationsmethode zu nahe, wenn wir annehmen, dass er absichtlich einen zweideutigen Ausdruck gewählt hat, um Unkundige zu der Meinung zu verleiten, er habe das Consulat so früh erlangt, als es überhaupt Einer gesetzlich erlangen könne, während er sich Kundigen gegenüber darauf berufen konnte, dass seine Worte an und für sich nicht mehr sagten, als sie sagen durften. Hierzu war bloss nöthig, dass sein Consulat nicht in ein auffällig spätes, in der Praxis abnormes Alter fiel; und dass dies nicht der Fall war, werden wir sogleich erörtern. So folgt also aus diesen Stellen bloss, dass man frühstens in demselben Intervall wie Cicero, d. h. zwei Jahre nach der Ädilität

Prätor und zwei Jahre nach der Prätur Consul werden konnte. Die Äusserung Ciceros, dass das 43ste Jahr das consularische Alter sei, würde, selbst so aufgefasst, wie es gewöhnlich geschieht, an und für sich hierin Nichts ändern: es würde an und für sich daraus nur folgen, dass, wer so zeitig als möglich Consul werden wollte, spätestens im 40sten Jahre Prätor werden, und wenn er vorher noch die Ädilität bekleiden wollte, dieses Amt spätestens im 37sten antreten musste, keineswegs, dass er nicht früher Ädil und Prätor werden durfte. Aber in Verbindung damit, dass Cicero, wie wir sahn, das Überschreiten des zweijährigen Intervalls zwischen Prätur und Consulat als gleichbedeutend hinstellt mit dem *consulem fieri serius, quam per aetatem ac per leges liceret*, würde allerdings aus jener Äusserung Ciceros über das consularische Alter für die Prätur folgen, dass man sie nicht vor dem 40sten Jahre habe erlangen können, während für die Ädilität das oben gezogene Resultat auch hierdurch keineswegs alteriert würde. Diese Schwierigkeit, welche später ihre Erledigung finden wird, setzen wir einstweilen als beseitigt voraus.

Stehn also die Äusserungen Ciceros mit unserer Überlieferung über Cäsar nicht in Widerspruch und ist überhaupt bisher ein sicherer Beweis nicht beigebracht, dass für die Prätur ein höheres Alter festgesetzt sei als das, welches sich seit Sulla aus der Nothwendigkeit vorher die Quästur zu bekleiden und dem dieser folgenden gesetzlichen Intervall ergab, so finde ich einen solchen Beweis in einer Stelle Ciceros, deren Bedeutung für unsere Frage noch nicht erkannt ist. Cicero sagt Phil. V. 19, 52 *Nec vero de L. Egnatuleio, fortissimo et constantissimo civi amicissimoque rei publicae, silendum arbitror, sed tribuendum testimonium virtutis egregiae, quod is legionem quartam ad Caesarem adduxerit, quae praesidio consulibus, senatui populoque Romano reique publicae esset: ob eam causam placere, uti L. Egnatuleio triennium ante legitimum tempus magistratus petere, capere, gerere liceat. In quo, patres conscripti, non tantum commodum tribuitur L. Egnatuleio, quantus honos: in tali enim re satis est nominari. Magistratus* haben die gemeinen Hss. und frühern Ausgaben; *magna* der Vaticanus: Halm in dem oft nicht zum Vortheil des Textes hervortretenden Streben etwas Neues zu geben hat *magistratum* geschrieben, durchaus unrichtig. Denn es kann weder von einem bestimmten noch von einem unbestimmten Amte die Rede sein, sondern nur von den Ämtern, welche Egnatulejus noch zu bekleiden hatte, namentlich der Prätur und dem Consulat. Cicero hat diese Rede am ersten Januar 43

gehalten: Egnatulejus war vom 5ten Dec. 45 bis dahin 44 Quästor gewesen (Cic. Phil. III. 3, 7). Durch den Erlass des Trienniums kann dem Egnatulejus nicht die Verpflichtung erlassen sein, vor dem Consulat die Prätur in dem gesetzlichen Intervall zu bekleiden: denn dies war eine besondere, von den für die Ämter festgesetzten Zeiten unabhängige Bestimmung, welche also auch besonders und namentlich aufgehoben werden musste; überdies wäre es für einen Mann wie Egnatulejus, von dem wir sonst gar Nichts wissen, offenbar zu viel Ehre gewesen, ihn nach der Quästur zum Consulat zuzulassen, und es würden damit die Schlussworte Ciceros in Widerspruch stehn. Auf der andern Seite muss aber der Erlass eines Trienniums für Egnatulejus wirklich eine Begünstigung gewesen sein. Nun konnte er, wie wir gesehn haben, ohne Dispensation das Volkstribunat ein Jahr und 5 Tage, die Ädilität ein Jahr und 27 Tage nach der Quästur, also jenes am 10ten Dec. 43, diese am ersten Jan. 42 erlangen. An diesem zuletzt genannten Tage würde er auch die Prätur ohne Dispensation haben erlangen können, und also der ihm nach Ciceros Meinung zu gewährende Erlass völlig illusorisch gewesen sein, wenn nicht für dieses Amt besondere Bestimmungen gegolten hätten. Es fragt sich nun zuerst, ob ein bestimmtes höheres Lebensalter für die Prätur verlangt wurde oder ob diejenigen, welche das Tribunat und die Ädilität übergingen, zwischen Quästur und Prätur ein längeres Intervall als das gewöhnliche zweijährige einhalten mussten. Letzteres ist durchaus unwahrscheinlich. Denn wozu zum Beispiel den, welcher erst im 40sten Jahre Quästor wurde, zwingen mit der Prätur über das 43ste hinaus zu warten? Der grössere Zwischenraum zwischen Quästur und Prätur als solcher konnte den hier in Betracht kommenden Nutzen nicht gewähren, sondern nur das reifere Alter überhaupt. Überdies wäre eine solche Bestimmung nicht anwendbar gewesen auf die Zeit, wo man die Amtscarriere mit der Prätur beginnen konnte, welche doch besonders einer Schranke gegen zu jugendliche Bewerber bedurfte. Also war für die Prätur ein bestimmtes höheres Lebensalter festgesetzt. Die Carriere Cäsars zeigte uns schon, dass dieses nicht über das 38ste Jahr hinausgegangen sein kann. Ebenso wenig glaube ich, dass es höher war als das Alter, welches erreicht wurde, wenn Jemand alle Ämter bis zur Prätur in der möglichst kürzesten Zeit bekleidete: wie wir sahn, das 37ste Jahr. Zu dem von Cicero dem Egnatulejus gewährten Triennium müssen wir nun ein Jahr und 27 Tage als die Zeit hinzufügen, welche,

da die Ämter für 43 besetzt waren, für die Amtscarriere des Egnatulejus schon verloren war; wir dürfen das Triennium erst vom ersten Januar 42 rechnen, da ihm bis dahin kein Erlass mehr helfen konnte. Diese 4 Jahre und 27 Tage aber könnten entweder die ganze oder nur ein Theil der Zeit sein, welche Egnatulejus gesetzlich noch bis zur Prätur zu warten hatte, in welchem letzteren Falle die 27 Tage immerhin ausser Rechnung bleiben könnten. Nehmen wir an, Egnatulejus habe die Quästur so früh als möglich, im 30sten Jahre, erlangt und die 4 Jahre seien die Hälfte oder zwei Drittel der gesetzlichen Zeit, so würden wir damit für die Prätur schon auf das 39ste oder 37ste Jahr kommen. Es erscheint aber überhaupt als eine unwahrscheinliche Knauserei, dass in diesem Falle nicht das Ganze sollte gewährt sein. Bleiben wir dabei, dass Egnatulejus im 30sten Jahre Quästor wurde (und das dürfen wir um so mehr, da Cäsar im Jahre 45 nach Dio XLIII. 47 die doppelte Zahl Quästoren, 40, wählen liess), so führt uns die Annahme, dass Cicero ihm die ganze Frist erlassen wollte, auf das 35ste Jahr für die Prätur; und dieses empfiehlt sich auch aus andern Gründen vor allen übrigen. Denn Augustus, welcher mehrfach die Altersbestimmungen um 5 Jahre herabsetzte, wie das Alter der Richter von 25 auf 20 Jahre (Suet. Aug. 32) und den Beginn der Amtscarriere vom 30sten auf das 25ste, bestimmte für die Prätur das 30ste Jahr, wie uns Dio berichtet LII. 20: (*Καταλέγεσθαι χρὴ*) *ἐς τὸ συνέδριον πεντεκαιεικοσιέτεις. — Ταμιεύσαντές τε καὶ ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες στρατηγείτωσαν τριακοντοῦται γενόμενοι.*[12]) Überdies ist das 35ste Jahr dasselbe, welches sich

12) Wex in seinem Agricola S. 203 ff., welcher zuerst die *leges annales* der Kaiserzeit einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen hat, nimmt an, dass es für die auf die Quästur folgenden Ämter keine andere Bestimmung gab als die des einjährigen Intervalls, welches sich aus Tac. A. 6 ergibt; und ich bin ihm darin noch in meinem Tacitus Bd. I S. IV der dritten Auflage gefolgt. Da nun seit Augustus für die Quästur das 25ste Jahr feststeht, man aber nach der Quästur entweder das Tribunat oder die Ädilität bekleiden musste, wie die oben angeführte Stelle Dios durch das ἤ und die, namentlich durch die Honorarinschriften der Kaiserzeit, uns zahlreich überlieferten Beispiele zeigen, so wurde, wer mit vollendetem 25sten Jahre, also im 26sten, Quästor war, im 28sten Tribun oder Ädil und allerdings im 30sten Prätor. Aber so kann es Dio nicht gemeint haben: denn dann stände bei ihm *πεντεκαιεικοσιέτεις* anders als *τριακοντοῦται*, jenes vom vollendeten, dieses vom begonnenen Jahre. Auch konnte man, wie früher bemerkt, die Quästur im 25sten Jahre erlangen, worauf das Tribunat oder die Ädilität im 27sten und nach Wexens Annahme die Prätur im 29sten folgen konnte. Die Annahme Wexens widerspricht also dem ausdrücklichen Zeugnisse Dios,

ergibt, wenn man Quästur, Ädilität und Prätur, also die Allen zugänglichen Ämter, möglichst zeitig beginnend in den kürzesten gesetzlichen Intervallen hinter einander bekleidete.

Dass endlich für das Consulat noch ein höheres Alter bestimmt gewesen sei als dasjenige, welches sich durch die Nothwendigkeit zwei Jahre vor demselben die Prätur bekleidet zu haben von selbst ergab, ist nicht glaublich. Es wird dies, wie schon bemerkt, dadurch ausgeschlossen, dass Cicero *de leg. agr.* II. 2 diejenigen, welche Consuln wurden,

---

welchem kein anderes gegenübersteht. Denn wenn Wex bei Plinius *ep.* VII. 16, 2, wo dieser vom Calestrius Tiro sagt *Simul militavimus, simul quaestores Caesaris fuimus. Ille me in tribunatu liberorum iure praecessit, ego illum in praetura sum consecutus, cum mihi Caesar annum remisisset,* das *annum* nicht als 'ein Jahr', sondern als 'das Jahr', d. h. das gesetzlich bestimmte Intervall, verstehn will, so ist das durchaus willkührlich; aber selbst die Richtigkeit dieser Erklärung angenommen, würde damit Nichts bewiesen sein, da in allen Fällen, wo Jemand nicht vor dem 28sten Jahre Tribun oder Ädil gewesen war, er allerdings nur das einjährige Intervall bis zur Prätur einzuhalten brauchte. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Augustus für die Prätur ausser dem einjährigen Intervall nach dem Tribunat oder der Ädilität noch ein Lebensalter von 30 Jahren verlangte. Wer also im 25sten Jahre Quästor, im 27sten Tribun oder Ädil war, der musste bis zur Prätur wenigstens 2 Jahre warten, während Jeder, der Tribunat oder Ädilität in einem späteren Jahre bekleidete, das einjährige Intervall nicht zu überschreiten brauchte. Nach diesen Ergebnissen ist die Entscheidung über die Stelle des Tacitus A. 44 zu treffen, wo die handschriftliche Überlieferung diese ist: *Natus erat Agricola C. Caesare ter consule idibus Iuniis; excessit VI° et L^mo^ anno decimo kal. Septembr. Collega Priscoque consulibus.* Wex hat nach Brotiers Vorschlag *ter*, wie schon Ursinus und Lipsius gewollt hatten, in *tertium* und *VI°* in *IV* verwandelt; ihm sind Haase und Kritz gefolgt, und hätten folgen müssen Halm (welcher Petavius statt Brotier nennt) und Ritter, wenn sie das *tertium* mit Bedacht aufgenommen hätten, während neben *tertium* jener *sexto et quinquagesimo* beibehält, dieser *tertio et quinquagesimo* schreibt. Diese Änderung ist aber unzulässig, weil dann die Prätur Agricolas, welchem als Vater eines Kindes nach der *lex Papia Poppaea* ein Jahr erlassen wurde (Ulpian Dig. IV. 4, 2), in sein 28stes Jahr fallen würde (Tac. A. 6. Wex p. 208), während er sie frühstens im 29sten erlangen konnte. Der Vorschlag des Petavius und Buchner *ter* in *primum* zu verwandeln, welchem Walch und Andere gefolgt sind, woneben nothwendig *VII* für *VI°* gesetzt werden müsste, muss, wie Wex richtig bemerkt, verworfen werden, weil Caligula in seinem ersten Consulat nur *suffectus* war. Es bleibt also nur folgende Änderung, welche sich durch Leichtigkeit ebenso empfiehlt wie die zuerst erwähnte und alle Anstösse beseitigt: *Natus erat Agricola C. Caesare iterum consule idibus Iuniis; excessit V et L anno decimo kal. Septembr. Collega Priscoque consulibus.* Tacitus hat an der ersten Stelle nur einen Consul gesetzt, weil durch die allbekannte Persönlichkeit jeder Irrthum ausgeschlossen war.

cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, als dieselben hinstellt mit denen, die es wurden *aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret.* Beide Ämter standen sich überdies in ihrem Wesen und ihrer Bedeutung sehr nahe; und die Fälle, dass das Consulat zwei Jahre nach der Prätur erlangt wurde, sind ausserordentlich häufig. Dieser letzte Umstand beweist um so mehr, da er sich selbst bei denen mehrmals findet, welche, wie wir früher bemerkt haben, sehr schnell zur Prätur gelangten. So war M. Claudius Marcellus Volkstribun 172/171, Prätor 169, Consul 166, 155 und 152; Q. Metellus Nepos Volkstribun 63/62, Prätor 60, Consul 57; Cn. Domitius Calvinus Volkstribun 60/59, Prätor 56, Consul 53; und T. Annius Milo, Volkstribun 58/57, Prätor 55, durfte sich für 52 ums Consulat bewerben. Gemäss unserer Annahme über das zur Prätur erforderliche Alter hätte also das Consulat im 38sten Lebensjahre erlangt werden können. Nachgewiesen ist durch Cäsars Beispiel, dass kein höheres Alter als das 41ste Jahr gefordert wurde. Dagegen stützt sich die herrschende Ansicht, dass das Consulat erst mit dem 43sten Jahre habe erlangt werden können, auf die Worte Ciceros Phil. V. 17, 48: *Quid? Macedo Alexander, cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Man versteht hier richtig unter der *aetas consularis* nicht das Alter eines Consularen, sondern das zum Consulat erforderliche Alter, da in der ganzen Stelle von diesem die Rede ist. Ebenso ist zuzugeben, dass, wenn kein widersprechendes Zeugniss vorläge, Niemand Anstand nehmen könnte in dieser Stelle einen vollgültigen Beweis für die herrschende Ansicht anzuerkennen. Da dieser Ansicht aber die so wohl beglaubigten Nachrichten über Cäsar entgegenstehn, so wird mir umgekehrt, wie ich glaube, Jeder zugeben, dass, wenn die Stelle Ciceros keine andere Erklärung zuliesse, es weit wahrscheinlicher sein würde, dass in dieser einen Stelle eine Zahl durch das Versehn eines Abschreibers verändert sei, als dass Sueton, Appian, Plutarch und Vellejus sämmtlich, besonders aber Sueton, ihre Angaben über das Alter Cäsars einer irrigen Angabe nachgeschrieben hätten. Denn es braucht ja nur *X* in *V* geändert zu werden, um alle Widersprüche zu beseitigen. Und dagegen würde nicht etwa der Umstand sprechen, dass nach Ciceros Vorschlag, zu dessen Begründung die eben angeführte Stelle gehört, dem Octavian 11 Jahre an dem gesetzlich verlangten Alter erlassen werden soll-

ten.[13]) Denn dieser berechtigt nicht hier eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verlangen, da der Tod Alexanders, die Zeit, nachdem er die grössten Thaten vollbracht, dem Consulat, mit dem erst die höchste Leitung des Staats beginnt, gegenüber gestellt wird. Indess denke ich, dass es nicht einer Änderung, sondern nur einer andern Auffassung der Worte Ciceros bedarf. Um seinen eben erwähnten Vorschlag für Octavian zu rechtfertigen, sucht Cicero die grosse Strenge der *leges annales* nachzuweisen. Er fasst daher das Gesetz in der strengsten Weise, so dass man mit vollendetem 30sten Jahre Quästor wurde, die vollen Intervalle einhielt und alle Ämter bekleidete oder, wenn man überging, dafür die entsprechende Zeit eintreten liess, wie er in Betreff des Tribunats gethan hatte. In diesem Falle fällt, wie wir früher gezeigt haben, das Consulat grade in das 43ste Jahr. Cicero gibt also nicht das Alter an, welches die Gesetze überhaupt zuliessen, sondern dasjenige, welches sie seiner Ansicht nach als Regel aufstellten: alle Vergünstigungen der Gesetze in Betreff der Berechnung des Alters, der Intervalle, des Übergehens von Ämtern betrachtet er als reine Vergünstigungen, als Ausnahmen, und lässt sie darum ganz unberücksichtigt. Dieses Verfahren kann in der Fassung des Gesetzes sehr wohl begründet gewesen sein; für einen Redner hat es gewiss seine Berechtigung: bei Cicero hat sicherlich auch seine Eitelkeit wiederum eingewirkt, die Abneigung, ein Alter für das Consulat zu nennen, welches niedriger war als das, in welchem er dieses Amt erlangt hatte. Endlich unterstützte ihn die herrschende Praxis, von der wir sogleich reden werden.

Zuvor haben wir noch einen Einwand zu beseitigen, welcher gegen unsere Annahme, dass das 38ste Jahr zur Erlangung des Consulats genügte, erhoben werden könnte. Scipio Ämilianus stand nach Livius XLIV. 44, 3 am 4ten September 168 im 17ten Jahre; als er sich 148, also in seinem 37sten Jahre, um die Ädilität bewarb, wurde er zum Consul für 147 gewählt. Hierüber lesen wir in der Perioche L des Livius *P. Scipio Aemilianus, cum aedilitatem peteret, consul a populo dictus. Quoniam per annos consuli fieri non licebat, cum magno certamine suffragantis plebis et repugnantibus ei aliquamdiu patribus legibus solutus et consul creatus;* bei Appian *Pun.* 112 ὁ Σκιπίων (οὐ γάρ πω δι' ἡλικίαν αὐτῷ

13) Siehe hierüber wie über den ganzen Vorschlag Ciceros für Octavian den zweiten Anhang.

συνεχώρουν ὑπατεύειν οἱ νόμοι) *ἀγορανομίαν μετῄει*, und in den *viri illustr.* 58, 5, was wohl dasselbe heissen soll, *Cum aedilitatem peteret, consul ante annos ultro factus.* Diese Bemerkungen können richtig sein und brauchen doch meiner Annahme nicht zu widersprechen. Denn, wie schon früher bemerkt, Nichts nöthigt uns anzunehmen, dass Scipio am ersten Januar 147 schon das 37ste Jahr vollendet hatte; die Angabe des Livius über sein Alter lässt die Möglichkeit zu, dass er erst Ende August dieses Jahres in das 38ste Lebensjahr trat. Überdies sieht der zweite Satz in der Perioche des Livius ganz wie ein Zusatz des Epitomators aus; der ungeschickte Gegensatz zwischen *plebs* und *patres* ist schwerlich von Livius: die Hss. haben freilich *legis*, aber man sieht nicht, was darin stecken sollte als die von mir aufgenommene Vermuthung des Perizonius, wenn man nicht, wie O. Jahn thut, mit Ascensius *suffragantibus plebeiis* setzen will, was noch ungeschickter ist. Mit Sicherheit kann ich aber das behaupten, dass sowohl Livius selbst als die übrigen angeführten Schriftsteller in beiläufigen Äusserungen dieser Art ohne alle Zuverlässigkeit sind. Beweise sind die bekannten Bemerkungen über den ältern Scipio Africanus und T. Flamininus, zu deren Zeit sicher noch gar keine *lex annalis* existierte. Über die Wahl des ersteren zum Ädilen berichtet Livius XXV. 2, 6 *Huic petenti aedilitatem cum obsisterent tribuni plebis, negantes rationem eius habendam esse, quod nondum ad petendum legitima aetas esset,* während der zuverlässige Polybius X. 4. 5[14]) von

14) Ich kann diese Stelle des Polybius nicht erwähnen, ohne ihn gegen einen wenig überlegten Tadel Mommsens zu rechtfertigen, welcher auch in seiner römischen Geschichte diesen vorzüglichen Gewährsmann ungebührlich zurückgesetzt hat. Mommsen sagt in den römischen Forschungen I. 98, 67 'Polybios X. 4. 5 erzählt nicht nach den annalistischen Aufzeichnungen, sondern vermuthlich nach der im Hause der Scipionen gangbaren Version, dass P. Scipio sich anfangs nicht habe bewerben wollen, dann aber sich dazu entschlossen habe aus Liebe zu seinem Bruder Lucius, der sich beworben und den er durch seinen Einfluss habe mit durchbringen wollen. Dadurch wird die Erzählung aber sinnlos. Denn wie kann Scipio, *κομιδῇ νέος* und eigentlich noch nicht wählbar, auf diese Weise seinem jüngern Bruder zu Hülfe gekommen sein?' Und diese allerdings unerhörte Sinnlosigkeit sollen wir einem so specifisch verständigen Schriftsteller wie Polybius zutrauen, welcher der Zeit so nahe stand und sich beim Beginn seiner Darstellung c. 3 auf das Zeugniss des von Jugend auf stets mit Scipio vereinten C. Lälius beruft? Allerdings sagt Cicero Phil. XI. 7, 17 *P. Africanus, frater maior L. Scipionis;* und die neuern Genealogen sind ihm meines Wissens gefolgt. Dagegen müsste uns schon die Erzählung des Polybius ohne nähere Angabe über das Altersverhältniss der Brüder belehren, dass Publius der jüngere war. Nun beginnt aber Polybius diese Erzäh-

einem Hinderniss für die Bewerbung kein Wort sagt. Duker, welchem Weissenborn folgt, vertheidigt Livius mit Unrecht mit den 10 Kriegsjahren: denn diese erwähnt Polybius VI. 19 als erforderlich für die Zeit, in welcher er schrieb. Über das erste Consulat desselben lesen wir bei Valerius Maximus VIII. 15, 1 *Superiori Africano consulatus citerior legitimo tempore datus est* und in den *viri illustr.* 49, 12 *consul ante annos factus,* bei welcher Gelegenheit wiederum Livius XXVIII. 38 richtig eines gesetzlichen Hindernisses nicht erwähnt. Derselbe berichtet über die Bewerbung des T. Quinctius Flamininus ums Consulat richtig XXXII. 7, 8: (*Comitia*) *per M. Fulvium et M'. Curium tribunos pl. impediebantur; quod T. Quinctium Flamininum consulatum ex quaestura petere non patiebantur: iam aedilitatem praeturamque fastidiri, nec per honorum gradus documentum sui dantes nobiles homines tendere ad consulatum, sed transcendendo media summa imis continuare. Res ex campestri certamine in senatum pervenit. Patres censuerunt, qui honorem, quem sibi capere per leges liceret, peteret, in eo populo creandi, quem velit, potestatem fieri aequum esse.* Dagegen lässt Plutarch Flaminin. 2 die Tribunen sagen *δεινὸν εἶναι ἄνδρα νέον εἰς τὴν μεγίστην ἀρχὴν εἰσβιάζεσθαι παρὰ τοὺς νόμους.* Für die spätere Zeit ist besonders bemerkenswerth ein Fall, welchen Manutius *de legg.* c. 6 (Thes. Graev. II. 1044) angeführt und richtig be-

---

lung ausdrücklich mit den Worten (c. 4) *Μετὰ δὲ ταῦτα πρεσβύτερον ἔχων ἀδελφὸν Λεύκιον.* Der Irrthum Ciceros, welcher zu seiner Zeit ein verbreiteter gewesen sein mag, rührt daher, dass P. Africanus schon 205 und wieder 194, L. Scipio erst 190 Consul war und dass jener den Vornamen seines Vaters führte. Denn es war allerdings Sitte der adligen Geschlechter, dass der Erstgeborne den Vornamen des Vaters führte; aber dass sie stets beobachtet wurde, ist durch Nichts bewiesen: die Angabe Dios Fr. 44 Bekk. ist von Mommsen röm. Forsch. I. 53, 82 richtig auf die Siegesbeinamen bezogen. Unserm Falle durchaus gleich ist der des T. Quinctius Flamininus, Consuls 198, und seines leiblichen Bruders (Liv. XXXV. 10, 8) L. Quinctius Flamininus, Consuls 192. Beide heissen in den Capitolinischen Fasten *T. f. L. n.*: dass aber Lucius der ältere war, ergibt sich abgesehn von seiner Ädilität (wiewohl bei Livius XXXI. 4, 5, wie schon früher bemerkt, sicher *L.* statt *T.* zu schreiben ist) daraus, dass er Prätor war (Liv. XXXI. 49, 12. XXXII. 1, 2), als sein Bruder Titus als Quästorier zum Consul gewählt wurde. Übrigens braucht hier nicht einmal nothwendig eine Abweichung von der Namengebung vorzuliegen: in beiden Fällen können Erstgeborne, welche den Vornamen des Vaters empfangen hatten, nach der Geburt eines zweiten Sohns gestorben und dann dem dritten der Vorname des Vaters gegeben sein. Dass aber sowohl P. Africanus als T. Flamininus in dem auffällig frühen Alter von 30 Jahren Consuln wurden, ist eine bekannte Sache. Ich bemerke nur noch, dass von dem 'eigentlich nicht wählbar' Mommsens sich bei Polybius Nichts findet.

urtheilt hat. Cassius Dio, sonst ein nicht verächtlicher Zeuge für Verfassungsverhältnisse, berichtet XXXIX. 23 nach der Rückkehr des Cato Uticensis aus Cypern im Jahre 56: *Οἱ ὕπατοι γνώμην ἐν τῷ συνεδρίῳ ἐποιήσαντο στρατηγίαν αὐτῷ δοθῆναι, καίπερ μηδέπω ἐκ τῶν νόμων προσήκουσαν. Καὶ οὐκ ἀπεδείχθη μέν (αὐτὸς γὰρ ἀντεῖπε), τὴν δὲ δὴ εὐκλειαν καὶ ἐκ τούτου μείζονα ἔσχεν.* Cato war 66/65 Quästor, 63/62 Volkstribun; er stand 56 im 40sten Jahre: was in aller Welt hätte ihn gesetzlich hindern sollen 55 Prätor zu werden? denn nur auf 55 konnte sich der Antrag der Consuln beziehn, da die Stellen für 56 besetzt waren. Überdies bewarb sich ja Cato wirklich für 55 um die Prätur, und nicht an einem gesetzlichen Hinderniss, sondern an dem Einfluss der Triumvirn scheiterte er. Plutarch und Valerius Maximus berichten über dieselbe Sache, jener *Cat. min.* 39: *ἡ βουλὴ συναχθεῖσα μετὰ τῶν πρεπόντων ἐπαίνων ἐψηφίσατο τῷ Κάτωνι στρατηγίαν ἐξαίρετον δοθῆναι καὶ τὰς θέας αὐτὸν ἐν ἐσθῆτι περιπορφύρῳ θεάσασθαι. Ταῦτα μὲν οὖν ὁ Κάτων παρῃτήσατο*; dieser IV. 1, 14: *Cypriacam pecuniam maxima cum diligentia et sanctitate in urbem deportaverat. Cuius ministerii gratia senatus relationem interponi iubebat, ut praetoriis comitiis extra ordinem ratio eius haberetur. Sed ipse id fieri passus non est, iniquum esse affirmans, quod nulli alii tribueretur, sibi decerni, ac ne quid in persona sua novaretur, campestrem experiri temeritatem quam curiae beneficio uti satius esse duxit.* Obwohl nun der Ausdruck des Valerius *ratio eius haberetur* ungeschickt ist, ergibt sich doch aus seinen letzten Worten unzweifelhaft, dass der Antrag dahin ging, Cato sollte bei den Comitien ohne Wahl als Prätor für 55 renuntiiert werden, der Senat ihn davon dispensieren, sich der Abstimmung der Comitien zu unterwerfen. Scipio Ämilianus wurde vor allen Dingen davon dispensiert, die Prätur in dem gesetzlichen Intervall vor dem Consulat zu bekleiden. Dies war jedenfalls die Hauptsache, vielleicht das Einzige, was ihm erlassen wurde. Dies wird richtig bezeichnet in dem ersten Satz der Perioche des Livius, *cum aedilitatem peteret, consul a populo dictus*, in den Worten des Vellejus I. 12, 3 *aedilitatem petens consul creatus est*, und des Valerius Maximus VIII. 15, 4 *Aemilianum populus ex candidato aedilitatis consulem fecit*, da, wie früher bemerkt, seit der *lex Villia* sich nur ganz ausnahmsweise Jemand um ein niederes Amt bewarb, der ein höheres bekleidet hatte; wie auch bei Livius a. a. O. *consulatum ex quaestura petere* bedeutet sich ums Consulat bewerben, ohne ein höheres Amt als die Quästur bekleidet zu haben.

Nur dieses braucht gemeint zu sein bei Cornificius III. 2, 2: *ut si deliberet senatus, solvatne legibus Scipionem, ut eum liceat ante tempus consulem fieri,* und bei Cicero Lael. 3, 11: *qui consulatum petivit numquam; factus consul est bis, primum ante tempus, iterum sibi suo tempore, rei publicae paene sero.* Denn *ante tempus* ist durchaus correcter Ausdruck für 'bevor er Prätor gewesen und 2 Jahre nach der Prätur vergangen waren'; auch das *iterum suo tempore* ist richtig gesagt in dem Gedanken, dass das erste Consulat eine vollgültige Vertretung der Prätur war, weshalb auch hier darauf, dass damals überhaupt Niemand zweimal Consul werden durfte und Scipio von dieser Bestimmung für sein zweites Consulat wieder dispensiert wurde, keine Rücksicht genommen wird. Freilich ist Cicero in historischen Dingen auch keine Auctorität. Um nur ein nahe liegendes Beispiel zu erwähnen, nennt er Phil. XI. 7, 17 den ältern Africanus, wie schon bemerkt, *frater maior L. Scipionis* und ausserdem einen Mann von so hohem Alter (*id aetatis*) für eine Zeit, in welcher derselbe erst 45 Jahre alt war (Pol. X. 3. Liv. XXVI. 18, 7. Appian. Iber. 18. Val. Max. III. 7, 1. Oros. IV. 18. *vir. ill.* 49, 4. 7).

Fassen wir nun die Resultate unserer Untersuchung über die *leges annales* zusammen, so galt seit Sulla, abgesehn von dessen vorübergehenden Bestimmungen über das Volkstribunat, bis zum Ende der Republik Folgendes: 'Niemand darf die Quästur oder ein höheres Amt bekleiden, der nicht 30 Jahre alt ist und 3 Jahre in der Legion zu Pferde oder 6 Jahre in der Legion zu Fuss gedient hat. Die ordentlichen Ämter dürfen sich nicht schneller als in Intervallen von 2 Jahren folgen; die Censur allein kann im folgenden Jahre nach dem Consulat bekleidet werden. Die Prätur kann nur im Alter von 35 Jahren und nach der Quästur, das Consulat nur nach der Prätur, die Censur nur nach dem Consulat erlangt werden. Bei Berechnung des Alters und der Intervalle wird das begonnene Jahr als vollendet angesehn.' Die *lex Villia* unterschied sich hiervon nur insofern, dass sie den Beginn der Amtscarriere auch nach 10 Dienstjahren vor dem 30sten Jahre zuliess, was aber schon bald nach den Gracchen aufgehoben zu sein scheint, und die Bekleidung der Quästur vor der Prätur nicht verlangte.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber war freilich die Praxis im Allgemeinen eine weit strengere, und Cicero hat allen Grund sich der Schnelligkeit seiner Carriere zu rühmen: sie darf allerdings für die Praxis durchschnittlich als die normale gelten und war nicht nur für

einen neuen Mann bemerkenswerth, sondern schneller als die Vieler vom Adel. Die berühmten Redner M. Antonius, L. Crassus und Q. Hortensius waren Consuln, der erste im 44sten, die beiden andern im 45sten Jahre; M. Crassus, der Triumvir, nach dem 45sten, M. Ämilius Scaurus, der *princeps senatus*, im 48sten; Metellus Pius Prätor im 40sten, Consul im 49sten; der Dictator Sulla Prätor im 44sten, Consul ebenfalls im 49sten. M. Pupius Piso war Quästor 84/83, Consul 61, also wenigstens 52 Jahre alt; der berühmte Jurist und Redner Ser. Sulpicius wurde Consul 13 Jahre nach der Prätur. Cn. Pompejus Strabo war Quästor 105/104, Consul 89, also dieses um drei Jahre später nach der Quästur als Cicero. L. Calpurnius Piso, von dem die erste *lex repetundarum* herrührt, war Tribun 150/149, Consul 133; C. Papirius Carbo, der berühmte Redner und anfangs Parteigänger der Gracchen, Tribun 132/131, Consul 120; Q. Mucius Scävola, der Pontifex, Tribun 107/106 (Cic. Br. 43, 161), Consul 95; L. Porcius Cato und Q. Pompejus Rufus Tribunen 101/100, Consuln jener 89, dieser 88. Ja Cicero konnte es als gleichsam gesetzlich bezeichnen, dass, wer mit seiner Bewerbung um ein Amt, welches man übergehn konnte, durchfiel, für die Bewerbung um das höhere dieselbe Zeit abwartete, als wenn er jenes bekleidet hätte. So in dem schon öfter angeführten Brief an Furnius *ad fam.* X. 25, 2: *Quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset. Nunc nihil praetermittere videbere usitati et quasi legitimi temporis ad petendum.* Diese Erscheinung erklärt sich sehr leicht durch die Concurrenz der Bewerber, die Stimmung des Volkes selbst, welches Ausdauer, Anstrengung und Aufwand der Bewerber als einen ihm gebührenden Tribut ansah, und durch die Einwirkung einer auch unter sich eifersüchtigen Nobilität. Ein ähnliches Verhältniss zwischen Gesetz und Praxis finden wir unter den Kaisern. Eine so schnelle Carriere, wie sie das Augusteische Gesetz gestattete, wurde nur begünstigten Personen zu Theil: schon die Prätur wird oft weit nach dem gesetzlichen Alter erlangt; zwischen Prätur und Consulat ist eine Zeit von 7 bis 10 Jahren das Gewöhnliche. Wie hätten auch sonst die prätorischen Senatsprovinzen, welche seit Augustus erst 5 Jahre nach der Prätur angetreten werden durften, und alle die übrigen Stellen besetzt werden sollen, welche in der Kaiserzeit gewesenen Beamten übertragen wurden? Indess fehlt es auch wiederum nicht an Beispielen, welche es wahrscheinlich machen, dass die Carriere Cäsars in der Zeit der Repu-

blik seit der *lex Villia* keineswegs vereinzelt dastand. Wir haben schon früher Personen genannt, zwischen deren Quästur und Consulat nur 8 oder 9 Jahre lagen. Sieben Jahre finden wir zwischen Tribunat und Consulat bei P. Mucius Scävola, Tribun 142/141, Prätor 136, Consul 133 (Cic. *ad Att.* XII. 5, 3. *de fin.* II. 16, 54), und Cn. Domitius Ahenobarbus, Tribun 105/104, Consul 96. Vor allen Dingen aber sind hier wieder zu nennen M. Claudius Marcellus und Q. Metellus Nepos, zwischen deren Tribunat und Consulat nur 4, und Cn. Domitius Calvinus, bei dem zwischen beiden Ämtern nur 5 Jahre lagen, wie wir schon oben bemerkt haben. Alle drei waren aus dem höchsten Adel, namentlich die beiden ersten; der zweite überdies ein populärer Mann und Parteigänger des Pompejus und Cäsar: es ist also eher wahrscheinlich, dass sie jünger, als dass sie älter als Cäsar zum Consulat gelangt sind. Denn Cäsar begann seine Carriere verhältnissmässig spät, indem er die Quästur, wie wir sahn, erst im 32sten Jahre erlangte.

Erster Anhang.

Die fünfjährige Amtszeit der Censoren.

Ich benutze diese Gelegenheit eine von mir schon zu Tacitus XI. 13 in der zweiten Auflage ausgesprochene Ansicht zu rechtfertigen. Zonaras VII. 19 sagt von den Censoren *ἦρχον δὲ τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, ἐν δὲ τῷ μέσῳ χρόνῳ ἐπὶ τρεῖς ἐξαμήνους*. Da zu diesem bestimmten Bericht noch der Umstand hinzukam, dass Cicero *de legg.* III. 3, 7 in seinem Verfassungsentwurf über die Censoren ohne weitere Bemerkung festsetzt *magistratum quinquennium habento*, so haben Becker (Handbuch II. 2 S. 195 Anm. 476) und Mommsen (R. G. III. 95) denselben, soweit er die letzte Zeit der Republik betrifft, mit Recht gebilligt, während die Meisten ihn ohne allen Grund verwerfen. Ich glaube noch einen weiteren Beweis gefunden zu haben. Cassius Dio XXXVII. 9, nachdem er im J. 65 die Amtsentsagung der Censoren Catulus und Crassus berichtet hat, fährt so fort: *Καὶ διὰ τοῦτο καὶ οἱ διάδοχοι αὐτῶν ἐν τῷ ὑστέρῳ ἔτει οὐδὲν ἐποίησαν, ἐμποδισάντων σφᾶς τῶν δημάρχων πρὸς τὸν τῆς βουλῆς κατάλογον δέει τοῦ μὴ τῆς γερουσίας αὐτοὺς ἐκπεσεῖν*. Derselbe berichtet c. 46 im J. 61 *Ἐν δὲ δὴ τῷ ἔτει ἐκείνῳ*

οἱ τιμηταὶ πάντας τοι ; ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐσέγραψαν. Gewöhnlich sieht man diese in der letztern Stelle erwähnten Censoren, von welchen auch Cicero *ad Att.* I. 17, 9 in demselben und 18, 8 zu Anfang des folgenden Jahres spricht, als verschieden von den neuen der ersteren Stelle an. Aber die Nachfolger des Catulus und Crassus können, da einer derselben der Consul des Jahrs 65 L. Aurelius Cotta war (Plut. Cic. 27), erst 64 gewählt sein und angetreten haben, und es könnten also nach ihnen bis zum Jahr 61 wiederum neue Censoren nur dann gewählt sein, wenn auch die des Jahrs 64 abdiciert hätten: wie hätte aber Dio ein so auffälliges Ereigniss, zwei Abdankungen der Censoren unmittelbar nach einander, verschweigen sollen, da er von den Censoren des Jahrs 64 an der erstern Stelle im Zusammenhange mit dem Bericht über die Abdankung ihrer Vorgänger spricht und das δή der letztern Stelle offenbar an das in der ersteren über die *lectio senatus* Berichtete erinnert? Also waren L. Cotta und sein unbekannter College Censoren vom Tage ihres Antritts 64 bis dahin 59, womit auch stimmt, dass Cicero im Jahr 60 das Lustrum als nahe bezeichnet; und wir haben hier eine thatsächliche Bestätigung der Nachricht des Zonaras. Auch die Censur des Kaisers Claudius und des L. Vitellius, welche offenbar als dieselbe wie die republikanische angesehn sein wollte, wie sich schon daraus ergibt, dass sich der Kaiser unter dem alten Titel mit einem Privatmanne wählen liess, war, wie ich zu der angeführten Stelle des Tacitus bemerkt habe, fünfjährig.

Umgekehrt hat Mommsen in der römischen Chronologie S. 96 die allgemeine Überlieferung, dass die Censur bei ihrer ersten Einsetzung 443 v. Ch. fünfjährig gewesen und erst 434 durch das Ämilische Gesetz achtzehnmonatlich geworden sei, für eine demokratische Erfindung aus der Zeit des Kampfes gegen Sullas Einrichtungen, namentlich eine Erfindung des Licinius Macer, erklärt und angenommen, dass die Censur vielmehr erst durch das Ämilische Gesetz, welches er 435 setzt, geschaffen und von Anfang an achtzehnmonatlich gewesen sei. Die Möglichkeit, dass die Censur von Anfang an achtzehnmonatlich war und dass die Überlieferung, sie sei ursprünglich fünfjährig gewesen, aus der regelmässigen Dauer des Lustrums entstanden ist, will ich bei der Unsicherheit der alten römischen Geschichte nicht leugnen; aber Beweise hierfür sind von Mommsen nicht beigebracht. Denn seine Behauptung (ebendas. S. 162 ff.), dass die Dauer des Lustrums bis zum zweiten

punischen Kriege vierjährig gewesen sei, ist nicht richtig. Er will in der frühern Zeit vier sichere und in keiner Weise verdächtige Beispiele vierjähriger Lustra finden: in der That aber kennt unsere Überlieferung kein einziges sicheres Beispiel dieser Art. Die Lustra des Ap. Claudius Cäcus und C. Plautius und des Q. Fabius und P. Decius sind nach den Capitolinischen Fasten fünfjährig, 312 —308 und 304—300 v. Ch.: Mommsen zählt mit Livius in beiden die Dictatorenjahre 309 und 301 nicht; und dies kann als wahrscheinlich, aber nicht als sicher zugegeben werden. Dagegen sind die beiden andern Lustra, welche Mommsen als vierjährig in Anspruch nimmt, die des C. Fabricius Luscinus und Q. Ämilius Papus und des C. Atilius Bulbus und A. Postumius Albinus, sicher dreijährig. In Betreff des ersteren Censorenpaares bleibt Mommsen bei der herrschenden Ansicht, dass es nach der Perioche XIV des Livius 275 v. Ch. antrat, seine Nachfolger aber nach Frontin *de aq.* 6 schon 272 im Amte waren: ich begreife also nicht, wie er für jenes Lustrum 4 Jahre herausrechnet. C. Atilius und A. Postumius aber traten nach den Capitolinischen Fasten 234 v. Ch. an, und zu 231 bemerken dieselben *Cens. T. Manlius, T. f., T. n., Torquatus, Q. Fulvius, M. f., Q. n., Flaccus. Vit(io) facti abd(icarunt).* Wenn also auch erst die Censoren des Jahres 230 im Amte blieben und lustrirten, so zeigt doch die Wahl jener Censoren des Jahres 231, dass man das Lustrum ihrer Vorgänger dreijährig machen wollte und dass es nur durch Zufall vierjährig wurde. Hierzu fügt Mommsen selbst ein drittes Beispiel eines dreijährigen Lustrums, der Censoren M. Valerius und C. Junius, 307—305. Dürfte man also die ursprüngliche Dauer des Lustrums, wie Mommsen thut, nach den kürzesten Lustren bestimmen, welche vorkommen, so müsste man für dieselbe vielmehr 3 Jahre annehmen. Aber da das Wort *lustrum* als Zeitbestimmung stets einen Zeitraum von 5 Jahren bezeichnet, auch die Censuslustra unter 5 Jahren in einer verschwindenden Minorität sind, so ist jedenfalls die richtige Ansicht diese, dass auch für die Censuslustra die normale Zeit stets 5 Jahre betrug, dass man sich aber an diese nicht fest band, sondern nach dem Bedürfniss sie häufig überschritt und selten verkürzte. Gegen die ursprüngliche fünfjährige Amtszeit der Censoren können jene dreijährigen und vierjährigen Lustra um so weniger etwas beweisen, da sie sämmtlich in eine Zeit fallen, für welche Niemand die achtzehnmonatliche Censur bestreitet. Allerdings ist der Bericht des Livius widersprechend, wenn er die Censur bei ihrer Ent-

stehung IV. 8, 2 bezeichnet als *res a parva origine orta* und schon 9 Jahre darauf 24, 3 als Motive des Ämilius für sein Gesetz zwar erst die Alternative aufstellt *seu nimiam potentiam ratus, seu non tam magnitudine honoris quam diuturnitate offensus,* dann aber in der Rede des Dictators das erste Moment entschieden hervortreten lässt; die kurze Frist von 9 Jahren, welche zwischen der Einsetzung der Censur und der Veränderung ihrer Amtszeit liegt, ist überhaupt sehr auffällig: aber diese Bedenken könnten doch höchstens veranlassen, die Einsetzung in eine frühere oder die Veränderung der Amtszeit in eine spätere Zeit zu setzen; und dass die achtzehnmonatliche Censur in eine frühere Zeit verlegt sei, das könnte immerhin als demokratische Erdichtung erscheinen, wie bekanntlich Junius Gracchanus, der Freund der Gracchen, die Wahl der Quästoren durch das Volk in die Königszeit verlegte. Denn sollte selbst die ursprüngliche fünfjährige Censur erdichtet sein, das muss entschieden geleugnet werden, dass diese Erdichtung eine demokratische wäre. Die Censur ist mit wenigen Ausnahmen, wie die des Ap. Claudius Cäcus und die des Jahres 70, in welchem die Censoren unter besonderer demokratischer Strömung und in der Absicht, den Senat von seinen unsauberen Elementen zu reinigen, gewählt waren, stets aristokratisch gewesen, noch mehr als das Consulat und aus denselben Gründen wie dieses, welche weit weniger in dem Wahlmodus als in der grossen Macht des Senates liegen sich an missliebigen Beamten zu rächen. Die Censur war fast immer ein bequemes Mittel, Gegner der Aristokratie durch Ausstossung aus dem Senat zu strafen und dadurch Andere zu schrecken; und die Maassregeln, welche Clodius in seinem Tribunat 58 dagegen ergriff, sind bekannt. Dieses Verhältniss kann nicht klarer ausgesprochen werden, als es in eben jenem Jahre 70 von Cicero geschieht *div. in Caec.* 3, 8: *iudicum culpa atque dedecore etiam censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id iam populare et plausibile factum est.* Mommsen konnte also die vermeintliche demokratische Erdichtung in keine andere Zeit als die von ihm gewählte verlegen. Aber dadurch entsteht ein arger Widerspruch, welcher die Mommsensche Hypothese wenigstens in diesem ihrem Theile völlig umstösst. Denn wie kann dieselbe Demokratie, welche angeblich die fünfjährige Censur anstrebte und durchsetzte, dem Ämilischen Gesetze, wie Mommsen annehmen muss, die Wendung unserer Überlieferung gegeben haben, da in dieser Überlieferung der Übergang von der fünfjährigen zur achtzehn-

monatlichen Censur als zu Gunsten der Freiheit und Gleichheit vollzogen dargestellt wird? Überdies müssen wir fragen: Wenn Licinius Macer ein so eifriger Agitator für die fünfjährige Censur war, dass er ihretwegen in seinen Annalen die römische Geschichte fälschte, wie kommt es, dass in der Rede, welche ihn Sallust in seinem Tribunat 73 halten lässt, nur von der tribunicischen Gewalt, dagegen von der Censur mit keinem Worte gesprochen wird? Und wie konnte eine so späte Erdichtung sich so allgemeine Geltung verschaffen, dass daneben jede Spur einer abweichenden Überlieferung verschwunden ist?

Der Scholiast Gronovs p. 384 bemerkt zu der eben angeführten Stelle Ciceros *Decem tribuni eligebantur antea, qui quasi tuerentur populi Romani maiestatem, et censores, qui mores senatorum censebant et quosdam a senatu propter morum vitia pellebant, non in perpetuum, sed ad certum tempus. Hos omnes pro nobilitate faciens sustulit Sulla.* Dieser Nachricht über die Censur hat man trotz des schlechten Gewährsmannes, welcher seine Unwissenheit durch das über die Volkstribunen Gesagte verräth, trotzdem, dass ein so auffälliges Ereigniss sonst nirgends erwähnt wird, mehr oder weniger Glauben geschenkt. Mommsen nimmt R. G. II. 353 wenigstens eine thatsächliche Beseitigung der Censur durch Sulla an, und setzt in Folge dessen die Einführung der fünfjährigen Censur III. 95 in das Jahr 70. Aber wenn man in diesem Jahr ein so bedeutendes Unternehmen wie die Wiederherstellung der Censur oder ihre Verwandlung in ein fünfjähriges Amt aus einem achtzehnmonatlichen vorhatte, wie kommt es, dass Pompejus nach Cicero *in Verr.* 1, 45 als designierter Consul in seiner ersten Rede ans Volk wohl von der tribunicischen Gewalt und den Gerichten sprach, aber der Censur nicht gedachte? Die Demokraten aber oder überhaupt die Liberalen wünschten allerdings damals die Censur, um den Senat von der Sullanischen Hefe zu säubern, welche nur vor den reactionären Ultras bestehn konnte, aber die Demokraten wenigstens nur zu diesem vorübergehenden Zweck; sie konnten unmöglich ein Amt, welches ihnen sonst fast immer feindlich gewesen war, durch die Ausdehnung seiner Amtszeit auszeichnen und stärken wollen. Hätten sie also die Censur wiederhergestellt, so würden sie es bei der achtzehnmonatlichen haben bewenden lassen: die fünfjährige Censur, welche sie unter allen Umständen bekämpft haben würden, konnten sie damals, weil die Censur grade aus besondern Gründen populär war, bestehen lassen, wenn sie schon vorher einge-

führt war. Anstatt also dem Sulla die Aufhebung der Censur zuzuschreiben, bin ich vielmehr der Ansicht, dass er es ist, der die achtzehnmonatliche Amtszeit derselben in die fünfjährige verwandelt hat. In der That kann man dem Sulla die Kurzsichtigkeit zutrauen, dieses Rüstzeug der Aristokratie, weil es für den Augenblick unbequem war, ganz weggeworfen zu haben? Unbequem war die Censur allerdings, so lange die Gewaltthätigkeiten der Reaction, die Proscriptionen, die Confiscationen, die massenhaften Entziehungen des Bürgerrechts, noch neu und die unsaubern Creaturen und Helfershelfer, weil sie leichte Angriffspuncte gegen das ganze System boten, noch zu schützen waren. Es war also nur natürlich, dass man sich von Sullanischer Seite nicht beeilte, Censoren wählen zu lassen. Aber für die Zukunft, für welche ein Einleben der neuen Institutionen erwartet wurde, war die Einführung der fünfjährigen Censur dem Wesen der Sullanischen Reaction ebenso gemäss als die völlige Aufhebung der Censur demselben widersprechend. Denn wie Sulla in anderen Dingen zu den ältesten Zeiten der Republik zurückkehrte, namentlich in der Herstellung der *patrum auctoritas*, wie man sie damals verstand, und der Zurückgabe der Criminalgerichte an den Senat, ebenso führte er in der fünfjährigen Censur eine alte conservative Einrichtung zurück oder glaubte wenigstens eine solche zurückzuführen. Denn das dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, dass zu Sullas Zeit unsere Überlieferung von der ursprünglichen fünfjährigen Censur die allgemein gültige und von Niemandem bezweifelte war. Der Scholiast Gronovs hat sich seine Anmerkung nach den Worten Ciceros zurechtgemacht wie in anderer Weise der falsche Asconius, welcher zu derselben Stelle sagt p. 104 *Hoc igitur tam triste severumque nomen (censorium) populus Romanus sic oderat, ut intermissum esset per plurimos annos; quod nunc orator propter infamiam corruptorum iudicum dicit plebem ipsam, quae ante recusabat, exposcere.*

Zweiter Anhang.

Die dem Octavian im Jahre 43 vor seiner Wahl zum Consul ertheilten ausserordentlichen Ehren. Die ornamenta consularia, praetoria u. s. w., das sententiam dicere und allegi inter consulares, praetorios u. s. w.

Seit dem ersten Januar 43 berieth der römische Senat über die gegen Antonius zu ergreifenden Maassregeln und die denjenigen, welche

dem Senat ihre Unterstützung gewährt hatten, zu ertheilenden Auszeichnungen. Der erstere Punct wurde erst am vierten Januar erledigt, wie Manutius im Argument der sechsten Philippica richtig aus 1, 3 dieser Rede geschlossen hat, während Appian *b. c.* III. 50—61 und noch deutlicher Cassius Dio XLV. 17 und XLVI. 29 den Beschluss hierüber auf den dritten setzen. Über den zweiten Punct dagegen wurde nach Appian *b. c.* III. 51. 52 schon am zweiten Januar beschlossen, und dieser Angabe steht Nichts entgegen, da Cicero in der sechsten Philippica über diesen Theil der Senatsverhandlungen schweigt, Cassius Dio aber XLVI. 29 die Beschlüsse des zweiten und dritten Tages zusammenfasst. In der am ersten Januar gehaltenen fünften Philippica nun fügt Cicero, nachdem er es für nothwendig erklärt hat, dem Octavian das proprätorische Imperium zu ertheilen, 17, 46 nach der Überlieferung noch folgenden Vorschlag zu einem Senatsbeschlusse hinzu: *senatui placere C. Caesarem, C. f., pontificem, pro praetore, senatorem esse sententiamque loco praetorio dicere eiusque rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* Hier wollte Ursinus *praetor* für *quaestor* schreiben. Dies ist unzulässig wegen der Worte *quemcumque magistratum petet,* da dem gewesenen Prätor nur noch das Consulat bliebe: denn die Censur, deren Hinzukommen indess auch noch nicht jenen Ausdruck rechtfertigen würde, wird, wie schon bemerkt, für gewöhnlich nicht gerechnet. Auch stimmen die letzten Worte bei Cicero sehr wohl überein mit der Nachricht des Appian *b. c.* III. 51, es sei dem Octavian gestattet *τὴν ὑπατείαν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα*, und c. 88 *Καίσαρι ἤδη δεδόσθαι τὴν ἀρχήν* (das Consulat) *μετιέναι θᾶσσον ἐτῶν δέκα*, und des Cassius Dio XLVI. 29 *τὰς ἄλλας ἀρχάς* (die auf die Quästur folgenden) *δέκα ἔτεσι θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον αἰτῆσαι ἐψηφίσαντο.* Denn Octavian stand am fünften December 45 im neunzehnten Jahre: nach Ciceros Vorschlage, welcher von jenem Tage seine Quästur datiert, sollten ihm also 11 Jahre für die Amtscarriere erlassen werden, wofür Appian und Dio die runde Zahl gesetzt haben. Wex im Rheinischen Museum III. 281 erklärt die Angabe Appians (er nennt Dio, meint aber offenbar Appian) merkwürdiger Weise so, als habe sich Octavian für das folgende Jahr 42 ums Consulat bewerben sollen, während doch *τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα* nur heissen kann: wenn er zehn Jahre jünger sein werde, als die Gesetze für das Consulat verlangten; Appian erwähnt die übrigen Ämter,

um welche Octavian um ebenso viel früher sich sollte bewerben dürfen, nicht, weil man auf dieselben weniger Werth legte. Auf das am zweiten Januar 43 Beschlossene geht auch die Äusserung Ciceros *ad Brut.* I. 15, 7, wodurch er sich wegen der von ihm für Octavian vorgeschlagenen Auszeichnungen rechtfertigen will:[15] *Statuam Philippus decrevit, celeritatem petitionis primo Servius, post maiorem etiam Servilius.* Denn die folgenden Worte: *Nihil tum nimium videbatur. Sed nescio quomodo facilius in timore benigni quam in victoria grati reperiuntur,* beziehn sich offenbar auf den Beginn der Thätigkeit Octavians für den Senat gegen Antonius; erst hernach wird die Befreiung des D. Brutus, der Tod der Consuln und Ciceros Vorschlag erwähnt, *ut ovanti introire Caesari liceret.* Auch wurde in derselben Sitzung des zweiten Januars dem Octavian die Statue ertheilt (App. *b. c.* III. 51. Dio XLVI. 29. Vell. II. 61). Jener Brief ist nach der Ächtung des Lepidus, welche am letzten Juni erfolgte (Cic. *ad fam.* XII. 10, 1), also im Juli geschrieben. Um so mehr Glauben verdient Appian, wenn er *b. c.* III. 88 noch in der zweiten Hälfte des Juli, als die Gesandtschaft des Heeres das Consulat für Octavian vom Senat forderte,[16] diesem keine schnellere Amtscarriere als die oben er-

---

15) Die Briefe *ad Brutum* tragen für mich alle Zeichen der Echtheit mit Ausnahme der beiden selbst von Gegnern der Echtheit grade sehr gelobten des Brutus, I. 16 und 17. Der Ton dieser beiden steht im Widerspruch mit der Ehrerbietung, welche Brutus in den übrigen Briefen dieser Sammlung überall dem Cicero bezeigt; es sind hohle Declamationen, trotz ihrer Länge arm an Thatsachen, oder wenn sie solche besprechen, abgeschmackt und auf unrichtigen Angaben fussend. Besonders läppisch ist der mit ermüdender Breite und unendlichen Wiederholungen besprochene Anlass des ersten Briefes. Man wird sich das Verhältniss dieser beiden Briefe zu den übrigen schon klar machen können, wenn man sie mit I. 4 vergleicht, in welchem Brutus dieselben Fragen bespricht und durch welchen er einen Brief Ciceros (I. 3) beantwortet, der, wie I. 15, 6, fast dieselbe Äusserung enthält, gegen welche I. 16 so entsetzlich declamiert. Ich glaube also, dass diese beiden Briefe nicht weniger untergeschoben sind als die *epistola ad Octavium*, wiewohl diese im Stil verschieden ist und also von anderer Hand sein kann. Vielleicht finde ich ein ander Mal Musse, diese Sache genauer zu erörtern.

16) Die einzige genauere Angabe über die Zeit dieses Ereignisses gibt uns der Brief des Plancus bei Cicero *ad fam.* X. 24, welcher *V kal. Sext.* datiert ist. Dass die Worte § 6: *Quae mens eum (Caesarem) aut quorum consilia a tanta gloria, sibi vero etiam necessaria ac salutari, avocarit et ad cogitationem consulatus bimestris summo cum terrore hominum et insulsa cum efflagitatione transtulerit, exputare non possum*, einen Fehler enthalten, hat Manutius bemerkt, und seine eignen Ausflüchte wie die Anderer verdienen keine Erwiderung. Das Wahrscheinlichste ist die Vermuthung des

wähnte bewilligt sein lässt: Dios Bericht XLVI. 41, man habe nach dem Tode der Consuln und schon vor jener Gesandtschaft des Heeres, ja schon vor der Vereinigung des Antonius und Lepidus, als man des Heers und Octavians Unwillen über seine vermeinte Zurücksetzung erfahren, in Rom beschlossen *στρατηγόν τε αὐτὸν ἐν τοῖς πρώτον καὶ μετὰ τοῦτο καὶ ὕπατον αἱρεθῆναι*, steht im Widerspruch mit der Zähigkeit, welche man dem Octavian gegenüber seit dem Entsatze von Mutina bis zum Augenblick des äussersten Zwanges bewies, des Schweigens der Briefe *ad Brutum* nicht zu gedenken. Wahrscheinlich hat Dio an diese Stelle einen Beschluss gesetzt, welcher erst im August bei Octavians Heranrücken gegen Rom vorgeschlagen oder für einen Augenblick gefasst wurde, als man in dem Schwanken zwischen Angst und Muth Beschlüsse fasste, aufhob und durch andere ersetzte, aus welcher Zeit er selbst c. 44 berichtet *ὕπατον τὸν Καίσαρα ἀπέδειξαν*, und Appian c. 90, es sei beschlossen *Καίσαρα ἐς τὴν ὕπατον ἀρχὴν παραγγέλλειν ἀπόντα*. In der Sitzung des ersten Januars 43 hatten also vor Cicero Ser. Sulpicius einen geringeren, vielleicht sechsjährigen, Servilius (und dass dieser vor Cicero befragt wurde, zeigt der Schluss der siebten Philippica und andere Stellen) den von Cicero aufgenommenen Erlass für Octavians Amtscarriere vorgeschlagen. Aber darin hat Ursinus Recht, dass Einer, welcher im Senat als *praetorius* stimmen sollte, nicht in Bezug auf die Amtscarriere *quaestorius* sein konnte, so dass er die Prätur erst nach mehreren Jahren hätte bekleiden dürfen und sich so noch nachträglich den ihm schon gewährten Platz als *praetorius* hätte verdienen müssen. Diese Ansicht wird bestätigt durch Dio, welcher XLVI. 29 diesen Theil des Beschlusses vom zweiten Januar so fasst: *βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι*, und kann nicht widerlegt werden durch den noch grössern Widersinn, welchen Appian *b. c.* III. 51 berichtet, der Senat habe damals beschlossen *γνώμην αὐτὸν* (Octavian) *ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς*. Vielmehr hat Appian hier das *sententiam dicere inter consulares* verwechselt mit den *ornamentis consularibus*. Diese wurden dem Octavian ertheilt nach der Perioche CXVIII des Livius: *C. Caesari, qui privatus rei publicae* (hier scheint *causa* ausgefallen zu sein) *arma sumpserat, propraetoris imperium*

Manutius, dass *quinquemestris* zu schreiben ist, welches *vmestris* geschrieben sein und dann in *vimestris* und die Vulgata übergehn konnte. Vielleicht hat indess Plancus, indem er den Juli mitzählte, *semestris* gesetzt und dies ist *vmestris* geschrieben und in derselben Weise verlesen. Orelli schweigt gänzlich über die Sache.

a senatu datum est cum consularibus ornamentis, adiectumque, ut senator esset, und Cassius Dio XLI. 41: *ταῖς δὲ δὴ τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν,* und 46: *ὅτι ταῖς τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκεκόσμητο.* Dio setzt die Ertheilung der *ornamenta consularia* erst nach dem Siege bei Mutina, und dies hat mit Recht A. W. Zumpt zum *Monumentum Ancyranum* p. 40 gebilligt. Denn es ist nicht abzusehn, was Dio hierin zu einem Irrthum veranlasst haben sollte, und an und für sich unwahrscheinlich, dass man gleich am zweiten Januar dem proprätorischen Imperium diese Auszeichnung beigefügt hätte, zumal da Cicero darüber schweigt und Plutarch Ant. 17 die Ertheilung des proprätorischen Imperiums so berichtet: *Κικέρων ἔπεισε τὴν βουλὴν Καίσαρι ῥαβδουχίαν πέμψαι καὶ στρατηγικὰ κόσμια.* Ich glaube vielmehr, dass die *ornamenta consularia* dem Octavian erst im Juni, nach der Vereinigung des Antonius mit Lepidus, ertheilt wurden. Nach dem Entsatze Mutinas hatte der Senat das Obercommando gegen Antonius dem D. Brutus allein gegeben, indem man von Octavian stillschweigend Unterordnung unter diesen verlangte oder im Weigerungsfalle seiner entrathen zu können glaubte. In der neuen Bedrängniss gab man dem Octavian Antheil am Oberbefehl und hatte eine besondere Veranlassung seine Unzufriedenheit noch durch andere Auszeichnungen zu beschwichtigen (App. *b. c.* III. 74. 85. Dio XLVI. 40. 42). Die Perioche des Livius oder Livius selbst wird zusammengezogen haben, was zu verschiedenen Zeiten geschah, und Appian ist durch die Verbindung der *ornamenta consularia* mit dem proprätorischen Imperium dazu gekommen, jene, welche er fälschlich in ein *γνώμην ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς* übersetzt hat, schon bei der Ertheilung jenes Imperiums anzunehmen; bei Dio ist die Abweichung von der Zeit sehr gering, steht aber in Widerspruch mit seiner sonstigen Darstellung von der Rücksichtslosigkeit des Senats gegen Octavian, und er verbindet die Nachricht von der Ertheilung der *ornamenta consularia* mit einer andern Angabe, welche wir schon oben in eine noch spätere Zeit setzen mussten.

Wir müssen uns hier über drei Institute klar sein: die *ornamenta consularia, praetoria* u. s. w., das *sententiam dicere* und das *allegi inter consulares, praetorios* u. s. w. Die Ansichten, welche A. W. Zumpt im Rheinischen Museum II. 267 der neuen Folge über dieselben aufgestellt hat, enthalten das Richtigste, was meines Wissens bisher über diesen Gegenstand gesagt ist; trotzdem bedürfen sie mehrfacher Modificationen. Keins dieser Institute scheint älter zu sein als Cäsars Dictatur.

Zwar berichtet Cassius Dio XXXVI. 40 (23) aus dem Jahre 67 v. Ch. *Τό τε σύμπαν οὕτως ἐπιμελὲς τοῖς Ῥωμαίοις κατὰ τὸν χρόνον ἐκεῖνον τὸ μηδὲν δωροδοκεῖσθαι ἐγένετο, ὥστε πρὸς τῷ τοὺς ἐλεγχομένους κολάζειν καὶ τοὺς κατηγοροῦντας αὐτῶν ἐτίμων. Τοῦ γοῦν Κόττου τοῦ Μάρκου* (Consul 74) *τὸν μὲν ταμίαν Πούπλιον Ὄππιον ἐπί τε δώροις καὶ ἐπὶ ὑποψίᾳ ἐπιβουλῆς ἀποπέμψαντος, αὐτοῦ δὲ πολλὰ ἐκ τῆς Βιθυνίας χρηματισαμένου, Γάιον Κάρβωνα, τὸν κατηγορήσαντα αὐτοῦ, τιμαῖς ὑπατικαῖς, καίπερ δεδημαρχηκότα μόνον, ἐσέμνυναν. Καὶ οὗτος μὲν τῆς τε Βιθυνίας καὶ αὐτὸς ὕστερον ἄρξας καὶ μετριώτερον οὐδὲν τοῦ Κόττου πλημμελήσας ἀντικατηγορήθη ὑπὸ τοῦ υἱέος αὐτοῦ καὶ ἀνθεάλω.* Aber diese Nachricht steht in der Zeit der Republik so vereinzelt und widerspricht so entschieden dem, was Sueton Jul. 76 über Cäsar sagt: *Eadem licentia spreto patrio more magistratus in plures annos ordinavit, decem praetoriis viris consularia ornamenta tribuit,* dass man einen Irrthum Dios annehmen muss, wiewohl ich nicht zu entdecken vermag, was demselben zu Grunde liegt. Alles übrige von ihm Berichtete ausser der Ertheilung der *ornamenta consularia* hat seine vollkommene Richtigkeit. M. Cotta, welcher 74 v. Ch. gegen Mithridates nach Bithynien gesandt war, kehrte nach der Einnahme Herakleas 69 nach Rom zurück, wie wir aus Memnon bei Photius in der Bibliothek p. 237 b, 31 und 239 a, 18 Bekk. wissen. Derselbe berichtet an der letztern Stelle, welche merkwürdiger Weise C. G. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 57 nicht gekannt hat, über die Anklage und Verurtheilung Cottas mit dem Schluss: *Πολλοῖς μὲν οὖν ἄξιος ὁ Κόττας ἐδόκει φυγῆς· μετριάσαντες δ' ὅμως ἀπεψηφίσαντο τὴν πλατύσημον αὐτοῦ.* Ebendort wird auch Carbo mit Andern erwähnt, die gegen ihn gesprochen hätten; die ganze Sache aber so dargestellt, als ob sie in einer Volksversammlung zu Ende geführt wäre. Der Repetundenprozess ist aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem ordentlichen Gerichte verhandelt; dieser Verhandlung wird die bei Memnon erwähnte Volksversammlung vorhergegangen und die Sache entweder von ihm oder von Photius zusammengezogen sein. Die Verwaltung Bithyniens durch Carbo ist bezeugt durch Münzen dieses Landes mit der Aufschrift *ἐπὶ Γαίου Παπιρίου Κάρβωνος* und den Zahlen *βκσ* und *δκσ*. Borghesi in seiner Abhandlung *Sull' era Bitinica,* jetzt in den Oeuvres de Borghesi II. 343, durch deren Unkenntniss Ludwig Schwabe in seinem Catull I. 1 S. 160 zu falschen Annahmen geführt ist, hat nachgewiesen, dass jene Jahre 222 und 224 der Bithynischen

Ära den Jahren 61 und 59 v. Ch. entsprechen. C. G. Zumpt an der angeführten Stelle hat vermuthet, dass der Irrthum Dios sich daher schreibe, dass Carbo als Tribunicier *extra ordinem* mit dem Titel Proconsul nach Bithynien gesandt sei. Aber die lange Zeit, welche nach der Anklage Cottas bis zur Sendung Carbos nach Bithynien verfloss (denn bis 63 hatte Pompejus Bithynien und wahrscheinlich 62 noch keinen Nachfolger), macht es so gut als gewiss, dass Carbo vor der Verwaltung Bithyniens 62 Prätor war, und zeigt überdies, dass diese Verwaltung überhaupt nicht als eine für die Anklage ertheilte Belohnung angesehn werden kann. Möglich aber, dass Carbo unmittelbar nach der Anklage als Tribunicier eine andere Sendung mit dem Titel Proconsul erhielt und dies Dios Irrthum veranlasste.

Doch kommen wir zu der Bedeutung jener drei Institute. Die *ornamenta* oder *insignia consularia, praetoria* u. s. w. (*τιμαὶ ὑπατικαί, στρατηγικαί, κόσμια ὑπ., στρ.* u. s. w.) bestanden in der Ertheilung der Abzeichen nicht der Beamten (denn diese konnten nur wirkliche Beamte benutzen), sondern der gewesenen Beamten der betreffenden Kategorie. Dass auch die gewesenen Beamten jeder Kategorie durch gewisse Abzeichen ausgezeichnet waren, ergibt sich aus folgenden Stellen, welche bisher meines Wissens noch nicht beachtet sind. Cic. Phil. VIII. 11, 32 *Equidem, patres conscripti, quamquam hoc honore usi togati solent esse, cum est in sagis civitas, statui tamen a vobis ceterisque civibus in tanta atrocitate temporis tantaque perturbatione rei publicae non differre vestitu. Non enim ita gerimus nos hoc bello consulares, ut aequo animo populus Romanus visurus sit nostri honoris insignia.* Vellejus II. 71, 3 *Varus liberti, quem id facere coëgerat, manu, cum se insignibus honorum velasset, iugulatus est.* Von Tacitus XV. 7 wird bei dem consularischen Legaten Syriens Cäsennius Pätus erwähnt *equus, qui consularia insignia gestabat*, d. h., wie aus dem von Lipsius Beigebrachten hervorgeht, ein Pferd mit dem Aufputz am Geschirr, welcher die Pferde der Consularen auszeichnete. Hierdurch empfangen auch folgende Stellen ihre richtige Bedeutung: Cic. *p. Cluent.* 56, 154 *senatorem hoc queri non posse, propterea quod ea condicione proposita petere coepisset, quodque permulta essent ornamenta, quibus eam mitigare molestiam posset, locus, auctoritas, domi splendor, apud exteras nationes nomen et gratia, toga praetexta, sella curulis, insignia, fasces, exercitus, imperia, provinciae,* und *p. Sull.* 31, 88 *Nam ipse quidem, si erit vestro iudicio liberatus, quae habet orna-*

menta, quae solacia reliquae vitae, quibus laetari ac perfrui possit? Domus erit, credo, exornata; aperientur maiorum imagines; ipse ornatum ac vestitum pristinum recuperabit. Omnia, iudices, haec amissa sunt; omnia generis, nominis, honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt, in denen man *insignia, ornatum ac vestitum, honoris insignia atque ornamenta* sonst wohl allein von der allgemeinen Senatorentracht verstehn könnte; zugleich zeigt sich, wie Unrecht Guilelmus hatte, indem er in der ersteren Stelle *insignia* streichen wollte, wozu Halm mit ebenso wenig Grund noch *exercitus* gefügt hat. Worin diese Abzeichen der gewesenen Beamten bestanden, wissen wir nicht: dass darunter aber nicht die *sella curulis* und die *toga praetexta* war, welche A. W. Zumpt als *insignia eius, qui praetor fuit,* aufzählt, ebensowenig wie die *fasces,* zeigen zur Genüge die von Becker im Handbuch II. 2 S. 78 angeführten Stellen, wonach dieselben nur den Beamten oder denen, welchen ein Imperium ertheilt war, zukamen. Auch das *ius imaginum,* was Zumpt hinzufügt, gehört nicht hierher. Das Recht, die Bilder seiner Vorfahren aufzustellen, hing davon ab, ob diese Vorfahren curulische Ämter bekleidet hatten: in diesem Falle hatte es jeder römische Bürger, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte war. Das Bild dessen selbst aber, der ein curulisches Amt bekleidet hatte, wurde erst nach seinem Tode aufgestellt; es gehörte dies also nicht zu den *ornamentis* oder *insignibus* des Lebenden. Wahrscheinlich bestanden die *ornamenta* oder *insignia* der gewesenen Beamten in gewissen Decorationen, welche man auf der Kleidung trug, vielleicht auch noch aus gewissen Abzeichen, welche diese selbst ausser denen aller Senatoren hatte. Die Verleihung der *ornamenta* oder *insignia* führte nun keineswegs in den Senat. Dies hat Zumpt richtig damit erwiesen, dass dieselben Peregrinen, Freigelassenen und römischen Rittern ertheilt wurden, ohne dass diese ihren Stand veränderten. Er konnte noch zwei besonders characteristische Umstände hinzufügen, einmal, dass dem Claudius zuerst von Tiberius die *ornamenta consularia* ertheilt wurden und später der Senat beschloss, *ut ei dicendae inter consulares sententiae ius esset,* wozu Sueton fügt *Quod decretum abolitum est excusante Tiberio imbecillitatem eius* (Suet. Claud. 5. 6); dann das von Sueton Ner. 35 Berichtete: *Octaviae consuetudinem cito aspernatus, corripientibus amicis sufficere illi debere respondit uxoria ornamenta.* Diese *ornamenta* oder *insignia* hatten also einerseits durch die äussere Decoration eine Analogie mit unsern Orden, andererseits entsprachen sie ihrem Wesen

nach fast ganz unserer Sitte, verschiedene Arten von Rathstiteln zu ertheilen, welche zu einem Rathe weder verpflichten noch berechtigen. Ob mit diesen *ornamentis* überhaupt ein wirklicher Rang verknüpft war, ist fraglich; jedenfalls war dies ein rein äusserlicher, welcher nur bei öffentlichen Festlichkeiten oder bei Hofe, durch Sitz im Theater und Circus zur Geltung kommen konnte und auch dort geringer gewesen sein muss als der jedes Senators. Wenn ein Ädilicier die prätorischen, ein Prätorier die consularischen Ornamente erhielt, so halte ich es für sehr zweifelhaft, ob er darum im Senat vor den übrigen Ädiliciern oder Prätoriern rangierte. Zumpt hat sich nun durch Dios Unkunde verleiten lassen, jene von uns erörterte Bedeutung der *ornamenta* erst seit Tiberius anzunehmen, vorher aber ihren Inhabern Sitz und Stimme im Senat zuzuschreiben und sie mit dem *ius sententiae dicendae* und dem *allegi* für mehr oder weniger identisch zu erklären. Auch Marquardt in der Fortsetzung des Beckerschen Handbuchs II. 3 hält zwar S. 246 den richtigen Unterschied einfach fest, verwirrt aber die Beispiele und bezeichnet S. 237 die *ornamenta consularia* als ein Titularconsulat, wodurch der consularische Rang verliehn sei, was sie vor Septimius Severus sicher nicht waren. Dio sagt richtig LIV. 10 von Augustus im Jahre 19 v. Ch. *τῷ Τιβερίῳ τὰς τῶν ἐστρατηγηκότων τιμὰς ἔδωκε*, während Tiberius erst 16 v. Ch. Prätor wurde, wie Dio c. 19 berichtet: *τὸν Τιβέριον, καίτοι στρατηγοῦντα, παραλαβὼν ἐξώρμησε· ἐστρατήγησε γάρ, καίπερ τὰς στρατηγικὰς τιμὰς ἔχων*, und c. 22 im Jahre 15 v. Ch. vom ältern Drusus *ὥστε καὶ τιμὰς στρατηγικὰς ἐπὶ τούτῳ λαβεῖν*, welcher erst 11 v. Ch. Prätor war nach Dio c. 32: *ἀστυνόμος* (d. i. *praetor urbanus:* unrichtig Reimarus, dem Bekker gefolgt ist, *ἀγορανόμος*, wie c. 33 und 34 die Worte *ἐπειδὰν διαστρατηγήσῃ* und *ἡ πανήγυρος ἡ τῇ στρατηγίᾳ αὐτοῦ προσήκουσα* und der Umstand zeigen, dass Drusus 9 v. Ch. Consul war) *ἐπί τε Κυίντου Αἰλίου καὶ ἐπὶ Παύλου Φαβίου ὑπάτων, καίπερ τὰς στρατηγικὰς τιμὰς ἔχων, ἀπεδείχθη*. Die erst mehrere Jahre nach den *ornamentis praetoriis* erfolgte Wahl zum Prätor zeigt hier deutlich, dass jene durchaus kein Äquivalent für die Prätur sein sollten. Wiewohl aber Dio die Thatsachen hier richtig angibt, so scheint doch der constante Zusatz mit *καίπερ*, welchen wir auch schon XXXVI. 40 (23) fanden, ein Misskennen der Bedeutung der *ornamenta* zu verrathen. So sagt er denn auch entschieden unrichtig von der schon oben erwähnten Ertheilung der *ornamenta consularia* an Octavian XLVI. 41 *ταῖς δὲ δὴ τιμαῖς ταῖς*

ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι. Das in dem Satze mit *ὥστε* Berichtete würde falsch sein, auch wenn Dio berichten wollte, dem Octavian seien die *ornamenta consularia* und Sitz und Stimme unter den Consularen ertheilt. Denn einmal würde Letzteres die *ornamenta* involvieren und jene also nicht besonders ertheilt sein; dann aber steht dies in Widerspruch mit dem, was er selbst unmittelbar hinzufügt: *ἐπειδή τε ἐν οὐδενὶ λόγῳ τοῦτ' ἔσχε, στρατηγόν τε αὐτὸν ἐν τοῖς πρώτοις καὶ μετὰ τοῦτο καὶ ὕπατον αἱρεθῆναι ἐψηφίσαντο*, da man Jemandem, den man im Senat zum Consularen gemacht hatte, nicht noch erst die Prätur in Aussicht stellen konnte. Aber es ist klar, dass der Satz mit *ὥστε* uns nur die Ansicht Dios über die Bedeutung der *ornamenta consularia*, seine eigne Interpretation derselben gibt. Diese ist hier um so verkehrter, da dem Octavian die *ornamenta consularia*, wie die Perioche des Livius und die Sache selbst zeigt, als Zugabe zum prätorischen Imperium ertheilt wurden und mit diesem wieder wegfallen mussten, wie Cn. Pompejus, da er als römischer Ritter *pro consule* nach Hispanien gesandt wurde, selbstverständlich die *ornamenta consularia* erhielt, aber sie mit seinem Imperium ebenso selbstverständlich wieder ablegte. Wenigstens incorrect heisst es LVI. 17 *τῷ δὲ δὴ Γερμανικῷ αἵ τε νικητήριοι τιμαί, ὅπερ που καὶ τοῖς ἄλλοις στρατιάρχαις ὑπῆρξε, καὶ αἱ στρατηγικαὶ (ἐδόθησαν), τό τε τὴν γνώμην πρώτῳ μετὰ τοὺς ὑπατευκότας ἀποφαίνεσθαι καὶ τὸ τὴν ὑπατείαν θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον λαβεῖν.* Denn da dem Germanicus Sitz und Stimme im Senat unmittelbar nach den Consularen, das *ius sententiae dicendae primo inter praetorios loco*, wie wir sogleich noch näher erörtern werden, ertheilt wurde, so waren damit von selbst die *ornamenta praetoria* verbunden und wurden ihm keineswegs besonders ertheilt; und Dio hat dieselben auch richtig in dem ähnlichen den jüngern Drusus betreffenden Beschluss, von welchem ebenfalls alsbald zu reden sein wird, weggelassen. Mit ganz besonderem Unrecht beruft sich aber Zumpt auf Dio XLIII. 47, wo es von Cäsar heisst *πολλοὺς δὲ καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας τούς τε ὑπατευκότας ἢ καὶ ἀρχήν τινα* (schreibe *καὶ ἄλλην ἀρχήν τινα*) *ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν*, indem er mit Andern diese Nachricht identificiert mit dem aus Sueton Jul. 76 schon oben angeführten *decem praetoriis viris consularia ornamenta tribuit.* Hier ist nicht einmal ein Irrthum Dios anzunehmen, sondern es handelt sich um zwei ganz verschiedene Dinge. Denn es wäre doch merkwürdig, wenn Cäsar ausser der Ertheilung der *orna-*

menta bei der *lectio senatus*, welchen er so sehr anfüllte, nicht auch zur Befriedigung der ihn bedrängenden Ansprüche das *allegere inter consulares, praetorios, aedilicios* u. s. w. geübt hätte. Dieses wird bei Sueton nicht erwähnt, wie die Ertheilung der *ornamenta* nicht bei Dio. Möglich, dass es bei Sueton ausgefallen ist; aber er kann sehr wohl die wirkliche Aufnahme unter die gewesenen Beamten für weniger tadelns- und erwähnenswerth gehalten haben als die Herabwürdigung der Insignien zu einer bedeutungslosen Äusserlichkeit, zumal da jene, wie die ganze *lectio senatus*, höchst wahrscheinlich auf Grund derselben *lex Cassia* geschah, welche dem Cäsar die Ergänzung der Patricier übertrug (Tac. XI. 25). Zur Zeit Dios war aber selbst die Regierung nicht mehr über die Bedeutung der *ornamenta* klar, wie das von ihm XLVI. 46 bei Gelegenheit der Wahl Octavians zum Consul Bemerkte zeigt: *Οὐ μέντοι ὡς καὶ δεύτερον ὑπατεύων, ὅτι ταῖς τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκεκόσμητο, ἐσεμνύνατο. Καὶ τοῦτο καὶ ἔπειτα ἐπὶ πάντων τῶν ὁμοίων μέχρις ἡμῶν ἐτηρήθη. Σεουῆρος γὰρ αὐτοκράτωρ πρῶτος Πλαυτιανὸν ὑπατικαῖς τιμαῖς τιμήσας καὶ μετὰ τοῦτο ἐς τε τὸ βουλευτικὸν ἐσαγαγὼν καὶ ὕπατον ἀποδείξας ὡς καὶ δεύτερον ὑπατεύσοντα* (so ist statt *ὑπατεύσαντα* zu schreiben) *ἀνεκήρυξεν, καὶ ἀπ' ἐκείνου καὶ ἐφ' ἑτέρων τὸ αὐτὸ ἐγένετο.* Hier ist es zwar klar, dass die Ernennung zum Senator nicht durch die *ornamenta*, sondern getrennt davon und später (*μετὰ τοῦτο*) erfolgte, wie Zumpt auch richtig die Stelle des Spartianus Hadr. 8 erklärt hat: *Senatus fastigium in tantum extulit, difficile faciens senatores, ut, cum Atilianum, ex praefecto praetorii ornamentis consularibus praeditum, faceret senatorem, nihil se amplius habere, quod in eum conferri posset, ostenderit;* aber das Übrige zeigt, wie leicht Dio und schon vor ihm Appian dazu kommen konnte die *ornamenta* mit Sitz und Stimme im Senat zu verwechseln. Wären diese aber, wie Zumpt meint, bis auf Tiberius damit verbunden gewesen, wie kam es, dass man, wie wir an den Beispielen des Tiberius und ältern Drusus sahen, noch nach den *ornamentis praetoriis* die Prätur ertheilte, und wozu bestand zu derselben Zeit, wie wir sehn werden, ausserdem die Ertheilung des *ius sententiae dicendae* und das *allegere?* Auch dass unter Augustus uns nur Ertheilungen der *ornamenta* an kaiserliche Prinzen berichtet werden, durfte Zumpt nicht verleiten, dieselben in dieser Zeit hauptsächlich auf solche Personen zu beschränken. Wurden doch die weit bedeutenderen *ornamenta triumphalia* damals ebenso gut andern Personen ertheilt, während man den wirklichen

Triumph dem kaiserlichen Hause reservierte, was mit den Ämtern nie geschehn ist noch geschehn konnte. Da es in den Quellen bald heisst, die *ornamenta* seien von Cäsar und den Kaisern, bald, sie seien vom Senat, bald sie seien auf Antrag der Kaiser vom Senat ertheilt, so hat man mit Recht dieses letzte Verfahren für das regelmässige erklärt, ohne dass jedoch damit die Möglichkeit einer Ertheilung durch Cäsar oder einen Kaiser ausgeschlossen werden dürfte. Der Senat konnte sie natürlich auf Antrag jedes zur Relation Berechtigten beschliessen.

Nur vom Senat wurde ertheilt das *sententiam dicere inter consulares, praetorios* u. s. w. (*βουλεύειν, γνώμην ἐσφέρειν, τίθεσθαι, ἀποφαίνεσθαι, ποιεῖσθαι ἐν τοῖς ὑπατικοῖς, στρατηγικοῖς* oder *ὑπατευκόσι, ἐστρατηγηκόσι* u. s. w.). Dies gab, wie die Worte selbst zeigen, ganz ebenso vollberechtigt Sitz und Stimme im Senat, wie sie die gewesenen Beamten der betreffenden Klasse hatten, und ohne Zweifel auch die Insignien derselben. Wem dieses *ius sententiae dicendae* ertheilt war, rangierte in dieser Klasse, wenn ihm nicht noch ausserdem eine bevorzugte Stelle eingeräumt war, ganz so, als wenn er von der Zeit der Ertheilung an durch die vollendete Bekleidung des Amtes eingetreten wäre, so dass er also vor denen sass, welche nach jener Ertheilung an ihn das Amt bekleideten oder dasselbe Recht erhielten, und hinter denen, welche vor ihm kraft des Amtes oder durch diese Ertheilung in dieselbe Klasse des Senats eingetreten waren, wie sich aus dem in dieser Hinsicht gleichen Falle der *allecti* ergeben wird. Aus allem diesen folgte zugleich, dass ihm nicht auferlegt werden konnte, noch Ämter zu bekleiden, welche regelmässig in eine niedere oder nur dieselbe Abtheilung des Senates führten. Denn dies wäre eine Degradation gewesen. Einem, der im Senate Prätorier war, konnte also nicht auferlegt werden, noch Quästor oder Volkstribun oder Ädil oder Prätor zu werden. Zumpt hat diese Consequenz nicht anerkannt, und die Stelle Ciceros, von welcher wir ausgegangen sind, widerspricht ihr. Aber dieser Stelle stehn die Natur der Sache selbst, das Zeugniss Dios in demselben Falle und alle Nachrichten über die übrigen Fälle derselben Art gegenüber: überall sonst finden wir, dass die Ertheilung von Sitz und Stimme in einer bestimmten Abtheilung des Senats der Bekleidung des Amtes, welches regelmässig in dieselbe führte, und damit auch der niederen Ämter überhob. Daraus folgte indess mit Nothwendigkeit noch Nichts über die höhere Amtscarriere. Was verliehn war, konnte nicht geschmälert werden; aber es

brauchte nicht darüber hinausgegangen zu werden. Sitz und Stimme in einer bestimmten Abtheilung des Senats involvierte weder den Anspruch auf ein Amt, welches in eine höhere Abtheilung führte, noch auf den Eintritt in diese höhere Abtheilung überhaupt: die höhere Carriere konnte willkührlich bestimmt, sie konnte auch ausgeschlossen werden. Dies letztere kommt freilich nie vor, weil dann die Ertheilung des Sitzes und der Stimme kaum noch ein Vortheil gewesen wäre. Dagegen finden wir in allen Fällen ausser einem Bestimmungen über die höhere Amtscarriere sogleich hinzugefügt, und zwar wurde regelmässig für dieselbe dasselbe Recht ertheilt, wie wenn der mit Sitz und Stimme Beliehene zu derselben Zeit durch ein Amt in die betreffende Abtheilung des Senats getreten wäre; in jenem einen Falle ist die Bestimmung erst später und in anderer Weise erlassen. Mit der ersteren Weise stimmt der Fall des Octavian überein, wenn wir dem Zeugnisse Dios folgen. Derselbe berichtet LIII. 28 aus dem Jahre 24 v. Ch. *Τῷ τε Μαρκέλλῳ βουλεύειν τε ἐν τοῖς ἐστρατηγηκόσι καὶ τὴν ὑπατείαν δέκα θᾶττον ἔτεσιν, ἢπερ ἐνενόμιστο, αἰτῆσαι ἐδόθη*. Marcellus war damals designierter Ädil. Als Ädil im Jahre 23 v. Ch. konnte er von jenem Beschlusse keinen Gebrauch machen, da die Beamten nicht unter den Senatoren, sondern besonders sassen, und nicht befragt wurden, sondern von selbst das Wort ergriffen, wie ich zu Tacitus III. 17 bemerkt habe. Jener Beschluss bezog sich also auf die Zeit nach der Ädilität, in welchem Amte Marcellus im 20sten Lebensjahre starb (Properz IV. [III.] 18, 15). Da man nun damals regelmässig frühstens im 32sten Lebensjahre Consul werden konnte, so sollte Marcellus 21 v. Ch. das Consulat bekleiden. Durch jenen Beschluss übersprang er also die Prätur und war nicht länger als das damals gesetzliche Intervall von einem Jahr Prätorier. Dem Germanicus wurde 10 n. Ch. nach der schon oben besprochenen Stelle Dios LVI. 17 Sitz und Stimme hinter den Consularen, d. h. als erstem unter den Prätoriern ertheilt. Er war vorher (6/7 n. Ch.) nur Quästor gewesen (Dio LV. 31) und wurde 12 n. Ch. Consul, wie Dio LVI. 26 ausdrücklich bemerkt, *μηδὲ στρατηγήσας*, was uns auch Sueton berichtet Cal. 1: *quaesturam quinquennio ante, quam per leges liceret, et post eam consulatum statim* (d. h. ohne dazwischen andere Ämter bekleidet zu haben) *gessit*. Jener Beschluss überhob ihn eben der zwischen Quästur und Consulat sonst gesetzlich erforderlichen Ämter. Auch er war Prätorier nur wenig über ein Jahr. Dieser Stelle fügt Dio hinzu *Καὶ τῷ Δρούσῳ δέ, τῷ τοῦ*

Τιβερίου υἱεῖ, καίτοι μὴ μετασχόντι τοῦ πολέμου, καὶ ἐς τὸ συνέδριον συμφοιτᾶν, πρὶν βουλεῦσαι, καὶ ἐπειδὰν ταμιεύσῃ, γνώμην πρὸ τῶν ἐστρατηγηκότων ποιεῖσθαι ἐψηφίσθη. Das *ἐς τὸ συνέδριον συμφοιτᾶν, πρὶν βουλεῦσαι*, ist ungeschickter Ausdruck dafür, dass er Senator sein sollte, bevor er durch ein Amt von selbst in den Senat gelangt sei. Denn dass nicht bloss Zutritt zu den Senatsverhandlungen, sondern Sitz und Stimme im Senat gemeint sei, ist klar, da Augustus den blossen Zutritt allen Senatorensöhnen, welche die *toga virilis* angelegt hätten, gestattete. Drusus sollte also bis zur Quästur unter den Senatoren sitzen und stimmen, welche noch nicht Quästorier waren; nach der Quästur, welche er 10/11 n. Ch. bekleidete (Dio LVI. 25), wie Germanicus an der Spitze der Prätorier. So bekleidete er auch ebenso wenig wie dieser die Ädilität und Prätur, sondern sogleich im Jahre 15 n. Ch. das Consulat, welches ihm 13 für jenes Jahr verheissen war. Wenn Dio LVI. 28 dies so berichtet: *ὁ Αὔγουστος τῷ Δρούσῳ ὑπατείαν ἐς ἔτος τρίτον, καὶ πρὶν στρατηγῆσαι, αἰτῆσαι ἐπέτρεψεν*, so ist das *καὶ πρὶν στρατηγῆσαι* dabei sein Zusatz: das Übergehn der Prätur war ihm schon durch den Beschluss des Jahres 10 gestattet. Damals hatte man aber die Bestimmung über die höhere Carriere vorbehalten, welche erst 13 n. Ch. geregelt wurde. Ebenso hatten die, welche auf diese Weise Sitz und Stimme unter den Consularen oder Prätoriern erhielten, dadurch noch keinen Anspruch auf eine Provinz wie die wirklichen Consularen und Prätorier; und wir finden auch nicht, dass einem von jenen Personen eine solche durch besondere Bestimmung ertheilt wäre. Ebenso wenig konnte sich ein Solcher, wenn er später Prätor oder Consul wurde, *praetor iterum* oder *consul iterum* nennen, da er es ja vorher nicht wirklich gewesen war; es hätte dies nur durch ein ähnliches Missverständniss wie bei den *ornamentis* geschehn können. In den Municipien und Colonien, in welchen ebenfalls alle drei Institute bestanden, von denen wir handeln, finden wir, dass die, welche durch die Decurionen Sitz und Stimme im Municipalsenat erhielten, bezeichnet werden als *adlecti decreto decurionum* (s. Henzens Index S. 152). Demgemäss scheint auch A. W. Zumpt im *Monumentum Ancyranum* I. 6, wo Augustus den Senatsbeschluss über sich berichtet, von dem wir ausgegangen sind, richtig so ergänzt zu haben: *Sen*]*atus decretis honorificis in* [*amplissimum*] *ordinem sum* [*Pansa et Irti*]*o consulibus* [*adlectus*, obwohl es auch heissen könnte *adscitus* oder *adsumptus*.

In Rom aber wurde unter Cäsar und den Kaisern eigentlich und genau mit dem Ausdruck *adlectus* etwas Anderes bezeichnet. Nur der Kaiser vermöge einer neben der censorischen Gewalt ihm besonders übertragenen Befugniss (denn die Censoren der Republik hatten diese Befugniss nicht) vollzog das eigentliche *allegere inter consulares, praetorios* u. s. w. (*ἐγκαταλέγειν ἐς τοὺς ὑπατευκότας, ἐστρατηγηκότας* u. s. w.). Statt des gewöhnlichen *allegere* finden sich auch *sullegere* und *referre,* wie Orelli 800, Henzen 6005, aber letzteres nur in dieser Verbindung: *adlecto in senatum et inter tribunicios relato.* Diese *adlecti* standen in jeder Beziehung denen gleich, welche das betreffende Amt wirklich bekleidet hatten, nur dass auch sie sich, wenn sie hernach Consuln oder Prätoren wurden, nicht *consul iterum, praetor iterum* nennen konnten, da sie es eben doch vorher nicht gewesen waren. Sie hatten ausser Sitz und Stimme in der betreffenden Abtheilung des Senats und den Insignien derselben, was sich aus dem Ausdruck von selbst ergibt, zuerst das entsprechende Recht auf die höhere Amtscarriere, so dass sie sich, und zwar jedenfalls nach dem gesetzlichen Intervall, ebenso um ein höheres Amt bewerben konnten, wie die, welche durch Bekleidung eines Amtes in dieselbe Abtheilung des Senats gelangt waren. So bekleideten nur die, welche auf diese Weise bloss in den Senat, d. h. in die Abtheilung derer aufgenommen waren, welche noch kein senatorisches Amt bekleidet hatten, noch die Quästur, wie sich ergibt aus Orelli 2258: *adlecto in amplissimum ordinem ab imp. Caes. Hadriano Aug. .... quaestori urbano, trib. plebis, praetori designat.,* Henzen 5317: *lato clavo exornato ab imp. Caesare L. Septimio Severo ..... quaestori desig.,* 5970: *lato clavo exornato a divo Aug. Nerva, quaestori Ponti et Bithyniae.* Alle Übrigen beschlossen entweder ihre Amtscarriere mit der *adlectio* oder bekleideten nach derselben die entsprechenden höhern Ämter, wie die Beispiele zeigen bei Orelli und Henzen 77. 798. 902. 1170. 2242. 3174. 3306. 3659. 4964. 5494. 5502. 6454. 6748, Henzen S. 75 zu Orelli 773. Ebenso hatten die *adlecti inter consulares* und *inter praetorios* nach der gesetzlichen Zeit Anspruch auf das Loos der entsprechenden Senatsprovinz, und sie sind oft als *legati pro praetore* für die Verwaltung kaiserlicher Provinzen verwandt. Das Letztere zu belegen ist unnöthig: *adlecti inter praetorios,* welche Senatsprovinzen verwalteten, finden sich bei Orelli und Henzen 1170. 3659. 6461. Auch in den Municipien und Colonien findet sich die *adlectio* durch den Kaiser, so zu

Lugdunum bei Henzen 7009 ein *adlectus annorum quattuor in amplissimum ordinem ab imp. T. Aelio Hadriano Aug. Pio.* Das Alter dieser Person ist ebenso wenig wie das der *adlecti annorum sex, IIII, XVII* zu Pompeji, Amiternum und Präneste (Henzens Index a. a. O.) ein Gegenbeweis gegen die aufgestellten Ansichten. Das Recht solcher Personen auf Sitz und Stimme ruhte bloss bis zu dem gesetzlichen Alter von 25 Jahren, während die *ornamenta* nie Sitz und Stimme gaben. Dig. L. 2, 6, 1 heisst es *Minores viginliquinque annorum decuriones facti sportulas decurionum accipiunt, sed interim suffragium inter ceteros ferre non possunt.* So sind denn auch auf dem Album von Canusium die *allecti inter quinquennalicios* mit in der Zahl der wirklichen Decurionen inbegriffen: bei Orelli 3721 sind die Zahlen unrichtig, wie Henzen S. 407 bemerkt hat. Auf diesem Album folgen die *allecti inter quinquennalicios* besonders hinter den *quinquennalicii*. Aber dass in Rom, wenigstens in älterer Zeit, die *adlecti* so rangierten, wie wir es in Betreff derer, welche das *ius sententiae dicendae* empfangen hatten, auseinandergesetzt haben, zeigt Capitolin Pertin. 6: *Cum Commodus allectionibus innumeris praetorios miscuisset, senatus consultum Pertinax fecit iussitque eos, qui praeturas non gessissent, sed allectione accepissent, post eos esse, qui vere praetores fuissent.* Wunderbar ist die Ansicht Zumpts, dass einmal keine *allectio inter consulares* stattgefunden habe und dann diese *allectio* überhaupt erst von Claudius eingeführt sei. Er meint die *allectio inter consulares* sei überflüssig gewesen, weil statt dessen die betreffenden Personen hätten zu *consules suffecti* gemacht werden können. Aber wie, wenn die Ansprüche sich so drängten, dass sie nicht befriedigt werden konnten, ohne die Consuln auf ungebührlich kurze Zeit zu beschränken? Doch wozu Worte, wo die Thatsachen reden? Dio berichtet XLIII. 47, wie wir sahn, von Cäsar *πολλοὺς δὲ καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας τούς τε ὑπατευκότας ἢ καὶ ἄλλην ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν,* und LII. 42 von Augustus *Ἑτέρους τέ τινας βουλεύειν ἐποίησε καὶ ἓς γε τοὺς ὑπατευκότας δύο ἄνδρας ἐκ τῶν βουλευόντων, Κλουούιόν τέ τινα καὶ Φούρνιον Γαΐους, ἐγκατέλεξεν, ὅτι προαποδεδειγμένοι οὐκ ἠδυνήθησαν, ἄλλων τινῶν τὰς ἀρχὰς αὐτῶν προκαταλαβόντων, ὑπατεῦσαι,* welche Stelle besonders bemerkenswerth ist, da der Fall der *lectio senatus* des Jahres 29 v. Ch. angehört und deutlich zeigt, dass die *adlectio* das wahre Consulat ersetzen sollte. Ausserdem haben wir aus der spätern Kaiserzeit einen

allectus inter consulares bei Orelli 1178 und einen *adlectus inter consulares iudicio divi Constantini* bei demselben 1181.

Die Stelle Ciceros Phil. V. 17, 46 muss also so lauten: *senatui placere C. Caesarem, C. f., pontificem, pro praetore, senatorem esse sententiamque loco quaestorio dicere eiusque rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset,* indem das *loco praetorio* der Überlieferung in der angegebenen Weise geändert wird. Und im *Monumentum Ancyranum* I. 6 kann man im Übrigen mit A. W. Zumpts Ergänzung einverstanden sein: *Sen]atus decretis honorificis in [amplissimum] ordinem sum [Pansa et Irti]o consulibus [adlectus, ut praetorium obtine]rem locum, [atque] imperium mihi dedit res publica, u[ti pro] praetore simul cum consulibus Irtio et Pansa essem;* aber statt *praetorium* muss es *quaestorium* heissen. Sollte Jemand wider Erwarten den Einwand erheben, dass in diesem Falle die Angabe des Platzes im Senate überflüssig gewesen wäre, da man seit Sulla durch die Quästur in den Senat eingetreten, die Abtheilung der Quästorier also die unterste gewesen sei, so wäre zu erwidern, dass dies Letzte sich keineswegs so verhielt, indem sowohl Sulla als Cäsar sehr viele in den Senat aufnahmen, welche nicht Quästoren gewesen waren oder ein höheres Amt bekleidet hatten und daher nach den Quästoriern rangierten, wie wir auch aus den vorher angeführten Beispielen des jüngern Drusus und Anderer sehn, dass es auch später im Senat an solchen Personen nie gefehlt hat. Ebenso unrichtig würde der Einwand sein, Octavian habe, da ihm das Imperium eines Proprätor ertheilt sei, auch im Senat Sitz und Stimme eines Prätoriers erhalten müssen. Denn ein solches Imperium hat mit Sitz und Stimme im Senat gar Nichts zu thun. Es genügt an Pompejus zu erinnern, welcher als Proconsul nach Hispanien gesandt wurde und doch bis zu seinem Consulat 70 v. Ch. römischer Ritter blieb. Endlich haben wir dasselbe Versehen der Abschreiber, welches wir in der Stelle Ciceros angenommen haben, bei Asconius zur Rede *pro Milone* p. 45: *Constantiam L. Domitii, quam in praetura praestitit, significat. Nam eo tempore, cum Cn. Manlius, tribunus plebis, subnixus libertinorum et servorum manu perditissimam legem ferret, ut libertinis in omnibus tribubus suffragium esset, idque per tumultum ageret et clivum Capitolinum obsideret, discusserat perruperatque coetum Domitius, ita ut multi Manlianorum interficerentur.* Da Asconius zur Rede *pro Cornelio* p. 45 und Cassius Dio XXXVI. 42 (25) berichten, dass das von

Asconius in der oben angeführten Stelle erwähnte Gesetz am letzten Tage des Jahres 67 v. Ch. von C. Manilius gegeben sei, so haben Manutius und nach ihm Andere gesehn, dass in jener Stelle *quaestura, C. Manilius* und *Manilianorum* zu schreiben ist. Baiter widerspricht: denn da Asconius zu *pro Milone* p. 52 sage, P. Clodius habe als Volkstribun 58 v. Ch., als L. Domitius Ahenobarbus Prätor war, ein solches Gesetz zu geben vorgehabt, so könne es nicht schon 67 v. Ch. von Manilius gegeben sein und es sei wahrscheinlich, dass es 58 v. Ch. auf des Clodius Betrieb von einem Cn. Manlius, den Niemand kennt, gegeben sei. Als ob nicht Asconius und Dio an den angeführten Stellen ausdrücklich sagten, dass das Gesetz des C. Manilius sogleich vom Senat cassiert und von Manilius selbst aufgegeben sei. Aber es bedurfte nur eines Blickes auf die Worte Ciceros, welche Asconius erklärt, um einzusehn, dass die Verbesserungen des Manutius über allen Zweifel erhaben sind. Diese Worte Ciceros lauten, *pro Mil.* 8, 22: *dederas enim, quam contemneres populares insanias, iam ab adulescentia documenta maxima.* Die Rede *pro Milone* ist bekanntlich 52 v. Ch. gehalten, zwei Jahre nach dem Consulat, sechs nach der Prätur des L. Domitius. Wie sollte nun Cicero wohl eine nur um sechs Jahre frühere Zeit mit den Worten *iam ab adulescentia* bezeichnen?

Nachtrag.

Während des Druckes dieser Abhandlung, welche schon seit geraumer Zeit vollendet war, ging mir Mommsens Ausgabe des *Monumentum Ancyranum* zu. Durch dieselbe ist zuerst die griechische Übersetzung der oben behandelten Stelle dieser Schrift (I. 6 nach Zumpt, 3 nach Mommsen) bekannt geworden: sie lautet *Ἐφ'*] *οἷς ἡ σύνκλητος ἐπαινέσασά* [*με ψηφίσμασι*] *προσκατέλεξε τῇ βουλῇ Γαΐῳ Πάνσᾳ* [*καὶ Ἄὐλῳ Ἱρτίῳ ὑπάτοις,*] *ἐν τῇ τάξει τῶν ὑπατ*[*ικῶν ἐμοὶ τ*]*ὸ σ*[*υμβου*]*λεύειν δοῦσα.* [*Ἡ δὲ α*]*ὐ*[*τὴ* (dies ist sehr unsicher: gelesen hat man 2*Γ*) *ἐ*]*μοὶ ἔδ*[*ωκεν ἀρχὴν, κα*]*ὶ τὰ δημόσια πράγματα, μή τι* [*σημβ*]*ῇ, ἐμοὶ με*[*τὰ τῶν ὑπάτ*]*ων προνοεῖν ἐπέτ*[*ρ*]*εψεν ἀντὶ στρατηγοῦ* [*ἡ σύνκλητος.* Hiernach und den genauer ermittelten lateinischen Resten ist das Original so hergestellt: *Propter quae sen*]*atus decretis honorificis in ordinem suum* [*me adlegit C. Pansa et* ɸ *Hirti*]*o consulibu*[*s, c*]*on*[*sula*]*rem locum* [*mihi tribuens; eodemque tempore imp*]*erium mihi dedit: res publica, n*[*e quid accideret, a senatu mihi*] *pro praetore simul cum consulibus* [*t*]*r*[*adita est tuenda.*

Besonders unsicher kann hier nur das *eodemque tempore* erscheinen; auch das Folgende ist nicht ganz zweifellos: ganz sicher dagegen ist der Anfang bis *tribuens*. Wir wissen also jetzt, dass dem Octavian vor seiner Wahl zum Consul allerdings das *ius sententiae dicendae inter consulares* ertheilt wurde. Hierdurch wird aber das, was ich über die Stelle Ciceros Phil. V. 17, 46 gesagt habe, gar nicht berührt. Ebensowenig folgt daraus, wie Mommsen meint, dass Dio XLVI. 29 falsch berichtet, der Senat habe am zweiten Januar 43 dem Octavian ertheilt *τὸ βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι τό τε τὰς ἄλλας ἀρχὰς δέκα ἔτεσι θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον αἰτῆσαι*, richtig dagegen Appian *b. c.* III. 51, es sei damals beschlossen *γνώμην αὐτὸν ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς ἤδη καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα*. Dios Angabe wird bestätigt durch die Perioche CXVIII des Livius, welche Mommsen irrthümlich als mit Appian übereinstimmend anführt: *C. Caesari, qui privatus rei publicae causa arma sumpserat, imperium a senatu datum est cum consularibus ornamentis adiectumque, ut senator esset.* Denn abgesehn davon, dass es nach dem von uns Angeführten eine Verkehrtheit war, dem Octavian die *ornamenta consularia* noch besonders zu ertheilen, wenn man ihm Sitz und Stimme eines Consularen gab, so würde in diesem letztern Falle Livius sich nimmermehr des blossen Ausdrucks *senator* bedient haben. Mit diesem kann hier nur die unterste Classe der Senatoren gemeint sein, als welche Livius die Quästorier und diejenigen, welche gar kein senatorisches Amt bekleidet hatten, ihrer geringen Verschiedenheit wegen zusammengefasst hat. Gegen Appian spricht ausser dieser Übereinstimmung zweier bewährterer Zeugen der durch Dio und Livius sicher bezeugte Umstand, dass dem Octavian die *ornamenta consularia* ertheilt wurden: denn diese konnten ihm, wie wir oben S. 76 u. ff. nachgewiesen haben und auch Mommsen anerkennt, besonders nur vor, nicht nach dem *ius sententiae dicendae inter consulares* ertheilt werden, und da vor dem zweiten Januar Nichts über Octavian beschlossen wurde, das letztere unmöglich an diesem Tage. Ausserdem ist es schon an und für sich kaum glaublich, dass man einem neunzehnjährigen Jünglinge gleich zu Anfang die Stellung eines Consularen gab, wenn man diese auch dadurch einschränkte, dass er erst zehn Jahre vor dem gesetzlichen Alter das Consulat bekleiden sollte.[17]) Vielmehr mussten wir oben S. 73

17) Die von Appian hinzugefügte Bestimmung *καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα* ist zwar meiner Überzeugung nach nichts Anderes als

sowohl aus andern Gründen, als weil Plutarch Ant. 17 ausdrücklich mit dem *imperium* dem Octavian anfangs nur die *praetoria ornamenta* ertheilen lässt, die Gewährung der *ornamenta consularia*, welche, wie gesagt, dem *ius sententiae inter consulares dicendae* nur vorhergegangen sein können, in eine weit spätere Zeit, erst nach der Vereinigung des Antonius und Lepidus setzen. Nur das ist zuzugeben, dass Appian bei dieser Nachricht und Dio, indem er XLVI. 44 durch die Worte *ταῖς δὲ δὴ τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι*, wie oben S. 77 bemerkt ist, das *ius sententiae inter consulares dicendae* in eine falsche Abhängigkeit von den *ornamentis consularibus* setzt, nicht bloss durch eine irrige Meinung über das Wesen der letzteren geleitet sind, sondern eine wirkliche Thatsache unrichtig dargestellt haben. Diese jetzt durch das *Monumentum Ancyranum* festgestellte Thatsache, dass dem Octavian wirklich das *ius sententiae inter consulares dicendae* ertheilt wurde, kann nach allem von uns Dargelegten erst ziemliche Zeit nach der Vereinigung des Antonius und Lepidus gesetzt werden; am wahrscheinlichsten ist es, dass ihr die Gesandtschaft des Heers, welche das Consulat für Octavian forderte, vorherging und sie erst in das Ende des Juli oder den Anfang des August gehört. Augustus hat die frühere Ertheilung des *locus quaestorius*, der schnelleren Bewerbung und der *ornamenta consularia* als neben ihr, dem proprätorischen *imperium* und seiner Wahl zum Consul unbedeutend übergangen und zusammengefasst, was ihm zu verschiedenen Zeiten vom Senat verliehen wurde, wie er denn auch, worauf Mommsen mit Recht hinweist, nicht von einem Senatsbeschlusse, sondern von mehreren (*decretis honorificis*) redet. Das *eodemque tempore* habe ich schon oben auf Grund der Überlieferung als sehr unsicher bezeichnet; indessen könnte es immerhin, wenn auch etwas ungenau, von Augustus gesetzt sein, indem er es nur auf die Worte *in ordinem suum me adlegit* bezogen hätte.

---

die von Dio berichtete, von Cicero vorgeschlagene Beschleunigung der Amtscarriere; sie würde aber allerdings an und für sich mit der Ertheilung des *locus consularis* nicht in Widerspruch stehn. Denn, wie wir S. 80 und 84 bemerkt haben, ist es ganz in der Ordnung, dass hierbei Bestimmungen über die Amtscarriere getroffen werden, und die angegebene enthält nichts mit dem *locus consularis* in Widerspruch Stehendes, da auch für den, welcher wirklich Consul gewesen war, das Consulat immer wieder eine hohe und sehr begehrte Auszeichnung blieb.